

Ihre Referentin
Anita Käding-Plischke, StB, Dipl.-Kffr. (FH)

© Anita Käding-Plischke, StB, Dipl.-Kffr. (FH)

Agenda

A. Die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge: Altersvorsorgedepot und Co.

1. Überblick
2. Funktionsweise der Förderung
3. Förderberechtigte Personen
4. Produkte
5. Kosten
6. Auszahlungsmöglichkeiten
7. Vergleich gefördertes Altersvorsorgedepot, freies Depot, Garantieprodukte
8. Konsequenzen für „alte" Riesterverträge
9. Wohnriesterreform (ab 01.01.2028)
10. Informationspflichten der Anbieter

Folie 2

Agenda

B. Frühstartrente

1. Überblick
2. Funktionsweise der Förderung
3. Geldanlage
4. Weitere Regelungen
5. Kosten Standarddepot für Frühstartrente
6. Handlungsempfehlungen

Folie 3

Fachseminare 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge: Altersvorsorgedepot und Co. 5

A.1. Überblick 5

A.2. Funktionsweise der Förderung 8

A.2.1. Höhe der Zulagen 10

A.2.2. Höhe des Sonderausgabenabzugs 20

A.2.3. Mindesteigen- und Maximaleigenbeitrag 26

A.3. Förderberechtigte Personen 29

A.4. Produkte 33

A.4.1. Altersvorsorgedepot 34

A.4.1.1 Altersvorsorgedepot – Führung und Bestückung in Eigenregie 35

A.4.1.2 Altersvorsorgedepot – Standarddepot 40

A.4.2. Garantieprodukte 44

A.4.3. Auszahlungsprodukte 46

A.5. Kosten 49

A.5.1. Allgemein 49

A.5.2. Vertragswechsel 51

A.5.3. Kosten Standarddepot 54

A.6. Auszahlungsmöglichkeiten 56

A.6.1. Lebenslange Rente 56

A.6.2. Auszahlungsplan 58

A.6.3. Weitere Möglichkeiten 59

A.6.4. Besteuerung der Auszahlungen 60

A.7. Vergleich gefördertes Altersvorsorgedepot, freies Depot, Garantieprodukte 67

A.7.1. Vergleich zertifiziertes Altersvorsorgedepot und freies Depot 67

A.7.2. Vergleich zertifiziertes Altersvorsorgedepot und Garantieprodukte 69

A.8. Konsequenzen für „alte“ Riesterverträge 71

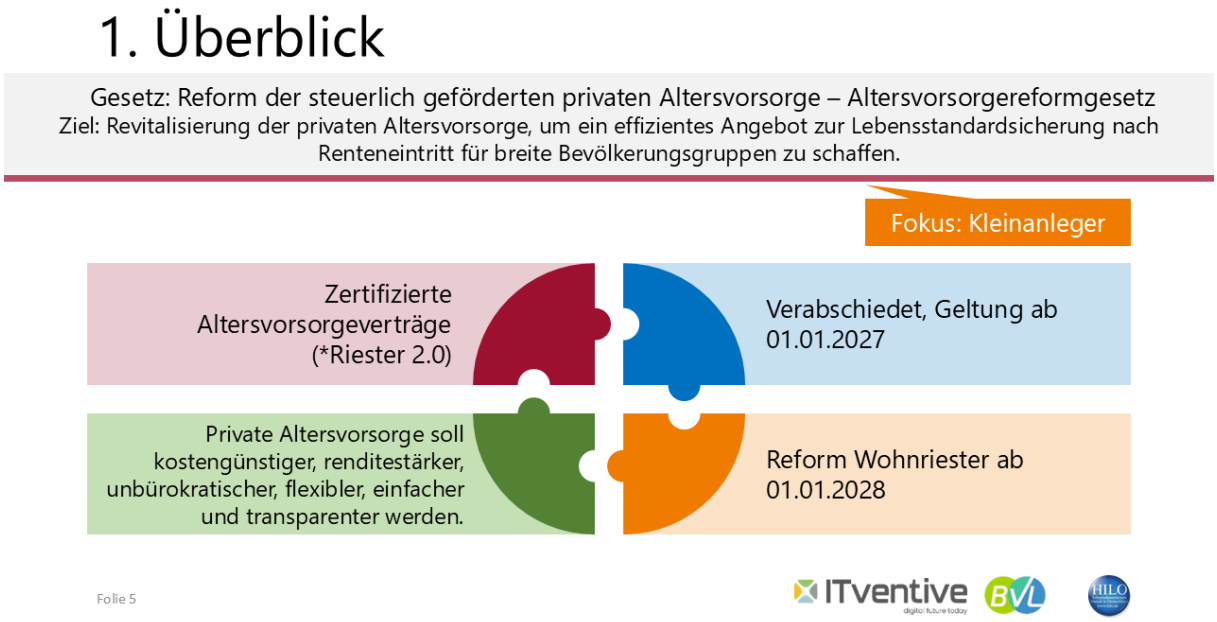
A.9. Wohnriesterreform (ab 01.01.2028) 79

A.10. Informationspflichen der Anbieter 81

B. Frühstartrente 83
B.1. Überblick 83
B.2. Funktionsweise der Förderung 84
B.3. Geldanlage 87
B.3.1. Standarddepot 89
B.3.2. Kollektive Anlage 93
B.4. Weitere Regelungen 95
B.5. Kosten Standarddepot für Frühstartrente 99
B.6. Handlungsempfehlungen 101
C. Anlage 105
C.1. Checkliste für das Beratungsgespräch zu alten Riesterverträgen und neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen 105

A. Die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge: Altersvorsorgedepot und Co.

A.1. Überblick



Das eine zusätzliche private Altersvorsorge erforderlich ist, um den Lebensstandard im Alter aufrecht erhalten zu können, ist den allermeisten bewusst. Dennoch haben bislang längst nicht alle mit dem Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge begonnen. Einigen ist es zu kompliziert sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, anderen fehlen schlicht die finanziellen Mittel dafür. Mit der größten Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge seit Einführung der Riester-Rente versucht der Gesetzgeber dem entgegenzutreten und die Ausweitung der privaten Altersvorsorge voranzutreiben. Nach der Reform (auch unter Einbeziehung der Frühstartrente) hat Deutschland die höchste staatliche Förderung der privaten Altersvorge weltweit. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl wirklich guter Regelungen geschaffen und altersvorsorgesparerfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen. Nun kommt es darauf an, wass die Anbieter daraus machen und welche Prpdukte sie am Markt bereitstellen.

Die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge ab 2027 verfolgt das Ziel die private Altersvorsorge zu revitalisieren. Es soll ein effizientes Angebot geschaffen werden zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen. Die private Altersvorsorge soll kostengünstiger, renditestärker, unbürokratischer, flexibler, einfacher und transparenter werden, um ihre Attraktivität insgesamt und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen. Ein Fokus liegt dabei darauf die Renditemöglichkeiten des Kapitalmarktes für die private Altersvorsorge stärker zu nutzen als das bislang der Fall war.

Der Fokus der Reform liegt zwar ausweislich der Gesetzesbegründung auf Kleinanlegern. Definiert ist allerdings nicht, was unter Kleinanlegern zu verstehen ist. In Summe begünstigt nach dem Altersvorsorgereformgesetz sind Sparbeiträge von bis zu je 6.840 € pro Jahr für bis zu zwei neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträge.

Das Altersvorsorgereformgesetz wurde vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet und tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Die gesetzlichen Neuerungen zum Wohnriester sind zwar ebenfalls verabschiedet worden, gelten aber erst ab dem 01.01.2028 und sind daher nicht ausführlich Gegenstand dieses Seminars.

Die Regelungen nach dem Altersvorsorgereformgesetz knüpfen an die bestehenden und bekannten Regeln zur Riester-Förderung an. Objektiv betrachtet stellt das Altersvorsorgereformgesetz lediglich eine Reform der Riesterrente dar. Deshalb sind die Neuregelungen auch unter dem Stichwort „Riester 2.0“ bekannt geworden. Das Förderprinzip ist im Grundsatz mit Zulagen, Sonderausgabenabzug, nachgelagerter Besteuerung sowie Konsequenzen bei schädlicher Verwendung unverändert. Der Begriff „Riester“ ist in der Bevölkerung jedoch inzwischen wenig beliebt und sollte im Beratungsgespräch mit dem Mitglied nicht überstrapaziert bzw. soweit möglich vermieden werden. Statdessen kann von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen oder dem Altersvorsorgedepot gesprochen werden.

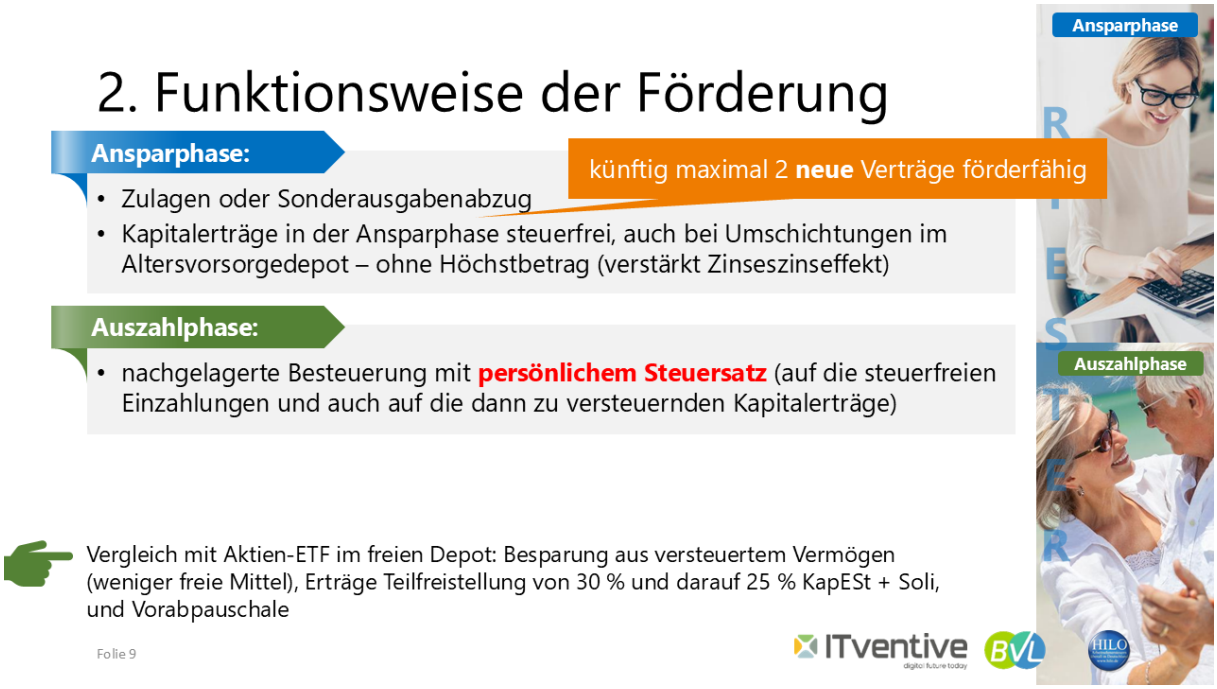
Hinweis: Lohnsteuerhilfevereine machen keine Anlageberatung. Die Einbindung eines zugelassenen Finanzanlagen- oder Anlageberaters kann sinnvoll sein.



Bei aller Euphorie der neuen staatlich geförderten privaten Altersvorsorge muss sich jeder deshalb darüber bewusst sein, dass die Vorteile und auch die Nachteile der alten Riesterverträge weiterhin weitestgehende Gültigkeit besitzen. Die Reform hat die Vorteile lediglich nochmal etwas verbessert und versucht die Nachteile etwas abzuschwächen.



A.2. Funktionsweise der Förderung



Wie bisher auch werden in der Ansparphase die Eigenbeiträge zur Altersvorsorge in einen zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrag mit staatlichen Zulagen und dem Sonderausgabenabzug gefördert. Der Sonderausgabenabzug wird nur dann vorgenommen, wenn dies für den Altersvorsorgesparer vorteilhafter ist.

Kapitalerträge, die in der Ansparphase im zertifizierten Altersvorsorgevertrag erzielt werden, bleiben zunächst unversteuert. Das gilt für die gesamte Ansparphase und betragsmäßig unbegrenzt. Diese Steuerfreiheit erhöht die Rendite der eingezahlten Beiträge und Erträge, da die Erträge von Steuern ungeschmälert zur Wiederanlage zur Verfügung stehen. Über die Laufzeit ergibt sich so ein beachtlicher Zinseszinseffekt.

Hinweis: Die Steuerfreiheit der im Vertrag erzielten Erträge ist betragsmäßig zwar unbegrenzt. Jedoch ergibt sich eine indirekte Begrenzung durch die maximale Einzahlhöhe von 6.840 € pro Jahr in maximal zwei solcher Verträge.

Die Steuerfreiheit gilt auch für Umschichtungen im geförderten Altersvorsorgedepot. Das heißt, wenn der Altersvorsorgesparer beispielsweise seine Anteile an einem risikoreichen Fonds mit Gewinn verkauft, steht der gesamte Veräußerungserlös zur Wiederanlage in einen risikoärmeren Fonds oder auch in einen zertifizierten Rentenversicherungsvertrag zur Verfügung. Die Geldanlage nach dem sog. Lebenszyklusmodell soll für die private staatlich geförderte Altersvorsorge nicht durch Steuern torpediert werden.

Exkurs: Geldanlage nach dem Lebenszyklusmodell
Das Lebenszyklusmodell passt die Aufteilung der Geldanlage an das Alter und die verbleibende Zeit bis zum Ruhestand an. In jungen Jahren ist der Anlagehorizont noch sehr lang, sprich die Zeit bis zur Verwendung im Alter ist noch weit hin. Deshalb liegt der Fokus der Geldanlage auf chancenreichen, aber schwankungsanfälligeren Anlagen (z. B. Aktien-ETFs), da Verluste bis zur Rente noch ausgesessen werden können. Mit zunehmendem Alter, also je näher der geplante Renteneintritt rückt, wird das Risiko reduziert und eine Umrichtung vorgenommen. Dann werden Aktienanteile schrittweise abgebaut und stattdessen in sicherere, wertstabilere Anlageklassen (wie Anleihen oder Festgeld) investiert. Ziel bei diesem Modell ist es, das angesparte Vermögen vor kurzfristigen Markteinbrüchen kurz vor oder während der Entnahmephase zu schützen.

In der Auszahlphase werden die Auszahlungen **in voller Höhe mit dem persönlichen Steuersatz** nachgelagert besteuert, die auf die geförderten Eigenbeiträge, die Zulagen und die Erträge auf die Eigenbeiträge und auf die Zulagen beruhen. Es liegen dann Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG vor. Aus steuerlicher Sicht zählen die Erträge im zertifizierten Altersvorsorgevertrag nicht als Kapitalerträge.

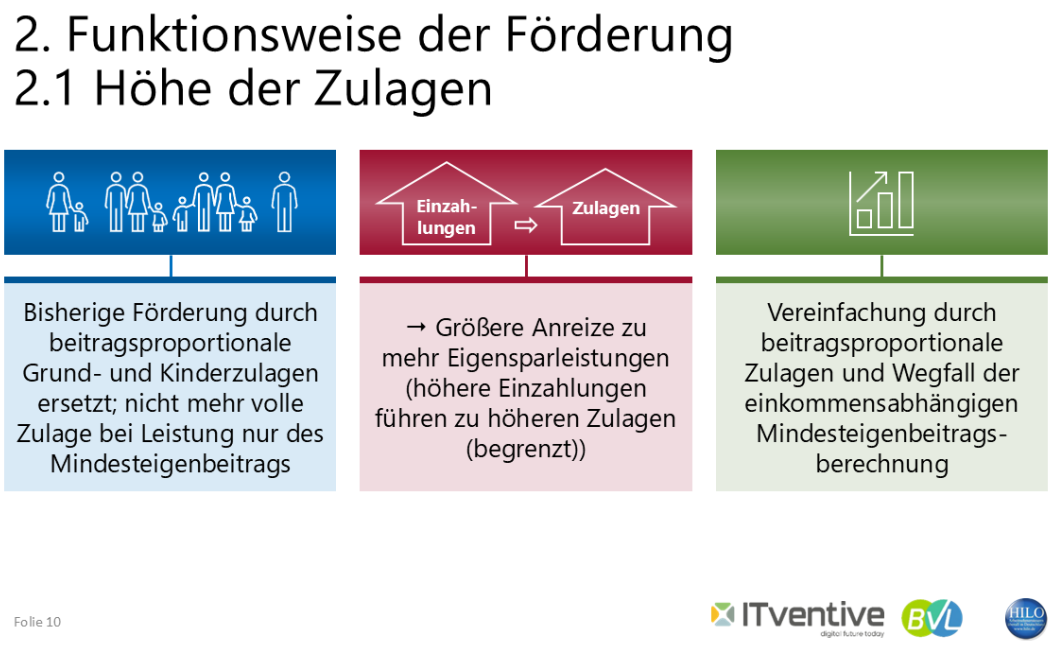
Die **nachgelagerte Besteuerung** ist für den Steuerpflichtigen jedoch regelmäßig vorteilhaft, da die Einkünfte im Alter eher geringer sind als in der Arbeits- und Ansparphase. Dies führt zu einem geringeren Steuersatz in der Auszahlphase als in der Ansparphase. Außerdem wurden im Zeitablauf der steuerfreie Grundfreibetrag und auch sonstige Frei- und Abzugsbeträge in der Regel fortlaufend erhöht, was sich ebenfalls vorteilhaft auswirkt.

Um Bürokratie für die Vertragsanbieter und Missbrauch zur Ausnutzung der Steuerfreiheit der Erträge in der Ansparphase zu vermeiden, sind künftig maximal 2 **neue** zertifizierte Altersvorsorgeverträge mit Vertragsabschluss ab 01.01.2027 möglich, § 82 Abs. 5 EStG. Ein umgewandelter Alt-Riestervertrag in einen neuen zertifizierten Altersvorsorgevertrag führt nicht zum Verbrauch eines dieser Verträge. Außerdem sind Wohnriester-Verträge und Verträge der betrieblichen Altersvorsorge mit Riesterkomponente nicht in die Begrenzung einzubeziehen.

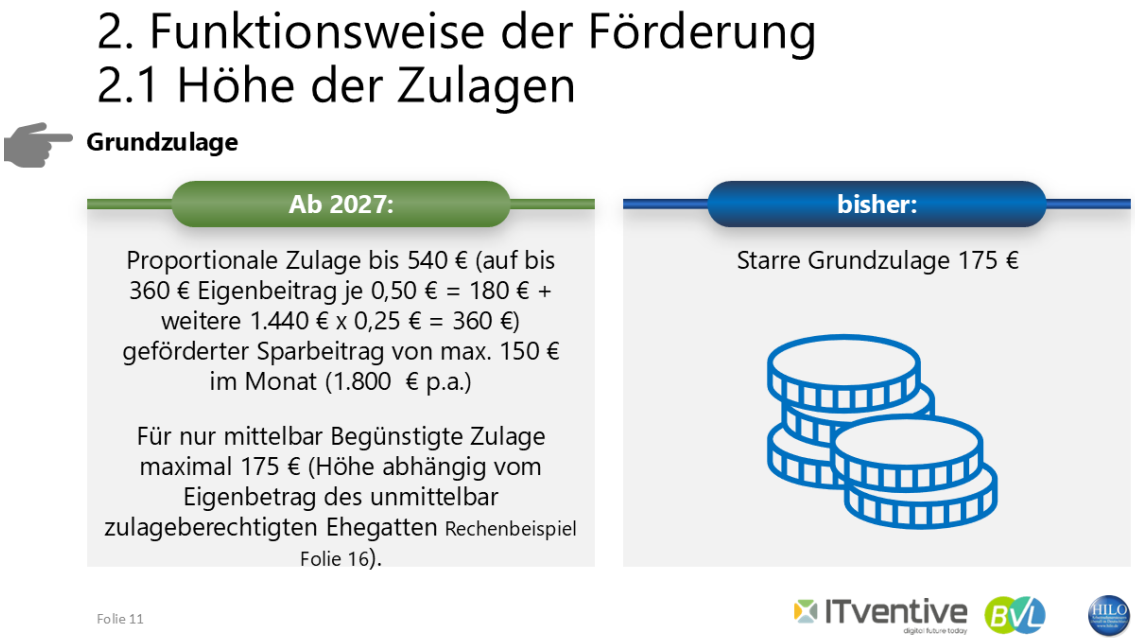
Hinweis: Der Abschluss eines 3. Neu-Riestervertrages ist zwar technisch möglich. Dieser ist jedoch keiner Förderung mehr zugänglich – auch nicht, wenn die insgesamt förderfähigen Eigenbeiträge von 1.800 € im Jahr noch nicht erreicht sind. Gefördert werden nur die beiden zuerst abgeschlossenen Verträge. Der 3. Vertrag zählt dann nicht mehr als zertifizierter Altersvorsorgevertrag, sodass auch die Steuerfreiheit der Erträge in der Ansparphase nicht zur Anwendung kommt.

A.2.1. Höhe der Zulagen

Um die staatliche Zulage zu erhalten, muss beim Anbieter des begünstigten Altersvorsorgevertrags ein Zulagenantrag gestellt werden. Der Anbieter hält dafür gesonderte Formulare vor. Empfehlenswert ist es, einen sogenannten Dauerzulagenantrag zu stellen. Dieser Antrag gilt dann für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit und muss nicht jährlich neu gestellt werden. Zudem besteht dann nicht die Gefahr die Frist (grundsätzlich 2 Jahre nach Ablauf des Sparjahres) für den Zulagenantrag zu versäumen.



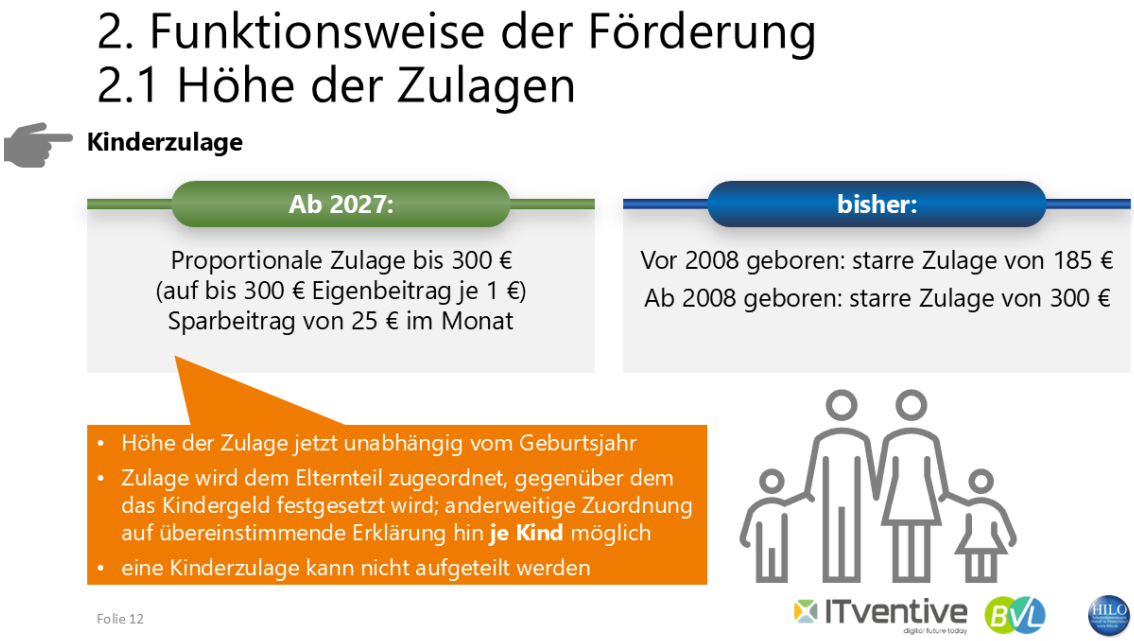
Das neue Zulagensystem ist beitragsproportional ausgestaltet. Das heißt, je mehr man einzahlt, umso höher ist die staatliche Zulage – bis zu bestimmten Maximalzulagen. Das gilt sowohl für die Grund- als auch für die Kinderzulage. So sollen zum einen größere Anreize zu mehr Eigensparleistungen gesetzt werden. Und zum anderen ergibt sich eine Vereinfachung durch die beitragsproportionalen Zulagen und dem damit einhergehenden Wegfall der einkommensabhängigen Mindesteigenbeitragsberechnung. Bisher bestand bei Leistung des einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrags Anspruch auf die volle Zulage. Nur bei Leistungen unterhalb dieses Beitrags wurde die Zulage gekürzt. Um überhaupt eine Zulage erhalten zu können, muss ab 01.01.2027 ein jährlicher Eigenbeitrag von 120 € geleistet werden. Statt der bisherigen Zulagenkürzung bei Unterschreitung des Mindesteigenbeitrags kommt nun ein Fallbeileffekt zum Tragen. Erst ab einem Eigenbeitrag von 120 € im Jahr gibt es die dann beitragsproportionale Grund- und Kinderzulage sowie ggf. den Berufseinsteigerbonus.



Schließen begünstigte Personen einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab, erhalten kinderlose Personen eine Grundzulage von bis zu 540 € im Jahr in den Altersvorsorgevertrag vom Staat einbezahlt.

Entsprechend der neuen Beitragsproportionalität beträgt die Grundzulage 50 Cent je Euro auf einen Eigenbeitrag von bis zu 360 € im Jahr. Werden bis zu 1.440 € im Jahr zusätzlich in den begünstigten Altersvorsorgevertrag einbezahlt, wird jeder eingezahlte Euro noch mit 25 Cent vom Staat bezuschusst. So ergibt sich die maximale Grundzulage von 540 € und ein maximal geförderter Eigenbeitrag von 1.800 € im Jahr, § 84 Satz 1 EStG.

Bisher ergab sich bei Leistung des Mindesteigenbeitrags eine feste Grundzulage von 175 € pro Jahr. Eine anteilige Kürzung erfolgte, wenn der Mindesteigenbeitrag nicht in volle Höhe geleistet wurde.



Je Kind kommt nochmals eine staatliche Einzahlung von bis zu 300 € im Jahr als Kinderzulage hinzu. Für das Kind muss jedoch noch Kindergeldberechtigung bestehen. Auch die Kinderzulage ist beitragsproportional: Auf bis zu 300 € Eigenbeitrag im Jahr gibt es jeweils einen Euro staatlichen Zuschuss, § 85 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG. Das entspricht einem Eigenbeitrag von 25 € im Monat.

Die Kinderzulage wurde damit im Vergleich zur bisherigen Kinderzulage für nicht Geringverdiener erheblich verbessert. Bei einem Eigenbeitrag von 300 € im Jahr erhalten sie die volle Kinderzulage. Bislang muss der Mindesteigenbeitrag von 4 % der rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinnahmen abzüglich Zulagenanspruch geleistet werden, um die volle Kinderzulage zu erhalten. Bei nicht nur Geringverdienern führt das zu höheren erforderlichen Eigenbeiträgen für die volle Kinderzulage als nach der Neuregelung.

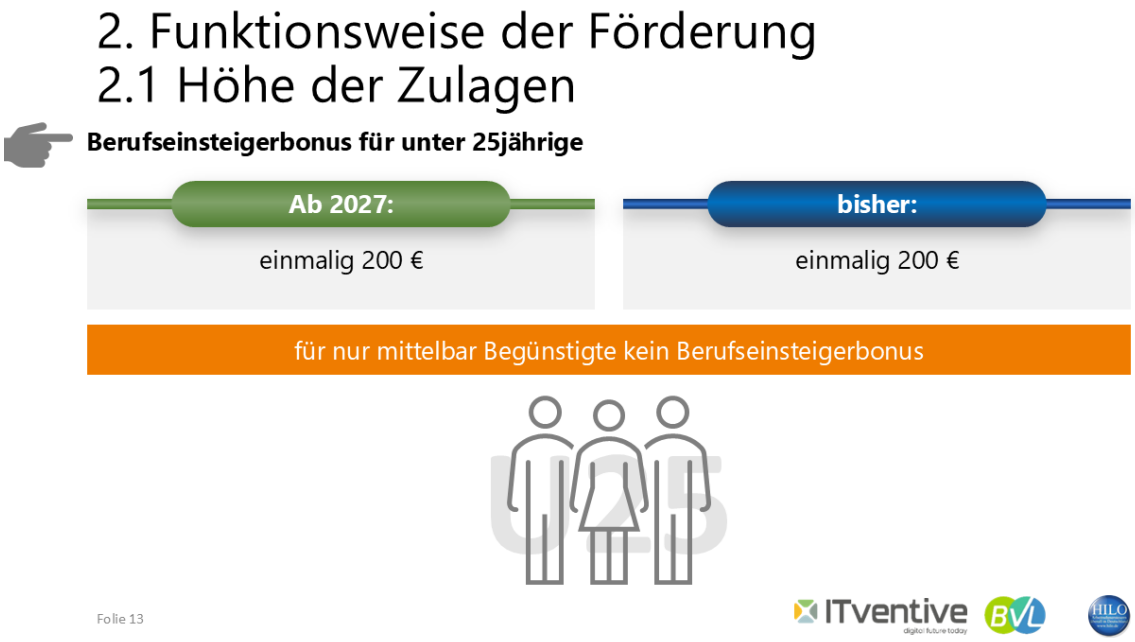
Dieser Eigenbeitrag von 300 € muss jedoch nicht zusätzlich zum Eigenbeitrag für den Erhalt der Grundzulage bezahlt werden, sondern der Eigenbeitrag bis 300 € wird praktisch doppelt bezuschusst bzw. bei mehreren Kindern mehrfach. Die Kinderzulage von bis zu 300 € gibt es je Kind nur einmal. Das gilt auch, wenn beide Eltern jeweils einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Sie wird dann nicht in beide Verträge einbezahlt.

Die Kinderzulage wird ab 2028 grundsätzlich in den Vertrag des Elternteils eingezahlt, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde. Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile hin, ist die Zuordnung zum anderen Elternteil möglich. Der Antrag hat gegenüber dem Anbieter schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dieser Antrag ist quasi der Zulagenantrag, der von beiden Elternteilen zu unterschreiben ist.

Eine Kinderzulage kann nicht auf zwei Verträge aufgeteilt ausgezahlt werden, § 85 Abs. 2 EStG. Aber wenn die Eltern mehrere Kinder haben, können sie mit übereinstimmender Erklärung jede Kinderzulage einem bestimmten Vertrag zuordnen.

Bisher (bis einschließlich 2027) erfolgt die Zuordnung der Kinderzulage vorrangig bei der Mutter, da deren Altersleistungen statistisch niedriger sind als von Vätern. Soll dies künftig so sein, muss darauf geachtet werden, dass das Kindergeld gegenüber der Mutter festgesetzt wird oder gegenüber dem Anbieter eine entsprechende Erklärung beider Elternteile abgegeben wird.

Die bisherige Unterscheidung für die Höhe der Kinderzulage nach Kindern, die vor 2008 und ab 2008 geboren wurden, wird aufgegeben. Bisher gab es für Kinder, die vor 2008 geboren wurden, eine Kinderzulage von fix 185 €, wenn der Mindesteigenbeitrag in voller Höhe geleistet wurde und für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, 300 € pro Jahr.



Die Regelungen zum Berufseinsteigerbonus sind gänzlich unverändert: Schließt ein unter 25jähriger einen begünstigten Altersvorsorgevertrag ab, gibt es einmalig eine Zulage in Höhe von 200 €, wenn ein Eigenbeitrag von mindestens 120 € im Jahr geleistet wurde, § 84 Satz 2 EStG. Für nur mittelbar Begünstigte gibt es unverändert keinen Berufseinsteigerbonus, § 84 Satz 3 EStG.

2. Funktionsweise der Förderung
2.1 Höhe der Zulagen



Beispiele

Unmittelbar zulagenberechtigte Person	Eigenbeitrag	Zulage	Rendite durch Zulage im Einzahljahr
Lediger (genauso Verheiratete, mit einem Vertrag ohne Kinder)	10 € pro Monat (120 €)	60 € (120 € x 50 %)	50 %
Alleinerziehend, 1 Kind (genauso Verheiratete mit einem Kind und einem Vertrag)	30 € pro Monat (360 €)	480 € (360 € x 50 % + 300 €)	133,33 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (genauso Verheiratete mit 2 Kindern und einem Vertrag)	50 € pro Monat (600 €)	840 € (360 € x 50 % + 240 x 25 % + 2 x 300 €)	140 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (genauso Verheiratete mit 3 Kindern und einem Vertrag)	120 € pro Monat (1.440 €)	1.350 € (360 € x 50 % + 1.080 € x 25 % + 3 x 300 €)	93,75 %

Folie 14

ITventive BVL HILO

2. Funktionsweise der Förderung
2.1 Höhe der Zulagen



Beispiele

Unmittelbar zulagenberechtigte Person	Eigenbeitrag	Zulage	Rendite durch Zulage im Einzahljahr
Alleinerziehend, 3 Kinder (genauso Verheiratete mit 3 Kindern und einem Vertrag)	10 € pro Monat (120 €)	420 € (120 € x 50 % + 3 x 120 €)	350 %
Ehepaar, 1 Kind, jeder Ehegatte ein Vertrag	je 30 € pro Monat (360 €)	660 € (360 € x 50 % x 2 + 1 x 300 €)	91,67 %
Ehepaar, 2 Kinder, jeder Ehegatte ein Vertrag	je 50 € pro Monat (600 €)	1.080 € (2 x (360 € x 50 % + 240 € x 25 %) + 2 x 300 €)	90 %
Ehepaar, 3 Kinder, jeder Ehegatte ein Vertrag	je 150 € pro Monat (1.800 €)	1.980 € (2 x (360 € x 50 % + 1.440 € x 25 %) + 3 x 300 €)	55 %

Folie 15

ITventive BVL HILO

Weitere Beispiele zur Zulagenhöhe:

Unmittelbar förderberechtigte Person	Eigenbeitrag	Zulage	Rendite durch Zulage im Einzahlungsjahr
Lediger (genauso Verheiratete mit einem Vertrag ohne Kinder)	10 € pro Monat (120 €)	60 €	50 %
Lediger (genauso Verheiratete mit einem Vertrag ohne Kinder)	30 € pro Monat (360 €)	180 €	50 %
Lediger (genauso Verheiratete mit einem Vertrag ohne Kinder)	50 € pro Monat (600 €)	240 €	40 %
Lediger (genauso Verheiratete mit einem Vertrag ohne Kinder)	120 € pro Monat (1.440 €)	450 €	31,25 %
Lediger (genauso Verheiratete mit einem Vertrag ohne Kinder)	150 € pro Monat (1.800 €)	540 €	30 %

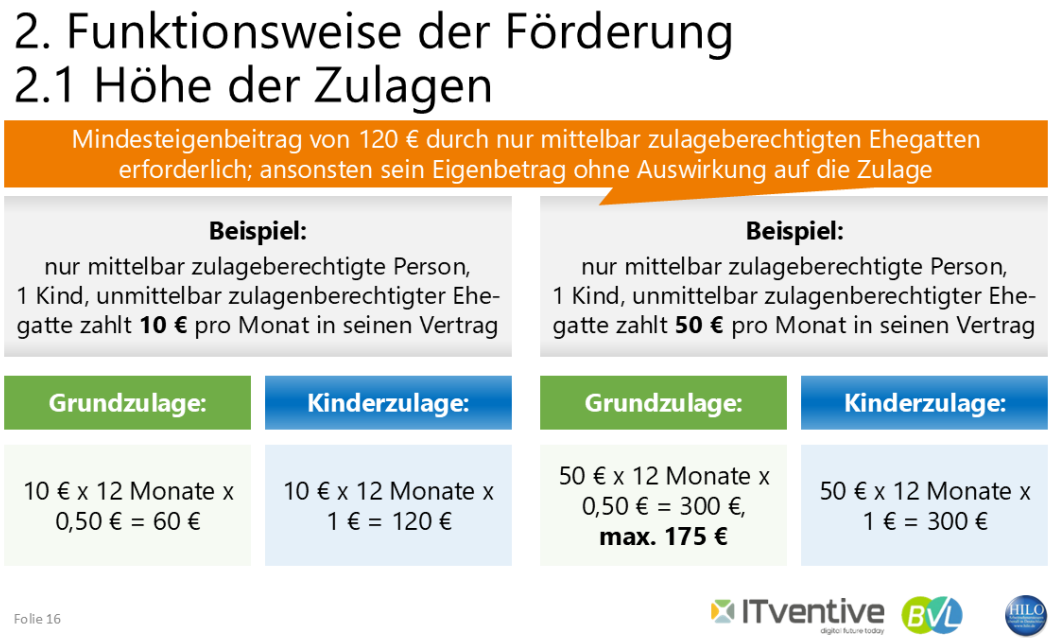
Unmittelbar förderberechtigte Person	Eigenbeitrag	Zulage	Rendite durch Zulage im Einzahlungsjahr
Alleinerziehend, 1 Kind (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 1 Kind)	10 € pro Monat (120 €)	180 €	150 %
Alleinerziehend, 1 Kind (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 1 Kind)	30 € pro Monat (360 €)	480 €	133,33 %
Alleinerziehend, 1 Kind (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 1 Kind)	50 € pro Monat (600 €)	540 €	90 %
Alleinerziehend, 1 Kind (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 1 Kind)	120 € pro Monat (1.440 €)	750 €	52,08 %
Alleinerziehend, 1 Kind (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 1 Kind)	150 € pro Monat (1.800 €)	840 €	46,67 %

Unmittelbar förderberechtigte Person	Eigenbeitrag	Zulage	Rendite durch Zulage im Einzahlungsjahr
Alleinerziehend, 2 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 2 Kindern)	10 € pro Monat (120 €)	300 €	250 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 2 Kindern)	30 € pro Monat (360 €)	780 €	216,67 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 2 Kindern)	50 € pro Monat (600 €)	840 €	140 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 2 Kindern)	120 € pro Monat (1.440 €)	1.050 €	72,92 %
Alleinerziehend, 2 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 2 Kindern)	150 € pro Monat (1.800 €)	1.140 €	63,33 %

Unmittelbar förderberechtigte Person	Eigenbeitrag	Zulage	Rendite durch Zulage im Einzahlungsjahr
Alleinerziehend, 3 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 3 Kindern)	10 € pro Monat (120 €)	420 €	350 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 3 Kindern)	30 € pro Monat (360 €)	1.080 €	300 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 3 Kindern)	50 € pro Monat (600 €)	1.140 €	190 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 3 Kindern)	120 € pro Monat (1.440 €)	1.350 €	93,75 %
Alleinerziehend, 3 Kinder (genauso Verheiratete mit einem Vertrag und 3 Kindern)	150 € pro Monat (1.800 €)	1.440 €	80 %

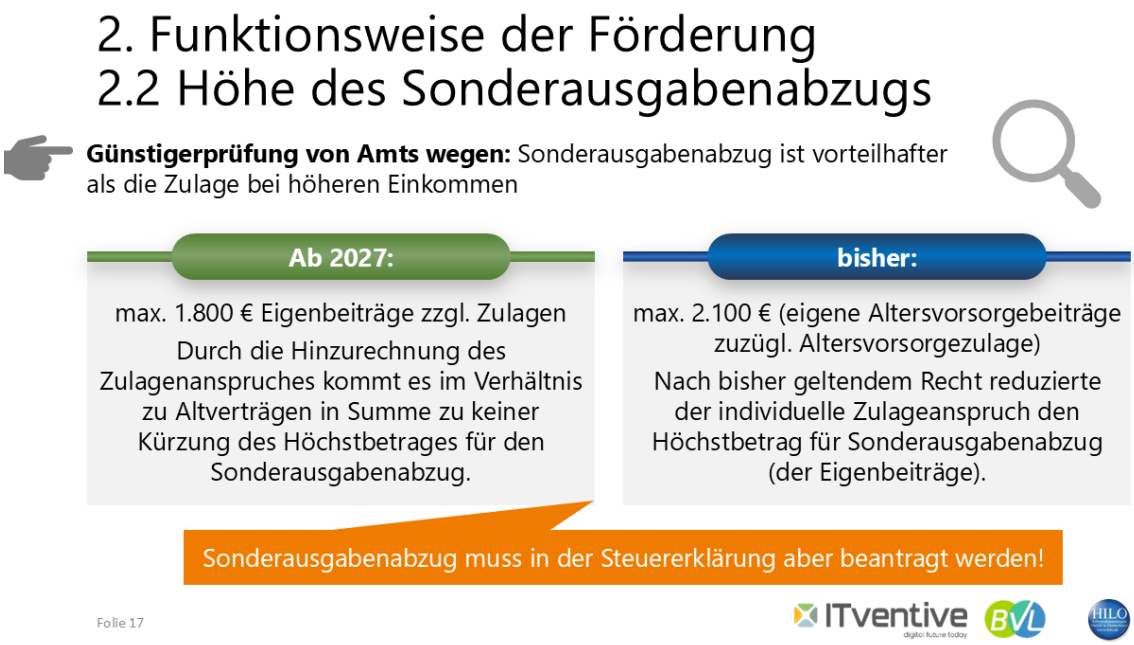
Unmittelbar förderberechtigte Person	Eigenbeitrag	Zulagen insge-samt	Rendite durch Zulage im Einzahlungsjahr
Ehepaar, 1 Kind, jeder Ehegatte ein Vertrag	10 € pro Monat (120 €) je Vertrag	240 €	100 %
Ehepaar, 1 Kind, jeder Ehegatte ein Vertrag	30 € pro Monat (360 €) je Vertrag	660 €	91,67 %
Ehepaar, 1 Kind, jeder Ehegatte ein Vertrag	50 € pro Monat (600 €) je Vertrag	780 €	65 %
Ehepaar, 1 Kind, jeder Ehegatte ein Vertrag	120 € pro Monat (1.440 €) je Vertrag	1.200 €	41,67 %
Ehepaar, 1 Kind, jeder Ehegatte ein Vertrag	150 € pro Monat (1.800 €) je Vertrag	1.380 €	38,33 %

Deutlich wird, dass besonders Familien von der Neuregelung profitieren. Es ergibt sich insbesondere eine Förderung für Haushalte mit niedrigeren und mittleren Einkommen, da mit vergleichsweise geringen Eigenbeiträgen die volle Kinderzulage erreicht werden kann. Aber entgegen einer weit verbreiteten Annahme richtet sich das neue Altersvorsorgemodell nicht nur an junge Menschen. Auch für Personen im mittleren Alter ergibt sich durch die Förderung ein hoher Soforteffekt hinsichtlich der Rendite. Zudem stehen Personen im mittleren Alter im Vergleich zu jüngeren Personen ggf. mit Kindern öfter die finanziellen Mittel zur Verfügung, die förderfähigen Höchsteigenbeiträge voll zu leisten und die maximale Zulage zu beanspruchen.



Für nur mittelbar Begünstigte beträgt die Grundzulage weiterhin unverändert maximal 175 € im Jahr, § 84 Satz 3 EStG. Allerdings auch nur dann, wenn der Eigenbeitrag von mindestens 120 € im Jahr geleistet wird. Die Höhe seiner Grundzulage und auch die ggf. in seinen Vertrag einzuzahlende Kinderzulage hängt dann von der Höhe des Eigenbeitrags des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten in dessen eigenen Vertrag ab, § 84 Satz 4 EStG und § 85 Abs. 1 Satz 2 EStG.

A.2.2. Höhe des Sonderausgabenabzugs

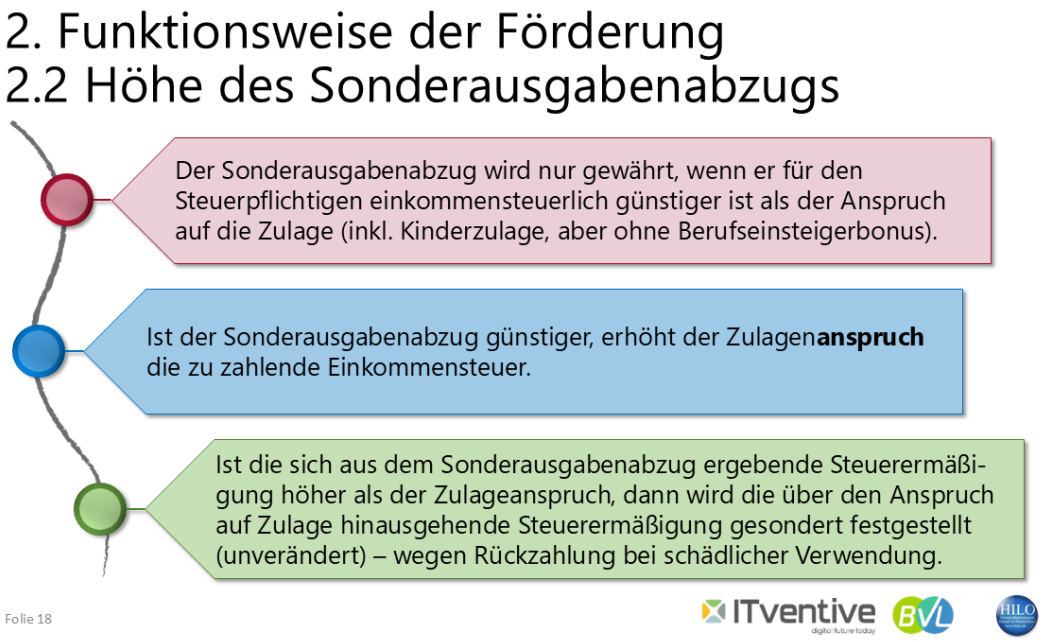


Die eingezahlten Beträge zuzüglich Zulagen können – wie bisher – als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung abgezogen werden, § 10a EStG. Ein Sonderausgabenabzug wird jedoch nur dann vorgenommen, wenn der finanzielle Effekt durch den Sonderausgabenabzug höher ist, als die zu gewährende staatliche Zulage, § 10a Abs. 2 Satz 4 EStG. Diese Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen. Aber der Sonderausgabenabzug muss in der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Der Sonderausgabenabzug ab VZ 2027 beträgt maximal 1.800 € Eigenbeiträge zuzüglich zustehender Zulagen, § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG. Künftig gilt der Höchstbetrag nur für die Eigenbeiträge des Steuerpflichtigen, während der Zulagenanspruch nunmehr den Höchstbetrag entsprechend erhöht. Das heißt, der Sonderausgabenabzug ist i.d.R. höher als bisher. Zudem ist nun einfacher zu erkennen, bis zu welcher Höhe Eigenbeiträge gefördert werden. Die Altersvorsorgenden müssen ihren jeweiligen Zulagenanspruch nicht mehr ermitteln, um zu erkennen, bis zu welcher Höhe die Eigenbeiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Denn nach dem bisherigen System betrug der Sonderausgabenabzug maximal 2.100 € im Jahr. Dieser Höchstbetrag umfasste allerdings sowohl die Eigenbeiträge als auch die zu gewährende Altersvorsorgezulage. Das heißt, nach bisherigem Recht reduzierte der individuelle Zulagenanspruch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug der geleisteten Eigenbeiträge.

Die Begrenzung auf die 1.800 € entspricht der Förderlogik, da dies auch der Höchstbetrag für die Gewährung der beitragsproportionalen Grundzulage ist.

Für nur mittelbar begünstigte Ehegatten gibt es unverändert keinen Sonderausgabenabzug. Die Förderung erfolgt in dem Fall ausschließlich über die Zulagengewährung.



Bei der Günstigerprüfung wird der Anspruch auf Grund- und Kinderlagen der Wirkung des Sonderausgabenabzugs gegenübergestellt. Der Berufseinsteigerbonus wird jedoch (unverändert) nicht in die Günstigerprüfung einbezogen, § 10a Abs. 2 Satz 5 EStG.

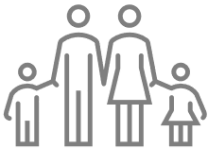
Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird die Zulage auf die Einkommensteuerschuld draufgeschlagen, da dieser Betrag bereits dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wurde bzw. wird, R 2 Abs. 2 und 17 EStR. Andernfalls würde es zu einer Doppelbegünstigung kommen.

Ist die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung höher als der Zulagenanspruch, dann wird die über den Anspruch auf Zulage hinausgehende Steuerermäßigung – unverändert – gesondert festgestellt. Dieser Betrag stünde bei einer schädlichen Verwendung zur Rückzahlung an.

2. Funktionsweise der Förderung
2.2 Höhe des Sonderausgabenabzugs

Beispiel: Sonderausgabenabzug für Angestellte (Jahresbrutto 65.000 €) mit 2 Kindern

Ab 2027:	bisher:
max. 1.800 € Eigenbeiträge zzgl. 1.140 € Zulagen = 2.940 € Sonderausgabenabzug	max. 2.100 € Sonderausgabenabzug



Folie 19

ITventive BVL HILO

Durch die nun höheren Zulagen ist der Sonderausgabenabzug künftig mitunter deutlich höher als zuvor.

2. Funktionsweise der Förderung
2.2 Höhe des Sonderausgabenabzugs

Beispiel: Sonderausgabenabzug für Angestellte (Jahresbrutto 48.000 €) ohne Kinder

Übersteigt die steuerliche Entlastung durch den Sonderausgabenabzug die gewährten Zulagen, wird nur die Differenz zusätzlich steuermindernd angesetzt.

	Riester - neu	Riester - alt
Eigenbeitrag f. max. Förderung	1.800 €	1.745 € (= 4 % x 48.000 € - 175 € Zulage)
Grundzulage	540 €	175 €
Sonderausgabenabzug	2.340 € (1.800 € + 540 €)	1.920 € (1.745 € + 175 €)
Steuerersparnis (33 % Steuerbelastung)	772 €	634 €
Steuererstattung	232 € (772 € - 540 €)	459 € (634 € - 175 €)

Folie 20

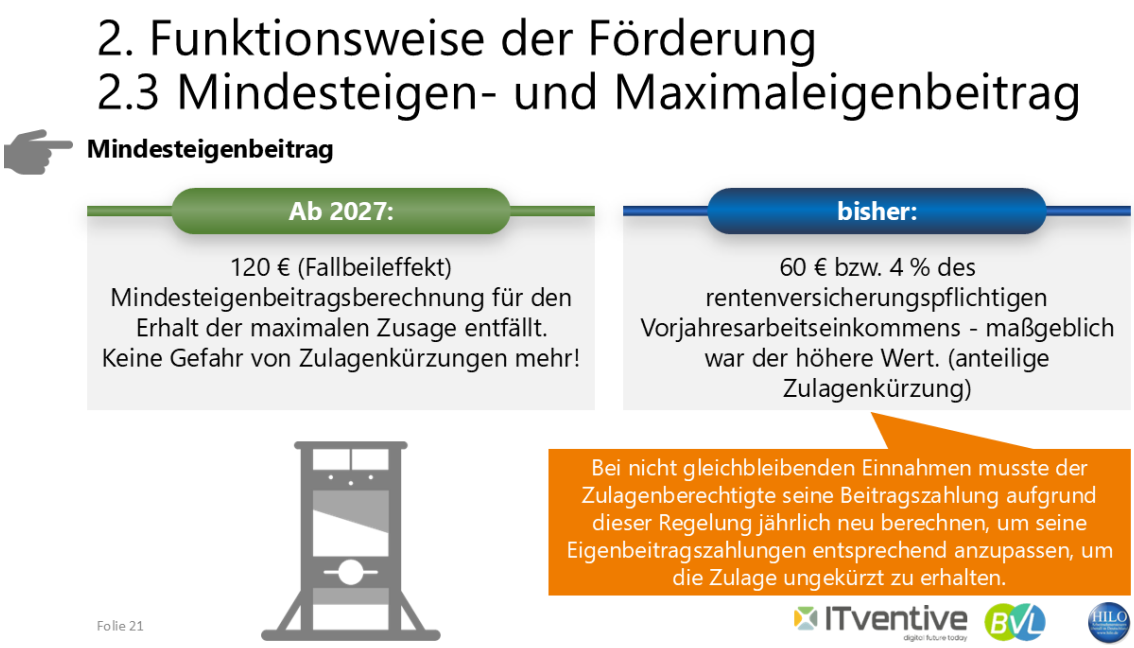
Die Steuererstattung nach dem altem Riester-System ist bei fast gleicher Einzahlungshöhe in diesem Beispiel fast doppelt so hoch wie nach dem neuen Riester-System. Dennoch bleibt die steuerliche Förderung insbesondere für Steuerpflichtige mit höheren Grenzsteuersätzen von Bedeutung.

Ergibt sich nach der Günstigerprüfung, dass die steuerliche Entlastung durch den Sonderausgabenabzug die gewährten Zulagen übersteigt, wird nur die Differenz zusätzlich steuermindernd angesetzt. Dadurch, dass die Zulagen ab 2027 deutlich höher sind als nach altem Recht, und diese der Einkommensteuer hinzugerechnet werden (weil sie ja direkt in den Vertrag fließen), ergeben sich nach neuem Recht geringere Steuererstattungen als nach altem Recht – trotz Vorteilhaftigkeit des Sonderausgabenabzugs. Fortan ist die Verlagerung von staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen durch die Steuererstattung als Folge der Vorteilhaftigkeit des Sonderausgabenabzugs ins frei verfügbare Vermögen viel weniger möglich. Mit der Reform sollte so auch die Zweckbindung der Eigenbeiträge für die private Altersvorsorge erhöht werden.

Hinweis: Die Zulage muss unbedingt auch dann beantragt werden, wenn sich nach der Günstigerprüfung die Vorteilhaftigkeit des Sonderausgabenabzugs ergibt, weil stets der ANSPRUCH und nicht die tatsächlich gezahlte Altersvorsorgezulage der Einkommensteuer hinzugerechnet wird – genauso wie beim Kindergeld. Zudem sollte unbedingt die Bescheinigung nach § 92 EStG hinsichtlich der Kinderzulagen überprüft werden. Zum einen erhöhen diese maßgeblich den Sonderausgabenabzug und zum anderen stellt die Datenübermittlung, die die Bescheinigung nach § 92 EStG abbildet, Grundlagencharakter dar. Das heißt, Fehler in der Datenübermittlung (und folglich auch der Bescheinigung nach § 92 EStG), können nicht über den Einspruch des Einkommensteuerbescheides angegriffen werden. Vielmehr muss binnen Jahresfrist ab Erhalt der Bescheinigung ein Antrag beim Riestervertragsanbieter auf Festsetzung

nach § 90 Abs. 4 EStG gestellt werden. Dieser Antrag wird vom Vertragsanbieter an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weitergeleitet. Die ZfA erlässt daraufhin einen Bescheid, der mittels Einspruch angreifbar ist.

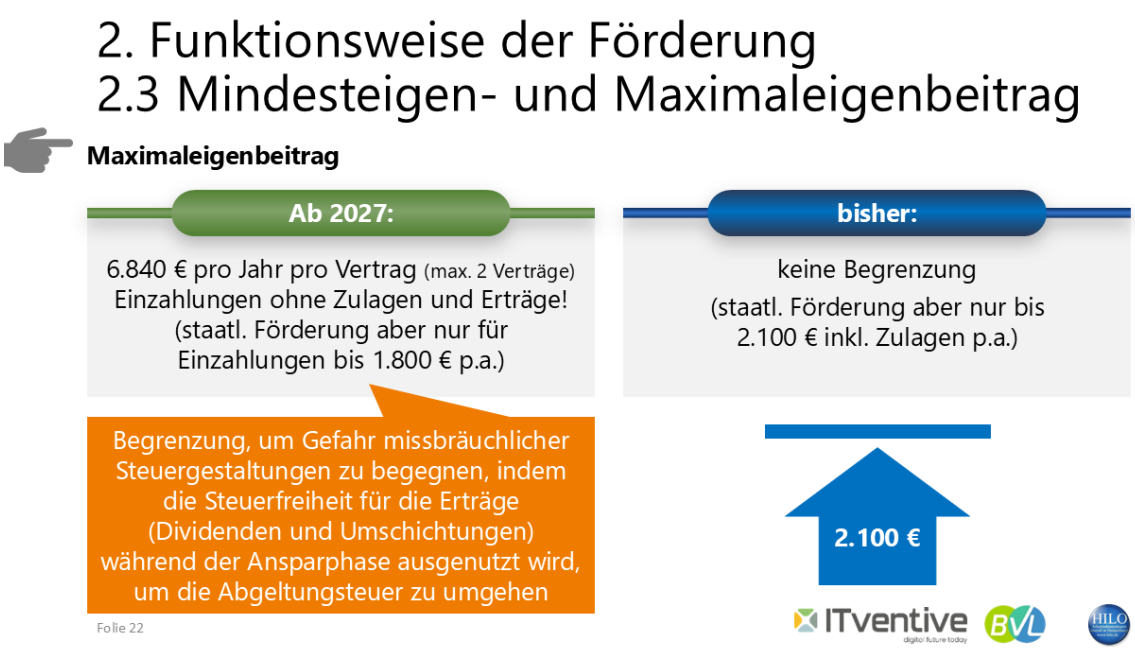
A.2.3. Mindesteigen- und Maximaleigenbeitrag



Der Mindesteigenbeitrag, um überhaupt einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage zu erhalten, beträgt für ab dem 01.01.2027 abgeschlossene zertifizierte Altersvorsorgeverträge 120 € pro Jahr, § 86 EStG. Die Höhe der Zulage ist ab dem Mindesteigenbeitrag dann beitragsproportional.

Dieser neue Mindesteigenbetrag führt – anders als bisher – zu einem Fallbeileffekt. Wird nur ein geringerer Eigenbeitrag geleistet, besteht gar kein Anspruch auf Zulage. Bisher wurde die starre Zulage prozentual gekürzt, wenn der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig geleistet wurde. Der bisherige Mindesteigenbeitrag betrug mindestens 60 € bzw. 4 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitseinkommens des Vorjahres, maximal 2.100 €, abzüglich Zulagenanspruch. Maßgeblich war der höhere Wert – 60 € oder die 4 %. Vorteilhaft ist also, dass die komplizierte Mindesteigenbeitragsberechnung für neu abgeschlossene Verträge entfällt und auch nicht mehr die Gefahr von Zulagenkürzungen besteht. Hierin ist eine deutliche Vereinfachung zu sehen. Denn bisher mussten bei nicht gleich bleibenden Einnahmen pro Jahr im Zeitablauf der Zulagenberechtigte seine Beitragszahlung wegen dieser Regelung jährlich neu berechnen und seine Eigenbeiträge entsprechend anpassen, um die Zulage ungekürzt zu erhalten. Nachteilig im Vergleich zur Altregelung ist, dass es für ab 2027 neu abgeschlossene Altersvorsorgeverträge bei Eigenbeiträgen von 60 € im Jahr auch bei nur geringen eigenen Einnahmen gar keine Zulage mehr gibt, sondern ein Eigenbeitrag von mindestens 120 € im Jahr erforderlich ist..

Der Mindesteigenbeitrag von 120 € im Jahr gilt auch für nur mittelbar Zulagenberechtigte.



Der Maximaleigenbeitrag, der in ab 2027 abgeschlossene zertifizierte Altersvorsorgeverträge eingezahlt werden darf, beträgt 6.840 € im Jahr je Vertrag, § 1 Abs. 1 Nr. 5 AltZertG. Es können mit Vertragsabschluss ab 01.01.2027 maximal 2 neue Verträge als zertifizierte Altersvorsorgeverträge geführt werden, § 82 Abs. 5 EStG. Alt-Riesterverträge, Wohnriesterverträge und betriebliche Altersvorsorge auf Riesterbasis werden bei den maximal 2 möglichen Verträgen nicht mit einbezogen.

Bei diesem Maximalbetrag von 6.840 € pro Jahr pro Vertrag handelt es sich um eigene Einzahlungen ohne Zulagen und ohne erzielte Erträge im Vertrag. Insgesamt können also bis zu 13.680 € im Jahr indirekt über die Steuerfreiheit der Erträge in der Ansparphase begünstigt sein. Das entspäche einer monatlichen Einzahlung von 1.140 €. Staatlich gefördert über den Sonderausgabenabzug und die Zulagen werden jedoch nur Eigenbeiträge von bis zu 1.800 € im Jahr.

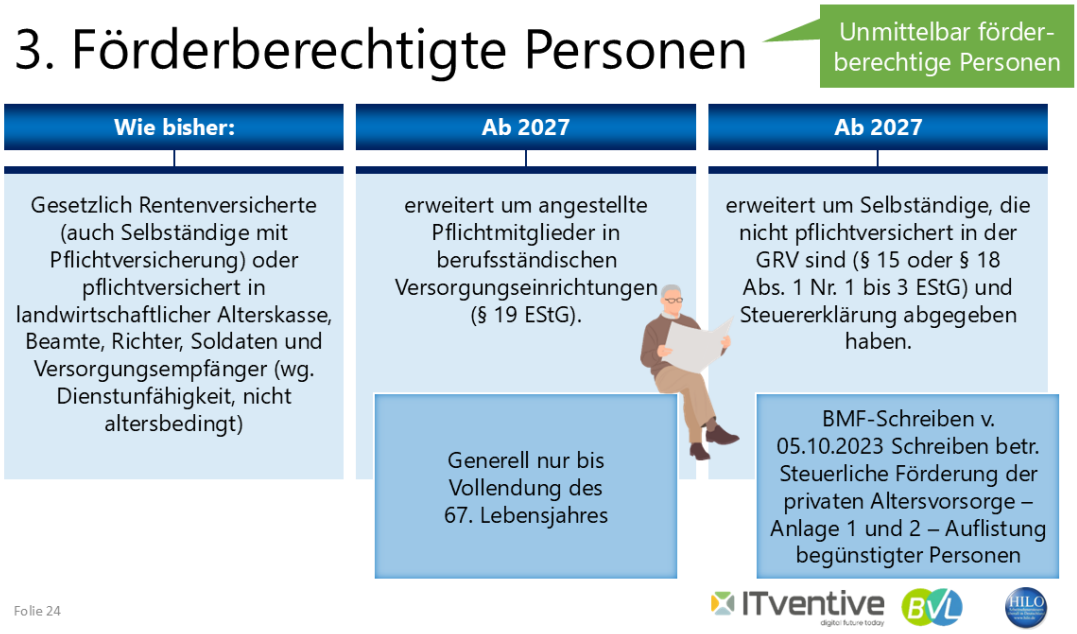
Die Begrenzung der Einzahlungen in zertifizierte und staatlich geförderte private Altersvorsorgeverträge auf diese 6.840 € im Jahr pro Vertrag für maximal zwei Verträge wurde eingeführt, um der Gefahr missbräuchlicher Steuergestaltungen zu begegnen. Es soll vermieden werden, das darüber hinaus Einzahlungen vorgenommen werden um die Steuerfreiheit der Erträge im Vertrag (Dividenden, Zinsen, Umschichtungen) während der Ansparphase gezielt zu nutzen, um die Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu umgehen.

Durch die Steuerfreiheit in der Ansparphase ergibt sich ein über i.d.R. jahrzehntelanger Steuerstundungseffekt. Die gestundete Steuer steht zur Wiederanlage zur Verfügung und „arbeitet“ weiter. Es ergeben sich beachtliche Zinseszinseffekte, insbesondere wegen den langen Laufzeiten dieser Verträge. Durch diesen Steuerstundungs- und Zinseszinseffekt kann es sich lohnen in renditestarken Produkten, wie beispielsweise das

Altersvorsorgedepot, auch Eigenbeiträge über den geförderten Beiträgen von 1.800 € im Jahr einzuzahlen.

Bisher gab es hinsichtlich der Einzahlhöhe keine betragsmäßige Begrenzung. Die staatliche Förderung umfasste jedoch maximal Eigenbeträge von 2.100 € inkl. Zulagen im Jahr.

A.3. Förderberechtigte Personen



Alle Personen, die bisher bereits Riesterverträge abschließen konnten, sind auch förderberechtigt für die neue staatlich geförderte Altersvorsorge ab 2027. Danach sind unmittelbar förderberechtigt alle gesetzlich Rentenversicherten inklusive Selbständiger, die pflichtversichert sind in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Lehrer, Erzieher, bestimmte Handwerker, Pflegepersonen und Hebammen) sowie Landwirte, die in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind. Außerdem sind unverändert Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger wg. Dienstunfähigkeit, nicht altersbedingt sowie Bezieher von Erwerbsminderungsrente, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder in der bis zu dreijährigen Kindererziehungszeit begünstigt.

Ebenso sind ab 2027 Angestellte begünstigt, die Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind, wie z.B. Ärzte (auch Zahn- und Tierärzte), Apotheker, Rechtsanwälte und Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Architekten. Sie müssen im Beitragsjahr eine Versorgungsabgabe an die berufsständische Versorgungseinrichtung geleistet haben und gegenüber der Versorgungseinrichtung in die Weitergabe der Daten an die ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) eingewilligt haben.

Neu ab 2027 sind auch Selbständige und Gewerbetreibende unmittelbar förderberechtigt, wenn sie Einkünfte nach § 15 EStG oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielen, eine Einkommensteuererklärung abgeben und darin diese Einkünfte enthalten sind. Für diese Personengruppe besteht für die Lohnsteuerhilfevereine aber nach wie vor KEINE Beratungsbefugnis. Mit der Einbeziehung dieser Selbständigen und Gewerbetreibenden, soll der Nachteil für sie ausgeglichen werden, dass ihnen die betriebliche

Altersvorsorge als steuerlich geförderte Form der zusätzlichen Altersvorsorge nicht zur Verfügung steht.

Unmittelbar förderberechtigt sind:
- Arbeitnehmer sowie Auszubildende in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis
- Mütter und Väter während der dreijährigen Kindererziehungszeit (Kindererziehungszeit muss beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden)
- Minijobber, die sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen
- Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige, die in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind
- Pflichtversicherte Künstler und Publizisten in der Künstlersozialkasse
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit
- Helfer im Bundesfreiwilligendienst
- Bezieher von Arbeitslosen-, Kranken-, Verletzten- und Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren
- Personen, die eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, in häuslicher Umgebung betreuen (Rentenversicherung muss bei der zuständigen Pflegekasse der zu pflegenden Person beantragt werden)
- Beamte, Richter, Berufssoldaten sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit
- Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Für eine unmittelbare Förderberechtigung ist es ausreichend, wenn der Steuerpflichtige zumindest für eine kurze Zeit im jeweiligen Beitragsjahr zu einer begünstigten Personengruppe gehört hat.

Ab 2028 werden dann auch Grenzgänger in die Förderung mit einbezogen. Voraussetzung ist, dass sie Pflichtmitglied eines ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystems sind, welches mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist. Außerdem muss im Beitragsjahr eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegen oder der Steuerpflichtige wird im Betragsjahr nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt.

Unabhängig von diesen Personen und Berufsgruppen gilt eine Altersgrenze: Die Förderung der privaten Altersvorsorge erfolgt (unverändert) nur bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Denn bis zum Erreichen dieses Alters sollte der Aufbau der privaten Altersvorsorge abgeschlossen sein.

Hinweis: Im BMF-Schreiben vom 05.10.2023 „Schreiben betr. Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge“ BStBl. 2023 I S. 1726 zur „alten“ Riester-Rente sind in der

Anlage 1 und 2 die Personen aufgelistet, die bereits nach der bisherigen Regelung riesterförderfähig sind. Diese Personen sind weiterhin unmittelbar förderberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass das BMF-Schreiben zeitnah überarbeitet und an die aktuellen Gesetzesänderungen angepasst wird.



Für Personen, die nicht zum oben genannten unmittelbar förderberechtigten Kreis gehören, kann jedoch eine mittelbare Förderberechtigung zum Tragen kommen, wenn ein begünstigter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird und der Ehegatte zum oben genannten Personenkreis gehört. Aufgrund der Ausweitung des Kreises der unmittelbar förderberechtigten Personen, wird eine nur mittelbare Begünstigung jedoch zukünftig viel seltener gegeben sein. Die Nachteile der nur mittelbaren Förderberechtigung liegen beispielsweise in der geringeren Grundzulage von nur 175 € pro Jahr, keiner Berechtigung für den Berufseinsteigerbonus und den fehlenden Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung.

Nicht unmittelbar förderberechtigt sind weiterhin:

- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Minijobber, die sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen
- Bezieher einer Altersvollrente
- Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (außer zugleich Pflichtmitglied im Versorgungswerk)
- Studenten ohne sozialversicherungspflichtigen Job oder ohne Minijob mit Rentenversicherungspflicht
- Personen, die gar keine oder nur Vermietungs- und/oder Kapitaleinkünfte erzielen

A.4. Produkte



Bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge ab 2027 muss grundsätzlich in drei Produktkategorien unterschieden werden. Es gibt das neue Altersvorsorgedepot, sicherheitsorientierte Garantieprodukte in Form von Rentenversicherungen und sogenannte Auszahlprodukte, die sich zeitlich allerdings erst an die Ansparphase anschließen können.

Zusammenfassend lassen sich die neuen Produkte wie folgt beschreiben:

- Zulassung von Produkten auch ohne Garantien bzw. Beitragszusagen
- Fokussierung auf Altersvorsorge durch Einschränkung von Zusatzabsicherungen
- Flexibilisierung der Auszahlungsphase
- Einführung eines Standardprodukts mit der Möglichkeit der Umsetzung auch in öffentlicher Trägerschaft
- Kostenregulierung in Bezug auf das Standardprodukt und einem Anbieterwechsel

A.4.1. Altersvorsorgedepot

Bei dem neuen Altersvorsorgedepot handelt es sich um ein zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Beitragserhaltungszusage (= 0 % Garantie), in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investiert werden kann, § 1 Abs. 1b und 1c AltZertG. Das heißt, zum einen, dass die eingezahlten Beträge zuzüglich der Zulagen zu Beginn der Auszahlungsphase nicht in voller Höhe vom Vertragsanbieter garantiert werden müssen, weil die Anlage am Kapitalmarkt gewissen Schwankungen unterliegt und auch Wertverluste möglich sind. Zum anderen ist staatlich vorgegeben, was geeignete realwertorientierte Anlageklassen sind.

Bei der Anlage in ein Altersvorsorgedepot besteht zwar das Risiko eines Wertverlustes, da es grundsätzlich keinerlei Beitragserhaltungsgarantien gibt. Das Risikomanagement erfolgt hier jedoch durch eine dem Lebenszyklus folgende Anlagestrategie. Das heißt, die Risikoverteilung für das Vermögen wird dem Alter des Altersvorsorgesparers angepasst. Je jünger der Anleger ist, umso risiko- und damit chancenreicher investiert er und je älter er wird, erfolgt eine schrittweise Umschichtung des Vermögens zugunsten sicherer Kapitalanlagen. So wird das Ersparte für die Altersvorsorge geschützt.

Bei dem Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgedepots gibt es zwei Möglichkeiten: entweder der Anleger wählt die Investitionen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst aus (= Führung und Bestückung des zertifizierten Altersvorsorgedepots in Eigenregie) oder er schließt einen Standarddepotvertrag ab, bei dem der Anbieter die Bestückung und Umschichtungen entsprechend vorgegebener gesetzlicher Regelungen vornimmt und der Anleger nur ein sehr eingeschränktes Mitentscheidungsrecht hat.

Sowohl für das staatlich geförderte Altersvorsorgedepot, welches in Eigenregie geführt wird, als auch beim Standarddepot gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Garantie hinsichtlich der eingezahlten Beträge und Zulagen. Das heißt, die Realisierung von Verlusten ist grundsätzlich möglich. Einige Anbieter wollen jedoch sogenannte Garantiefonds anbieten, bei denen zumindest die eingezahlten Eigenleistungen und die staatlichen Altersvorsorgezulagen zu Beginn der Auszahlphase garantiert werden.

A.4.1.1 Altersvorsorgedepot – Führung und Bestückung in Eigenregie



Gesetzlich vorgegeben ist nicht, dass das Altersvorsorgedepot in Eigenregie monatlich mit einem festen Betrag bespart werden muss. Die Einzahlungen können also grundsätzlich individuell erfolgen, sofern der Vertragsanbieter die Möglichkeit zulässt. Für die Höhe der Zulage, zählt der Betrag, der als Summe der Einzahlungen des Jahres aufgelaufen ist. Irrelevant ist grundsätzlich auch, woher die Zuführungen zum zertifizierten Altersvorsorgedepot stammen. Denkbar sind demnach auch Umschichtungen aus bestehenden ungeförderten Depots in das neue staatlich geförderte zertifizierte Altersvorsorgedepot – sofern der Vertragsanbieter diese Möglichkeit zulässt. Diese Umschichtungen können allerdings nicht steuerneutral erfolgen. Auch die Umsetzung der Geldanlage nach dem Lebenszyklusmodell obliegt dem Altersvorsorgesparer selbst.



Bei der Führung des zertifizierten Altersvorsorgedepots in Eigenregie sind Investitionen in breit gestreute (in der Regel gemanagte) Fonds und ETFs (passiv, nicht gemanagt, sondern bilden automatisiert einen Index nach), sogenannte OGAW (Erläuterung s.u.) bis zur Einstufung in die Risikoklasse 5 und Investition in bestimmte Anleihen (Anteile an offenen Publikums-AIF), in Anteile an offenen europäischen langfristigen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, die in € ausgegeben werden von Bund, Länder, Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, und in Schuldverschreibungen EU (Mitgliedsstaat des Euro-Währungsgebietes, der EU, Europäischen Atomgemeinschaft, Europäischen Investitionsbank, Europäischen Finanzstabilitätsfazilität in €) möglich, § 1 Abs. 1b Nr. 2 AltZertG.

Nicht zulässig sind beispielsweise Investitionen in Einzelaktien, Kryptowerten oder Zertifikate.

Erläuterung OGAW
Die Richtlinie 2009/65/EG setzt den Standard für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW). Es handelt sich um offene, diversifizierte und liquide Investmentvermögen, deren wesentliche Parameter (z. B. die zulässigen Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen) europarechtlich vorgegeben sind. Die Richtlinie ist im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in deutsches Recht umgesetzt.

OGAW fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs-Verordnung), wenn sie Privatkunden angeboten werden. Die Verwaltungsgesellschaft muss in diesem Fall ein Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung erstellen. Im Basisinformationsblatt ist der OGAW auf einer Risikoskala von 1 (niedrigste Stufe) bis 7 (sehr hohes Risiko) einzuordnen.

Für das Altersvorsorgedepot sind OGAW-Sondervermögen bis zur Risikoklasse 5 (mittelhoch) von den insgesamt sieben Risikoklassen zugelassen. Damit ist eine chancenorientierte Anlage möglich, ohne dass zu hohe Risiken eingegangen werden. OGAW in Form eines Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB unterliegen dem deutschen Recht und werden in erster Linie für den Privatkundenmarkt konzipiert. Sie werden getrennt vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet und verwahrt. Die Anleger des OGAW sind dadurch in dem Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft insolvent wird, vor Verlusten geschützt.

Erläuterung Offene Publikums-AIF nach § 218 und 219 KAGB
Für gemischte Investmentvermögen nach den §§ 218 und 219 KAGB gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für OGAW, sie können aber in ein erweitertes Spektrum an Finanzanlagen investieren. Gemischte Investmentvermögen fallen in den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung, wenn sie Privatkunden angeboten werden. Insoweit gilt das zu OGAW zuvor ausgeführte entsprechend.

Erläuterung Anteile an offenen europäischen langfristigen Investmentfonds
Der Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) ist eine Spezialform des alternativen Investmentfonds (AIF). Er ist besonders für Investitionen in Sachwerte, Infrastrukturprojekte (auch Erneuerbare Energien), nicht-börsennotierte Unternehmen und Kreditfinanzierung geeignet. Die Investitionen können sowohl als Direktanlagen als auch über Zielfonds erfolgen. ELTIFs sind durch die Verordnung (EU) 2015/760 (EL-TIF-Verordnung) europäisch reguliert und ermöglichen es, im Rahmen von regulierten Fonds zielgerichtet langfristig in alternative Investments anzulegen. Durch die Begünstigung solcher Investments können insbesondere private Investitionen in die Transformation hin zur Klimaneutralität mobilisiert werden (z. B. in den Ausbau von Netzen). Die ELTIF-Verordnung wurde im Jahr 2023 überarbeitet. ELTIFs können seitdem besser auf die Gruppe der Privatanleger zugeschnitten werden. Dazu sind u. a. die Vorgaben zu Mindestanlagebeträgen weggefallen, und es wurden detaillierte Anforderungen an das Risiko- und Liquiditätsmanagement erlassen. Als Instrumente für den langfristigen Vermögenaufbau kommen offene ELTIFs prinzipiell für die Altersvorsorge in Betracht. Es handelt sich dabei um eine anspruchsvollere Anlage. Daher schreibt Artikel 30 Absatz 1 der EL-TIF-Verordnung vor, dass Anteile eines ELTIF nur dann an einen Privatkunden vertrieben werden dürfen, wenn ihm nach einer Geeignetheitsprüfung eine Erklärung zur Geeignetheit ausgehändigt worden ist. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Privatkunde auf eine Beratung verzichtet.

Erläuterung ETFs
ETFs (= Exchange Tradet Funds) bilden einen Index nach. Dies geschieht in der Regel passiv, aber es gibt auch gemanagte ETFs. Nicht gemanagte ETFs haben eine deutlich geringere Kostenstruktur als gemanagte ETFs und erst recht als andere aktiv gemanagte Fonds. Unter anderem auch aufgrund der geringeren Kostenstruktur sind passive ETFs in der überwiegenden Zahl der Fälle langfristig rentabler als aktiv gemanagte ETFs und andere gemanagte Fonds.

Erläuterung gemanagte Fonds
Gemanagte Fonds (auch aktiv gemanagte Fonds genannt) sind Investmentfonds, bei denen ein professionelles Fondsmanagement aktiv entscheidet, welche Wertpapiere (z. B. Aktien oder Anleihen) gekauft oder verkauft werden. Das Management versucht durch gezielte Auswahl und Marktbeobachtung, besser abzuschneiden als ein bestimmter Vergleichsmarkt (die sogenannte Benchmark, z. B. der DAX). Während ein ETF einen Marktindex einfach nur stur und automatisch kopiert, versucht das Fondsmanagement beim gemanagten Fonds, den Markt durch "kluge" Entscheidungen zu schlagen. Da das Analystenteam und der Manager bezahlt werden müssen, sind gemanagte Fonds deutlich teurer als ETFs (oft 1,5 % bis 2 % Gebühren pro Jahr plus Ausgabeaufschlag). In der Praxis ist es den meisten gemanagten Fonds nach Abzug der Kosten dauerhaft allerdings nicht gelungen, ihren Vergleichsmarkt zu schlagen.

Erläuterung Garantiefonds
Garantiefonds sind gemanagte Fonds und schützen zwar vor nominalem Kapitalverlust, was einige Altersvorsorgesparer beruhigen und ein Sicherheitsgefühl vermitteln dürfte. Allerdings war diese 100 %ige Beitragsgarantie einer der Gründe, weshalb die „alten“ Riesterverträge massiv an Akzeptanz verloren haben. Denn die Beitragsgarantie führte gerade dazu, dass die Rendite dieser Kapitalanlagen nur sehr gering und ggf. real sogar negativ war. Die Sinnhaftigkeit der Anlage in solche Garantiefonds muss deshalb kritisch hinterfragt werden. Die Möglichkeit der Altersvorsorge über ein Altersvorsorgedepot mit den renditestärkeren Anlagemöglichkeiten am Kapitalmarkt wird mit Garantieprodukten zumindest teilweise konterkariert.

Der häufigste praktische Anwendungsfall werden Investitionen in Fonds und ETFs sein, z.B. Geldmarktfonds, Fonds mit länger laufenden Staatsanleihen aus Industrieländern, Misch- und Anleihefonds, global diversifizierte Aktienfonds wie der MSCI World oder MSCI Emerging Markets sowie Länderaktienfonds wie der S & P 500 oder DAX. Nicht zulässige Investments in bestimmte Anlageklassen werden im Rahmen der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Plattform für das zertifizierte geförderte Altersvorsorgedepot nicht mit angezeigt bzw. nicht zur Investition angeboten werden.



Risikoklasse nach der PRIIP-Basisinformation

A.4.1.2 Altersvorsorgedepot – Standarddepot



Für Personen, die sich bislang nur wenig oder gar nicht mit den Anlagemöglichkeiten am Kapitalmarkt vertraut gemacht haben, wurde die Möglichkeit eines sogenannten Standarddepots geschaffen, § 1 Abs. 1c AltZertG. Beim Standarddepot handelt es sich um ein besonders einfaches zertifiziertes Altersvorsorgedepot, welches auch online ohne vorherige Beratung abgeschlossen werden kann. Den Anbietern steht es frei, weitere Möglichkeiten des Vertragsabschlusses anzubieten und Beratungen dazu durchzuführen. Alle Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgedepots in Eigenregie sind gesetzlich verpflichtet auch ein Standarddepot anzubieten, § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 AltZertG.

Das Standarddepot enthält einen Sparplan mit sehr reduzierten Wahlmöglichkeiten für den Altersvorsorgenden. Sofern er keine Wahl trifft, greifen die Voreinstellungen des Anbieters entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Es müssen vom Sparer also keine eigenen Entscheidungen getroffen werden.

Außerdem unterliegt das Standarddepot einem gesetzlich vorgegebenen Kostendeckel. Im Standarddepot dürfen maximal Kosten von 1 % anfallen. Für das zertifizierte Altersvorsorgedepot in Eigenregie sowie für die weiterhin abschließbaren Rentenversicherungen gibt es keine gesetzlich vorgegebene Kostenobergrenze (zur Kostenproblematik siehe ausführlich unter 5. Kosten).



Im Standarddepot wird ein („ein“ im wörtlichen Sinne) risikoarmer mit einem (auch „ein“ im wörtlichen Sinne) chancenorientierten Fonds kombiniert. Das heißt, im Standarddepot befinden sich nur zwei Fonds oder ETFs. Welche Fonds hier zur Auswahl stehen, legt der Vertragsanbieter fest.

Hinweis: Bei der Auswahl des Vertragsanbieters (gilt auch für den Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgedepots zur Führung in Eigenregie) sollte darauf geachtet werden, dass der Anbieter nicht nur seine eigenen gemanagten Fonds, sondern auch kostengünstige passive ETFs zur Auswahl zulässt. Durch das Managen der Fonds entstehen Kosten, die zu Lasten der Rendite gehen. Dies gilt sowohl für die Bestückung des Altersvorsorgedepots in Eigenregie als auch für das Standarddepot.

Im Standarddepot hat der Steuerpflichtige dennoch das Recht, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden Fonds/ETFs zu entscheiden. So könnte er beispielsweise festlegen, dass 10 % der eingezahlten Beträge in den risikoarmen und 90 % der Beträge in den chancenorientierten und damit risikoreicheren Fonds/ETF investiert werden. Auch eine Aufteilung von 0 % der Beiträge auf den risikoärmeren und 100 % der Beiträge in den chancenorientierten Fonds/ETF sowie umgekehrt wäre grundsätzlich möglich.

Gesetzlich als Voreinstellung für das Standarddepot ist vorgegeben, dass fünf Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase höchstens 50 % des gebildeten Kapitals auf den Fonds/ETF mit der höheren Risikoklasse entfallen dürfen. Zwei Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase dürfen es höchstens 30 % sein. Steht Beginn der Auszahlungsphase noch nicht fest, sind die Fristen auf den Termin zu beziehen, an dem erstmals Auszahlungen an den Altersvorsorgenden geleistet wer-

den könnten. Bei der Umschichtung in risikoärmere Kapitalanlagen je näher die Auszahlphase heranrückt, spricht man auch von der Kapitalanlage nach dem sogenannten Lebenszyklusmodell. Der Altersvorsorgesparer kann auch hier diese Voreinstellung abwählen.

Der Gesetzgeber hat außerdem die Möglichkeit geschaffen, dass auch ein öffentlicher Träger einen Standarddepotvertrag anbieten kann, § 1 Abs. 1e AltZertG. Die Details hierzu sind jedoch noch nicht bekannt. Auch ist noch unklar, wer dieser öffentliche Träger sein könnte, sodass zum Start der neuen Regelungen am 01.01.2027 nicht mit einem abschließbarem Standarddepotvertrag bei einem öffentlichen Träger zu rechnen ist. Hintergrund der geschaffenen Möglichkeit Standarddepotverträge über einen öffentlichen Träger anzubieten und durchzuführen, ist die Schaffung einer zusätzlichen Konkurrenz für die privaten Anbieter. Die Kosten des Standarddepots in öffentlicher Trägerschaft liegen ggf. unter dem gesetzlichen Deckel von 1 % und sollen so private Anbieter animieren, den Kostendeckel ebenfalls nicht auszureizen. Zum Vergleich: Das staatlich organisierte Standardprodukt in Schweden verursacht nur Kosten von 0,05 % und erwirtschaftet seit zwei Jahrzehnten zweistellige Renditen.



Die Anlagemöglichkeiten im Standarddepot sind gegenüber den Anlagemöglichkeiten im selbst bestückbaren zertifizierten Altersvorsorgedepot also gesetzlich eingeschränkt. Im Standarddepot ist nur die Anlage in OGAW (= Fonds) zulässig. Ziel ist es, das Standarddepot so einfach und günstig wie möglich zu machen. Die Anlage in bestimmte Anleihen (Anteile an offenen Publikums-AIF), in Anteile an offenen europäischen langfristigen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, die in € ausgegeben werden von Bund, Länder, Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, und in Schuldverschreibungen EU (Mitgliedsstaat des Euro-Währungsgebietes, der EU, Europäischen Atomgemeinschaft, Europäischen Investitionsbank, Europäischen Finanzstabilitätsfazilität in €) ist von vornherein ausgeschlossen.

A.4.2. Garantieprodukte



Wie bei den bisherigen Riesterverträgen auch, kann die neue staatlich geförderte private Altersvorsorge auch in Form einer klassischen Rentenversicherung erfolgen, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG. Neu ab 2027 ist, dass es zwei verschiedene Garantielevel für die eingezahlten Beträge und Zulagen gibt. Unverändert kann ein Garantielevel von 100 % vereinbart werden. Das heißt, zu Beginn der Auszahlphase stehen sämtliche eingezahlten Beträge zuzüglich gewährter staatlicher Zulagen für die Altersvorsorge zur Verfügung. Dadurch, dass die Vertragsanbieter die Rückgewähr sämtlicher Beiträge und Zulagen zu 100 % garantieren müssen, kann das eingezahlte Geld nicht so risikoreich oder anders ausgedrückt chancenreich angelegt werden, da dies die Gefahr von Verlusten birgt. Die 100 %ige Garantie geht damit zu Lasten der Rendite. Auf der anderen Seite ist man vor Verlusten geschützt.

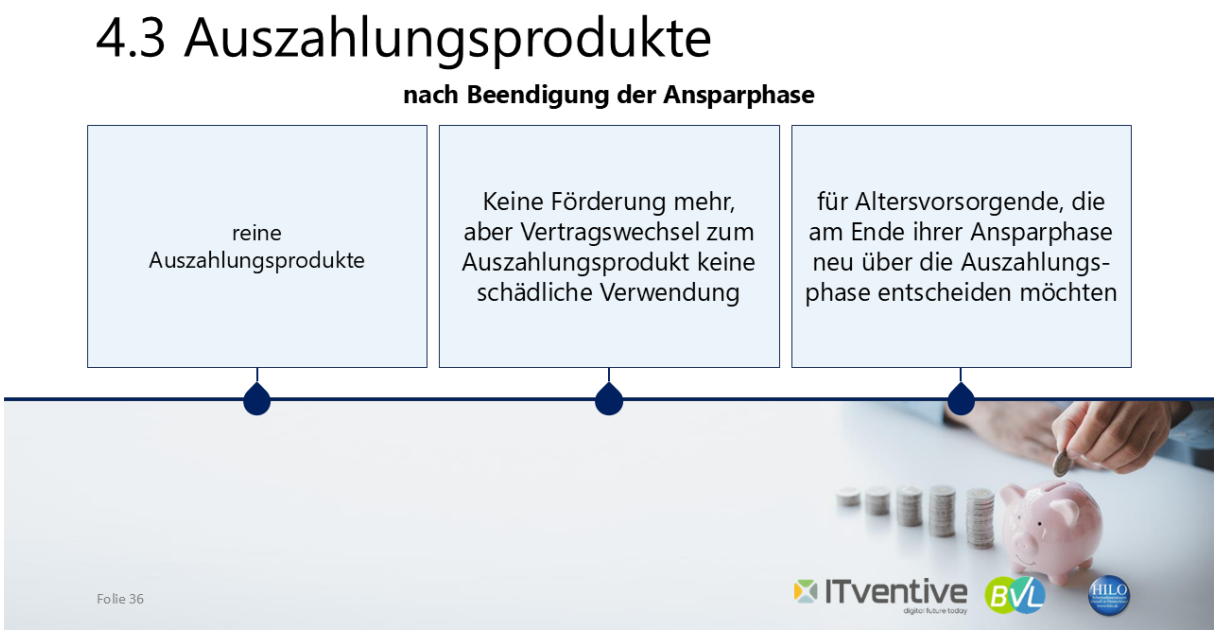
Neu ist nun die Vereinbarung eines Garantielevels von 80 %. Das heißt, zu Beginn der Auszahlphase müssen mindestens 80 % der eingezahlten Beträge und Zulagen für die Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Dadurch, dass es den Anbietern erlaubt ist, bis zu 20 % Verluste zu realisieren, haben sie auf der anderen Seite jedoch auch die Chance renditeorientierter zu investieren.



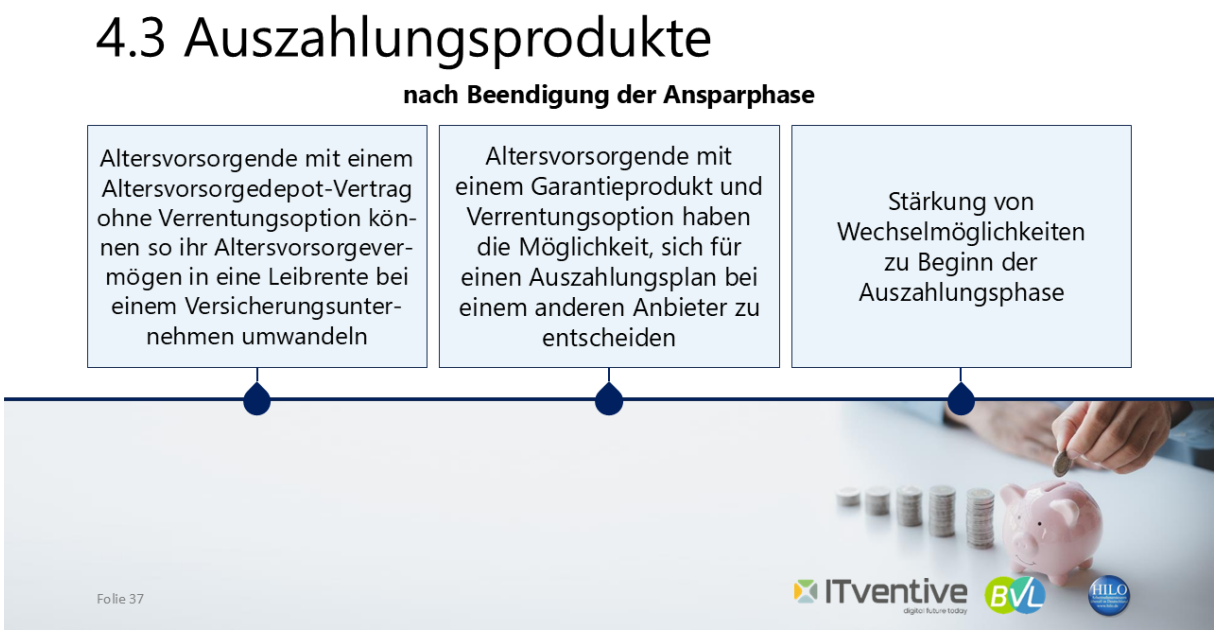
Neu ab 2027 ist auch, dass eine Rentengarantiezeit bei Vereinbarung einer Auszahlung der Rentenversicherung als Leibrente vereinbart werden kann, § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bu. b AltZertG. Bei Vereinbarung einer Leibrente endet die Rentenzahlung im Normalfall mit dem Tod des Versicherten. Wird eine Rentengarantiezeit von 10 oder 20 Jahren vereinbart, wird die Rente definitiv 10 oder 20 Jahre lang ab Beginn der Auszahlungsphase ausgezahlt. Ist der Versicherte zwischenzeitlich verstorben, wird die Rente weiter – für den vereinbarten Zeitrahmen – an den hinterbliebenen Ehegatten oder die Kinder ausgezahlt. Andere Komponenten der Hinterbliebenenabsicherung sehen diese neuen zertifizierten Rentenversicherungen mit staatlicher Förderung nicht mehr vor. So soll eine stärkere Standardisierung der angebotenen Altersvorsorgeprodukte erreicht werden. Die stärkere Standardisierung wiederum führt zu einer besseren Vergleichbarkeit der Produkte sowie zu mehr Transparenz, Vereinfachung und weniger Beratungsaufwand. Dies soll zudem die Kosten der Produkte im Vergleich zu den bisherigen Riesterverträgen reduzieren. Außerdem erhöht sich das für die eigene Altersvorsorge zur Verfügung stehende Kapital, wenn andere zusätzliche Risiken abgesehen vom Langlebigkeitsrisiko nicht mit abgedeckt werden.

Hinweis: Die Möglichkeit eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren, besteht entweder genau für 10 oder genau für 20 Jahre. Ein anderer Zeitraum ist gesetzlich nicht vorgesehen.

A.4.3. Auszahlungsprodukte



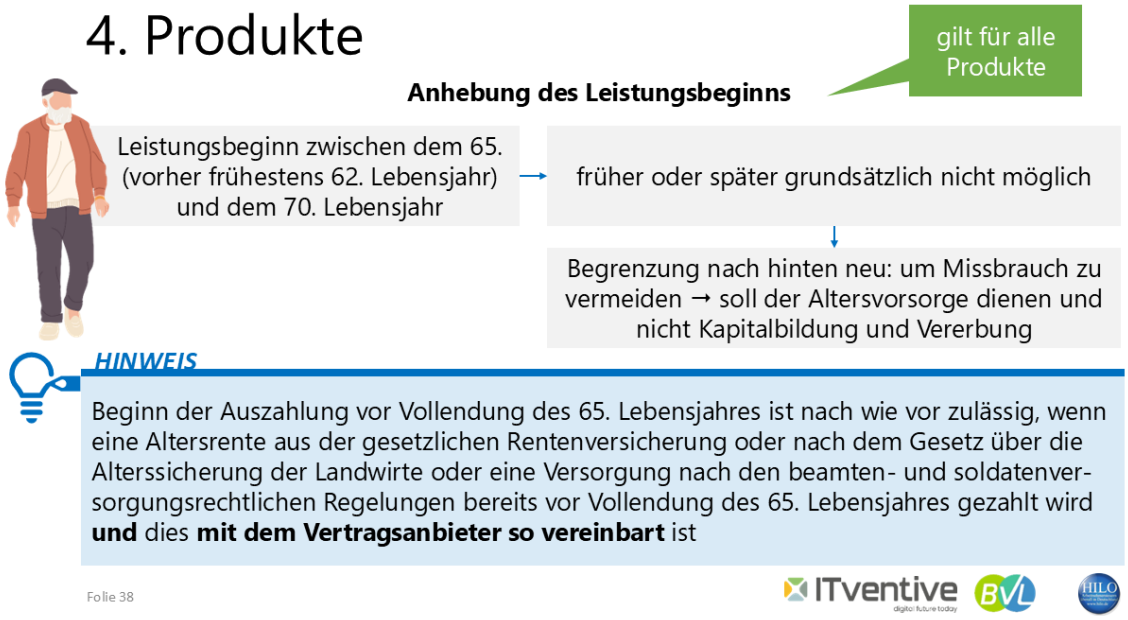
Ebenfalls neu ab 2027 ist die Einführung sogenannter Auszahlprodukte, § 1 Abs. 1d AltZertG. Die private Altersvorsorge vollzieht sich grundsätzlich in zwei Phasen: Zunächst erfolgt die Ansparphase. Daran schließt sich dann die Auszahlphase an. Diese Auszahlprodukte werden zwar nicht mehr durch staatliche Zulagen gefördert, weil sie auch nicht mehr bespart werden, aber der Wechsel in ein zertifiziertes Auszahlprodukt stellt keine schädliche Verwendung dar. Zulagen und Steuervorteile müssen nicht zurückgezahlt werden. Altersvorsorgende können so gegebenenfalls bereits zu Beginn der Ansparphase getroffene Entscheidungen für die Auszahlungsphase an ihre aktuellen Bedürfnisse anpassen.



Hat sich ein Altersvorsorgesparer beispielsweise für den Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgedepots mit Auszahlplan bis zum 85. Lebensjahr entschieden, kann er diese Entscheidung revidieren.

Er kann das angesparte Altersvorsorgevermögen samt Zulagen und erzielte Erträge in ein Auszahlprodukt übertragen und die Auszahlung als Leibrente mit oder ohne Rentengarantiezeit vereinbaren. Hatte er seinerzeit eine zertifizierte Rentenversicherung abgeschlossen und eine Leibrente vereinbart, kann er sich nach Abschluss der Ansparphase umentscheiden und einen Auszahlplan vereinbaren.

Generell wurden die Wechselmöglichkeiten verbessert. Es sind Anbieterwechsel innerhalb derselben Produktkategorie möglich, sowie Wechsel zwischen den zertifizierten Produkten (z.B. vom Altersvorsorgedepot in eine Rentenversicherung oder vom Standarddepot in ein Altersvorsorgedepot in Eigenregie oder in einen Wohnriestervertrag) auch während der Ansparphase. Die Wechselkosten wurden gesetzlich reglementiert. Die Verbesserung der Wechselmöglichkeiten mit gesetzlich vorgegebenen Kostendeckeln soll zur besseren Akzeptanz der neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträge sowie zur Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern führen und damit letztendlich zu besseren Produkten und insbesondere geringeren Kosten für die Altersvorsorgesparer.



Bei all diesen staatlich geförderten privaten Altersvorsorgeprodukten ist der Leistungsbeginn, also der Beginn der Auszahlungsphase zwischen dem 65. und dem 70. Lebensjahr vorgesehen, § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bu. a AltZertG. Ein früherer oder späterer Leistungsbeginn ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist (nach wie vor) allerdings zulässig, wenn eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder eine Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird **und** dies mit dem Vertragsanbieter so vereinbart wurde.

Die Regelung, dass die Auszahlung spätestens ab dem 70. Lebensjahr zu erfolgen hat, dient der Vermeidung von Missbrauch. Das angesparte, staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen soll grundsätzlich der eigenen Altersvorsorge dienen und nicht der Kapitalbildung und Vererbung.

A.5. Kosten

A.5.1. Allgemein



Die Höhe der Kosten eines Produkts, das betrifft sowohl das zertifizierte Altersvorsorgedepot mit Bestückung in Eigenregie, das Standarddepot als auch die Rentenversicherungen, sind mitentscheidend für den Erfolg und die Rendite des jeweiligen Altersvorsorgeprodukts. Die entscheidende Frage lautet daher nicht nur „Wie hoch ist die Förderung?“, sondern auch „Wie teuer ist das Produkt?“.

Aufgrund der in der Regel sehr langen Vertragslaufzeiten, typischerweise mehrere Jahrzehnte, führen auch scheinbar kleine Kostenbeträge zu erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Altersvorsorgesparer. Genauso wie bei der langfristigen Anlage von Geld ein Zinseszinseffekt zur Wirkung kommt, gilt das für die Kosten genauso – nur umgekehrt. Der Betrag, der jährlich vom Vertragsanbieter als Kosten einbehalten wird, steht nämlich nicht für die Geldanlage zur Verfügung und verdient für die verbleibende Anlagezeit keine Rendite. Aufgrund des langen Anlagehorizonts summieren sich die nicht verdienten Beträge erheblich auf und aus scheinbar kleinen Kostenbeträgen werden große Einbußen. Die Höhe der Kosten eines Produkts sollte daher ein mitentscheidender Faktor bei der Produktauswahl sein.

Um diesen negativen Effekt der Kosten abzumildern, hat der Gesetzgeber mit der Reform für Neuverträge ab 01.01.2027 neue gesetzliche Regelungen eingeführt. Die Kosten bei Neuverträgen dürfen von den Vertragsanbietern nur noch ungezillmert erhoben werden, § 1 Abs. 1 Nr. 8 AltZertG. Die bisher übliche Zillmerung ist ein Verfahren nach August Zillmer, nach dem die gesamten Vertragskosten auf die gesamte angestrebte

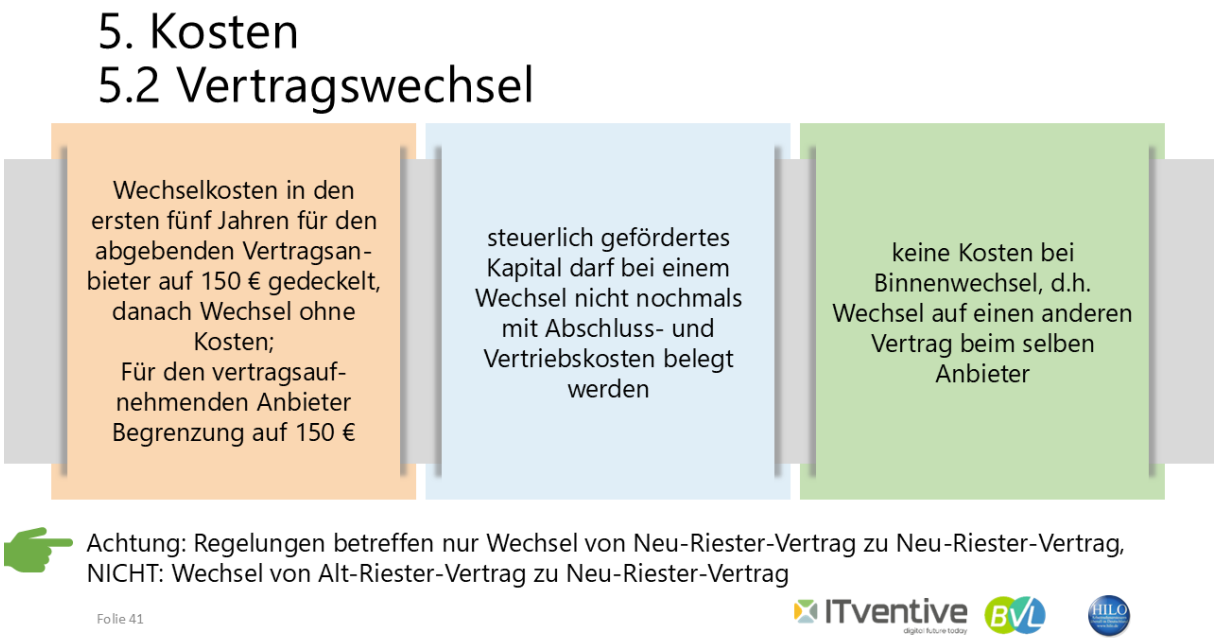
Sparsumme bereits vollständig in den ersten 5 Jahren der Vertragslaufzeit vom Vertragsanbieter vereinnahmt werden. Wurde der Vertrag gekündigt oder die angestrebte Sparsumme wegen Beitragsreduzierung oder -freistellung nicht erreicht, hat der Vertragsanbieter dennoch die Kosten für die gesamte ursprünglich beabsichtigte Vertragslaufzeit und die gesamte Sparsumme vereinnahmt. Dies führte mitunter dazu, dass sich in solchen Verträgen wenig / keine oder gar eine negative Rendite ergab.

Zudem ergibt sich durch die bisher übliche Zillmerung ein negativer psychologischer Effekt für den Altersvorsorgesparer. Die Einzahlungen der ersten Jahre dienten zum großen Teil der Deckung der Vertriebs- und Abschlusskosten. Bei der jährlich zugesandten Übersicht über die Entwicklung des angesammelten Kapitals und dem Ausweis der Rückkaufswerte machte sich nicht selten Frustration des Altersvorsorgesparers breit, da diese Werte im Vergleich zu den Einzahlungen recht gering waren. Zuerst wurden die Kosten der Vertragsanbieter bezahlt. Es entstand beim Altersvorsorgesparer daher oft der Eindruck, dass sich das Produkt nicht lohnt. Dies führte wiederum zu vielen Vertragskündigungen oder zumindest Beitragsfreistellungen. Das Ziel einer privaten Altersvorsorge wurde so nicht erreicht.

Um diesen beiden Effekten entgegenzuwirken – negativer Zinseszinseffekt der Kosten und psychologischer Effekt zur Sinnhaftigkeit des Altersvorsorgeproduktes – dürfen die Kosten der Anbieter bei den neuen Riesterverträge ab dem 01.01.2027 nur noch ungezillmert erhoben werden. Das heißt, die Abschluss- und Vertriebskosten dürfen nur über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt erhoben werden. Dies führt neben einer höheren Summe am Anfang, die für die Kapitalanlage zur Verfügung steht, auch zu höheren Anfangs-Rückkaufswerten. Neben dem positiven psychologischen Effekt ist dies vorteilhaft für den Altersvorsorgesparer, wenn der Vertrag z.B. aufgrund Arbeitslosigkeit, finanziellen Schwierigkeiten oder sonstigen Unwägbarkeiten beitragsfrei gestellt oder gar gekündigt werden muss.

Bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, das betrifft sowohl das Standarddepot, als auch Altersvorsorgedepots, die in Eigenregie geführt werden, sowie die Rentenversicherungen, müssen die Effektivkosten künftig im individuellen Produktinformationsblatt ausgewiesen werden. Die Ermittlung der Gesamtkosten hat dabei nach europäischen Vorgaben zu erfolgen. Durch den Ausweis der Kosten als Effektivkosten und die Ermittlung dieser nach europäischen Vorgaben und dem Fokus auf die Höhe der Gesamtkosten während der Ansparphase soll die Vergleichbarkeit der Kosten erhöht werden. Auch eine Vergleichbarkeit mit nicht steuerlich geförderten Vorsorgeverträgen soll so ermöglicht werden.

A.5.2. Vertragswechsel



Gesetzlich reglementiert hat der Gesetzgeber auch die Kosten, die bei einem Vertrags- oder Anbieterwechsel vom Anbieter erhoben werden dürfen. Vordergründiges Ziel des Gesetzgebers ist es hier, Vertragswechsel und Anbieterwechsel für den Altersvorsorgesparer einfacher und günstiger zu machen. Die Wechselmöglichkeiten für den Altersvorsorgesparer sollen insgesamt verbessert werden. Das soll zum einen den Wettbewerb zwischen den Anbietern stärken und zum anderen zu besseren und günstigeren Produkten für die Altersvorsorgesparer führen. Durch die besseren Wechselmöglichkeiten soll auch ein Wettbewerb um Altersvorsorgesparer, die bereits einen Vertrag abgeschlossen haben, entstehen. Neuen Anbietern soll der Marktzutritt damit erleichtert werden. Bisher fand nur wenig Wettbewerb um Bestandskunden statt, da ein Wechsel für den Bestandskunden durch die Doppelbelastung mit den gesamten Abschluss- und Vertriebskosten wenig attraktiv ist.

Die Wechselkosten für den vertragsabgebenden Anbieter sind in den ersten fünf Jahren nach Vertragsabschluss auf 150 € gedeckelt, § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 4 AltZertG. Bei einem Wechsel nach Ablauf von 5 Jahren, darf der abgebende Anbieter keine Kosten mehr erheben. Auch der aufnehmende Anbieter darf für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens nur eine Verwaltungspauschale von höchstens 150 € berechnen. Der Wechsel darf dem Altersvorsorgesparer demnach maximal 300 € kosten. Zudem hat der Gesetzgeber eine konkrete Rechenvorgabe zur Berechnung der Wechselkosten erstellt, an die die Vertragsanbieter sich zur Berechnung der Wechselkosten halten müssen. Klargestellt wurde außerdem, dass bei einem Wechsel das bereits angesparte steuerlich geförderte Kapital nicht nochmals mit Abschluss- und Vertriebskos-

ten belegt werden darf. Bei einem sogenannten Binnenwechsel, also bei einem Wechsel zu einem anderen Produkt bei demselben Vertragsanbieter, dürfen keine Wechselkosten erhoben werden.

Hinweis: Zu beachten ist, dass diese Regelungen nur für Neu-Riesterverträge gelten, also für den Wechsel von einem Neu-Riestervertrag zu einem anderen Neu-Riestervertrag. Die Regelungen gelten nicht für den Wechsel von einem Alt-Riestervertrag zu einem Neu-Riestervertrag. Bei einem Alt-Riestervertrag wurden die Kosten typischerweise gezillmert erhoben und werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn ein Vertragswechsel durchgeführt wird.



Durch die Begrenzung und Reglementierung der Wechselkosten und der damit verbundenen einfacheren Wechselmöglichkeit, soll sich auch die Akzeptanz und damit die Verbreitung der neuen staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukte erhöhen. Durch die verbesserten Wechselmöglichkeiten ist es einfacher möglich, Fehlentscheidungen hinsichtlich der Produktauswahl zu korrigieren oder Entscheidungen an im Zeitablauf geänderte Bedürfnisse anzupassen. Wegen der außergewöhnlich langen Laufzeit der Altersvorsorgeverträge ist dies von entscheidender Bedeutung – sowohl hinsichtlich des Erfolgs der privaten Altersvorsorge in Bezug auf die Rendite und Absicherungswünsche als auch die Verbreitung der neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträge in breiten Bevölkerungsschichten.

A.5.3. Kosten Standarddepot



Um den Kostendeckel für das Standarddepot wurde im Gesetzgebungsverfahren hart gerungen. Letztendlich wurde gesetzlich ein Kostendeckel von maximal 1 % pro Jahr festgeschrieben, § 2a Abs. 2 AltZertG. Bei den maximal 1 % handelt es sich um die Effektivkosten. Das heißt, dass ist die Kostenhöhe bis zu der sich bei Beginn der Auszahlungsphase die Kosten mindernd auf die Rendite des Vertrags auswirken. Beinhaltet sind bei den 1 % die Gesamtkosten während der Ansparphase. Die Kostenermittlung hat dabei nach europäischen Vorgaben zu erfolgen. Die Einhaltung der Kosten muss sich der Vertragsanbieter alle 3 Jahre von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Aktuar DAV bestätigen lassen.

Eine Begrenzung der Kosten für das Standarddepot auf maximal 1 % klingt zwar erstmal wenig, aber die Beträge summieren sich aufgrund der langen Laufzeit der Verträge. Hier kommt zudem ein negativer Zinseszinseffekt zum Tragen: Das Geld, welches der Vertragsanbieter als Kosten einbehält, steht nicht mehr zur Geldanlage zur Verfügung – und das während der gesamten Vertragslaufzeit, die sich ggf. über Jahrzehnte erstreckt. Daher sollte dem Kostenaspekt bei der Produktauswahl besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Insbesondere bei Vertragsabschlüssen in noch jungen Jahren (Stichwort: Standarddepot für die Frühstartrente) und damit sehr langen Vertragslaufzeiten macht auch der Kostenwert in der 2. Nachkommastelle am Ende der Laufzeit erhebliche Beträge aus. Die Angebote von Anbietern, die den Kostendeckel in voller Höhe ausnutzen, sollten besonders kritisch geprüft werden. Denn die sonstigen Vertragsbestimmungen müssen diese Kosten auf anderer Seite mit Vorteilen für den Altersvorsorgesparer ausgleichen.

Hinweis: Die gesetzliche Kostenbegrenzung auf maximal 1 % gilt nur für das Standarddepot. Die Kosten für das selbst bestückbare zertifizierte Altersvorsorgedepot und die Rentenversicherungen dürfen darüber liegen.

Zum Vergleich, die Kosten eines ETFs in einem ungeförderten Depot liegen bei ca. 0,1 bis 0,5 %. Die Kosten aktiv gemanagter Fonds bei 0,8 bis 1,5 %. Der nach der Gesamtkostenquote günstigste MSCI World ETF auf dem Markt hat eine extrem niedrige Gesamtkostenquote von nur 0,04 % pro Jahr.

A.6. Auszahlungsmöglichkeiten

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich entweder als lebenslange Verrentung oder entsprechend einem Auszahlplan.

A.6.1. Lebenslange Rente



Bei der lebenslangen Verrentung kann eine Verrentung des gesamten Kapitals mit gleichbleibender oder steigender Rente vereinbart werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bu. a Doppelbu. a AltZertG) oder stattdessen die lebenslange Verrentung von nur 80 % des Kapitals, § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bu. a Doppelbu. b AltZertG. Das restliche Kapital wird weiter angelegt und aus diesem Teilvermögen erfolgt eine lebenslange monatliche Zahlung, deren Höhe von der Vermögensentwicklung abhängt und daher variabel ist.

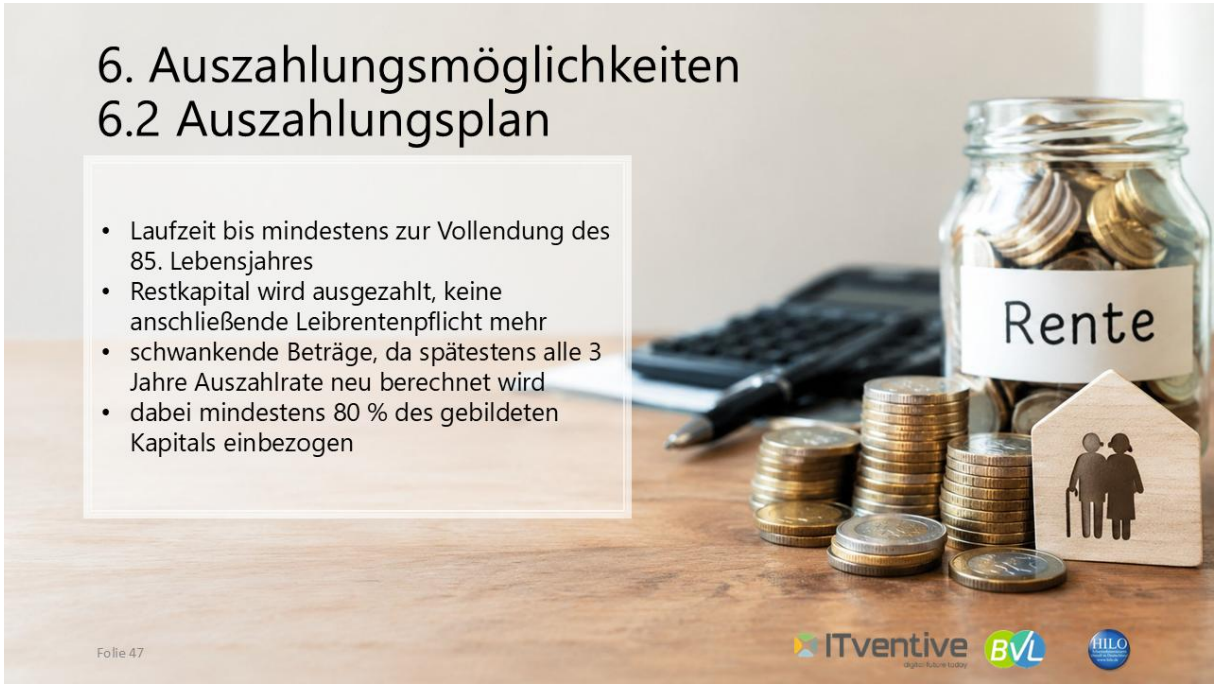


Die Möglichkeit einer variablen Rente ist neu ab 2027. Sie öffnet Freiräume in der Kapitalanlage und ermöglicht es auch noch in der Auszahlphase höhere Renditen zu erwirtschaften und damit attraktivere Leistungen zu generieren. Am Beginn der Auszahlungsphase werden 80 % des gebildeten Kapitals für eine garantierte Sockelrente verwendet. Die übrigen 20 % des gebildeten Kapitals werden auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgesparers weiter angelegt. Das heißt, er trägt das Anlagerisiko. Aus diesem Teilvermögen wird ebenso eine lebenslange Rente bezahlt, deren Höhe von der Vermögensentwicklung abhängt und deshalb variabel ist.

Die lebenslange Rente wird grundsätzlich nur bis zum Ableben des Altersvorsorgesparers vom Vertragsanbieter geleistet. Zusätzlich gibt es jedoch die Möglichkeit eine Rentengarantiezeit von 10 oder 20 Jahren, z.B. zur Absicherung von Hinterbliebenen, zu vereinbaren. In dem Fall wird die Rente auch nach dem Ableben des Altersvorsorgesparers weiter bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit ausbezahlt, zum Beispiel an den Ehegatten, Kinder oder andere Hinterbliebene. Hinsichtlich der Bestimmung, an wen die Rente weiter ausbezahlt werden soll, ist der Altersvorsorgesparer frei. Allerdings ist davon auszugehen, dass ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an einen Hinterbliebenen eine schädliche Verwendung vorliegt (genaue Ausführungen seitens der Finanzverwaltung fehlen hierzu noch).

Die Möglichkeit eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren, besteht entweder genau für 10 oder genau für 20 Jahre. Ein anderer Zeitraum ist gesetzlich nicht vorgesehen.

A.6.2. Auszahlungsplan



Bei einem Auszahlplan muss eine Laufzeit bis mindestens zur Vollendung des 85. Lebensjahres vereinbart sein, § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bu. b AltZertG. Sofern nach Ablauf der Laufzeit des Auszahlplans noch Restkapital vorhanden ist, wird dieses ausbezahlt. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu den bisherigen Auszahlplänen bei den „alten“ Riesterverträgen. Bei einem Auszahlplan schloss sich bisher ab dem 85. Lebensjahr eine Restverrentung an. Das heißt, es bestand eine Leibrentenpflicht für den Vertragsanbieter. Da dies nach der Reform nicht mehr vorgesehen ist, können sich höhere monatliche Auszahlungen bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres ergeben, denn das sogenannte Langlebigkeitsrisiko muss nicht mehr abgesichert werden.

Zu beachten ist, dass bei einem Auszahlplan, die ausbezahlten monatlichen Beträge nicht über die gesamte Laufzeit gleichbleibend sind. Da spätestens alle 3 Jahre unter Einbeziehung von mindestens 80 % des gebildeten Kapitals die Auszahlrate neu berechnet wird, ergeben sich schwankende Auszahlbeträge.

A.6.3. Weitere Möglichkeiten



Unabhängig davon, ob eine lebenslange Verrentung oder ein Auszahlplan vereinbart wurde, ist es möglich sich, einmalig 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase gebildeten Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen auszahlen zu lassen, § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG. Außerdem ist eine Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung und die Abfindung von Kleinbetragsrenten in einer Zahlung möglich.

A.6.4. Besteuerung der Auszahlungen



6. Auszahlungsmöglichkeiten
6.4 Besteuerung der Auszahlungen

BMF-Schreiben v. 05.10.2023 Schreiben betr. Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge Rz 128 ff
iVm BMF v. 09.08.2019 Schreiben betr. Besteuerung von Versicherungserträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG Rz 54 ff

§ 22 Nr. 5 EStG (Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 S. 7 EStG ☺)	Auszahlungen beruhend auf geförderten Beiträgen (geförderte Eigenbeiträge bis 1.800 € p.a. + Zulagen + Frühstartrenteneinzahlungen + darauf beruhende „Kapitalerträge“)	Auszahlungen beruhend auf ungeförderten Beiträgen (Eigenbeiträge über 1.800 € bis max. 6.840 p.a. + darauf beruhende „Kapitalerträge“)
Auszahlung als Leibrente	Besteuerung 100 % der ausgezahlten Beträge mit individuellem Steuersatz (Nachgelagerte Besteuerung)	Ertragsanteilsbesteuerung (Höhe abhängig vom Alter bei Auszahlungsbeginn (zw. 15 und 18 %)) mit individuellem Steuersatz (wie private RV)
Auszahlung als Auszahlplan	Besteuerung 100 % der ausgezahlten Beträge mit individuellem Steuersatz (Nachgelagerte Besteuerung)	Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlsumme und Einzahlsumme; bei mind. 12 Jahre Laufzeit nur die Hälfte davon; jeweils mit individuellem Steuersatz
Einmalauszahlung bis 30 % des Kapitals / Abfindung Kleinbetragsrente	Besteuerung 100 % der ausgezahlten Beträge mit individuellem Steuersatz (Nachgelagerte Besteuerung), Abfindung Kleinbetragsrente ermäßigt besteuert	Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlsumme und Einzahlsumme; bei mind. 12 Jahre Laufzeit nur die Hälfte davon; jeweils mit individuellem Steuersatz

Folie 49

ITventive

Hinsichtlich der Besteuerung der Auszahlungen ergeben sich grundsätzlich keine Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bei den Auszahlungen aus einem Riestervertrag. Allerdings ist die Bewertung der Besteuerung in einigen Fällen eine andere.

Die Besteuerung der Auszahlungen richtet sich nach § 22 Nr. 5 EStG. Das heißt, es liegen stets Sonstige Einkünfte und keine Kapitalerträge vor.

Bei der Besteuerung muss unverändert danach unterschieden werden, ob die Auszahlungen auf geförderten oder ungeförderten Einzahlungen beruhen. Zu den geförderten Beiträgen gehören die geförderten Eigenbeiträge von bis zu 1.800 € pro Jahr, die darauf entfallenden Zulagen sowie Frühstartrenteneinzahlungen des Staates sowie die auf diese 3 Einzahlkomponenten entfallenden „Kapitalerträge“. Zu den ungeförderten Einzahlungen gehören die Einzahlungen über die geförderten Einzahlungen von 1.800 € jährlich hinaus bis zum Maximalbetrag von 6.840 € pro Jahr pro Vertrag (max. zwei neue Verträge möglich) und die darauf beruhenden „Kapitalerträge“.

Die Auszahlungen, die auf die **geförderten Beiträge** beruhen, werden in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz besteuert – sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung als Leibrente, nach einem Auszahlplan, als Abfindung einer Kleinbetragsrente oder 30 % des Kapitals zu Beginn der Auszahlphase als Einmalauszahlung geleistet werden. Bei der Abfindung einer Kleinbetragsrente kommt die ermäßigte Besteuerung (sog. Fünftelregelung) zur Anwendung.

Bei den Auszahlungen, die auf **ungeförderten Beiträgen** beruhen, muss für die Besteuerung danach unterschieden werden, ob die Auszahlung als Leibrente erfolgt, nach einem Auszahlplan mit fester Laufzeit vorgenommen wird, die Abfindung einer Kleinbetragsrente oder die Einmalauszahlung von bis zu 30 % des Kapitals erfolgte. Grundsätzlich erfolgt die Besteuerung genauso wie bei anderen privaten Lebens- und Rentenversicherungen, die nicht staatlich gefördert werden.

Erfolgt eine Auszahlung als Leibrente wird die Ertragsanteilsbesteuerung angewendet, § 22 Nr. 1 Satz 3 Bu. a, Doppelbu. b EStG iVm § 22 Nr. 5 Satz 2 Bu. a EStG. Das heißt, in den ausgezahlten Beträgen wird ein **fiktiver** Ertragsanteil unterstellt, dessen Höhe abhängig ist vom Alter der Altersvorsorgesparers bei Auszahlungsbeginn. Das gesetzlich vorgegebene reguläre Alter für den Beginn der Auszahlungsphase liegt ab der Vollendung des 65. und spätestens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Alter des Altersvorsorgesparers bei Auszahlungsbeginn	Ertragsanteil in %
65. Lebensjahr	18 %
66. Lebensjahr	18 %
67. Lebensjahr	17 %
68. Lebensjahr	16 %
69. Lebensjahr	15 %
70. Lebensjahr	15 %

Die Besteuerung dieses fiktiven Ertragsanteils erfolgt mit dem persönlichen individuellen Steuersatz des Altersvorsorgesparers. Da steuertechnisch keine Kapitaleinkünfte vorliegen, kann der Sparerpauschbetrag hier nicht genutzt werden.

Das Paradoxe an dieser Ertragsanteilsbesteuerung ist, dass der Ertragsanteil mit späterer Auszahlung sinkt. Das heißt, obwohl das Geld bei späterer Auszahlung länger Zeit hatte Rendite zu erwirtschaften, muss weniger versteuert werden, als wenn das Geld nicht so lange arbeiten konnte. Diese unterstellten Ertragsanteile, wurden für die Kapitalanlage klassischer privater Lebensversicherungen (die hinsichtlich der Geldanlage strengen Regularien unterliegen) berechnet und bilden die BISLANG im langjährigen Mittel und über viele Jahre ohne Steuervorbelastung erzielbaren Erträge am Kapitalmarkt jedoch keineswegs ab, sondern sind tendenziell deutlich zu niedrig. Im Ergebnis kann es sein, dass nach dem Konzept ein nicht unerheblicher Teil der Erträge legal unversteuert bleibt. Wer an das Konzept der neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträge und den Kapitalmarkt glaubt sowie es sich leisten kann, für den kann es sinnvoll sein, jährlich den Maximalbetrag von 6.840 € in sein Altersvorsorgedepot (maximal zwei neue Verträge) einzahlen. Es ergäbe sich bei einem Sparplan eine monatliche Rate von 1.140 €.

Auf der anderen Seite ist natürlich zu beachten, dass dieser fiktive Ertragsanteil auch dann unterstellt und versteuert wird, wenn das Altersvorsorgevermögen kleiner als die eingezahlten Beträge geworden ist und Verluste erzielt wurden.

Beispiel: Der MSCI World Index erzielte im Durchschnitt (!) in den letzten 30 Jahren betrachtet von 1996 bis einschließlich 2025 eine Rendite von 8,5 % pro Jahr. Das entspricht einen Gesamtgewinnwachstum von ca. 1.047 % über die Zeit. Werden nur die letzten 20 Jahre, also von 2006 bis einschließlich 2025 betrachtet, ergibt sich bei der erzielten Durchschnittsrendite von 9,1 % pro Jahr ein Gesamtwachstum von 475 %.

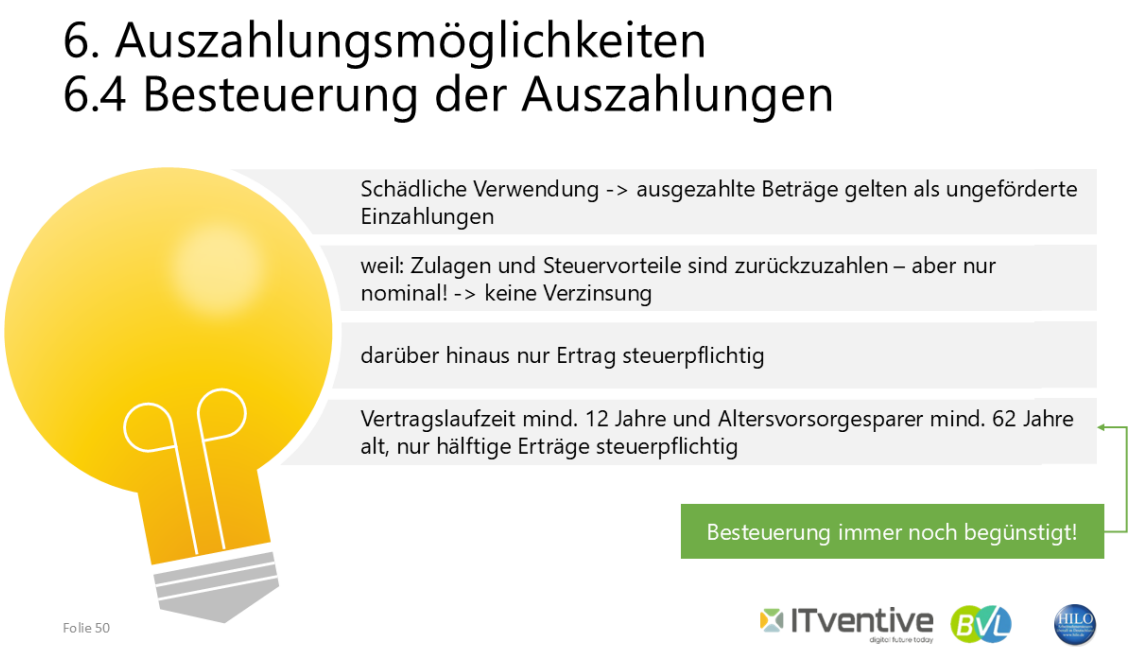
Die Ertragsanteilsbesteuerung kann also in Bezug auf Auszahlungen aus dem Altersvorsorgedepot unter Umständen als sehr günstig angesehen werden.

Erfolgt die Auszahlung nach einem Auszahlplan bis zu einem bestimmten Alter, wobei eine Auszahlung bis mindestens zur Vollendung des 85. Lebensjahres gesetzlich vorgeschrieben ist, kommt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Bu. c EStG zum Tragen. Das heißt, es ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beträge der Besteuerung zu unterwerfen. Die Besteuerung erfolgt mit dem persönlichen individuellen Steuersatz, da weiterhin Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG vorliegen, vgl. auch BMF-Schreiben v. 05.10.2023 Schreiben betr. Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge Rz 128 ff iVm BMF v. 09.08.2019 Schreiben betr. Besteuerung von Versicherungserträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG Rz 54 ff. Lief der Vertrag mindestens 12 Jahre lang, ist entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Erfolgt eine Einmalauszahlung von bis zu 30 % des gebildeten Kapitals zum Beginn der Auszahlungsphase oder wird die gesamte Rente als Einmalauszahlung abgefunden, weil sich ansonsten nur eine Kleinstrente ergäbe, die unnötigen bürokratischen und administrativen Aufwand verursacht, ist der ebenfalls wie nach oben dargestellten Regelung der Unterschiedsbetrag zwischen der Auszahlsumme und der Einzahlsumme steuerpflichtig. Hatte der Riestervertrag eine Ansparphase von mindestens 12 Jahren, ist wiederum nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags steuerpflichtig, § 22 Nr. 5 Satz 2 Bu. c EStG iVm § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG. Dieser hälftige Unterschiedsbetrag ist dann ebenfalls mit dem persönlichen individuellen Steuersatz zu versteuern, da Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG und keine Kapitaleinkünfte vorliegen.

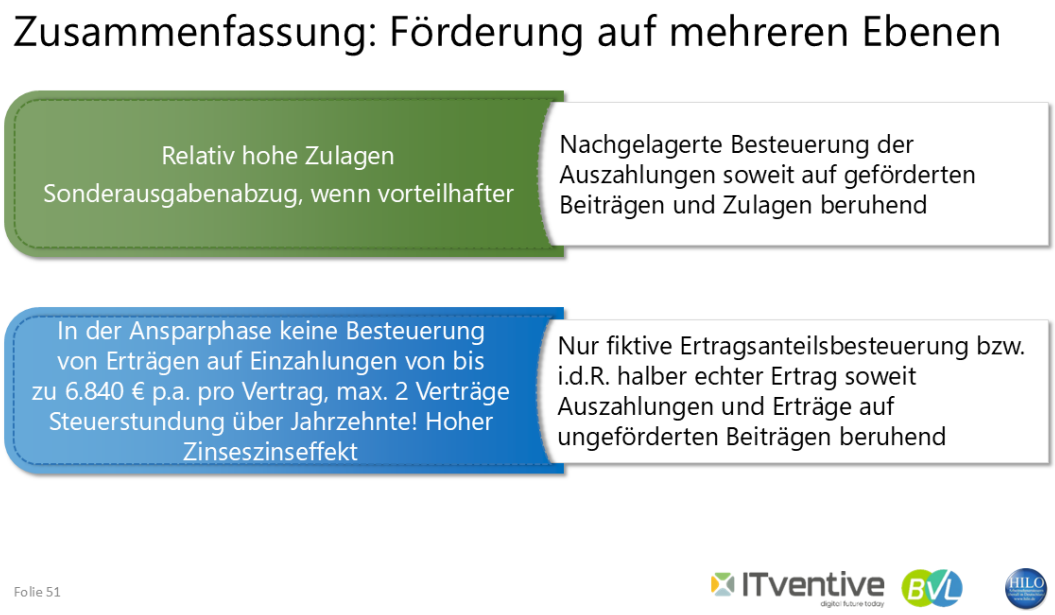
Hinweis: Die Vertragsanbieter sind verpflichtet dem Altersvorsorgesparer eine Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG nach amtlich vorgeschriebenem Muster zur Verfügung zu stellen – Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz – EStG). Aus der Bescheinigung ergibt sich, welche Beträge welcher Besteuerung unterliegen. Mit Einverständnis des Altersvorsorgesparers kann die Bescheinigung auch nur elektronisch bereitgestellt werden. Eine Verpflichtung für

die Vertragsanbieter diese Bescheinigung auszustellen, besteht jedoch nur bei erstmaligem Bezug von Leistungen aus dem Vertrag, bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens oder bei Änderung der Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr. Das heißt, wenn der Anbieter keine neue Bescheinigung ausstellt, gelten die Vorjahresbeträge unverändert. Mit Schreiben vom 09.11.2020 hat das BMF das zu verwendende Vordruckmuster für die zu erstellende Bescheinigung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG für Kalenderjahre ab 2020 veröffentlicht, BStBl. 2020 I S. 1061.



Bei einer schädlichen Verwendung sind die gewährten Altersvorsorgezulagen (und ggf. erlangte Steuervorteile durch den Sonderausgabenabzug) nur nominal, also weder verzinst noch durch Inflation bereinigt, zurückzuzahlen. Die Erträge, die die Zulagen in der ggf. sehr langen Vertragslaufzeit erwirtschaftet haben, bleiben beim Altersvorsorgesparer bzw. Erben. Das heißt, im Falle einer schädlichen Verwendung hatten die Zulagen die Wirkung eines zinslosen Darlehens vom Staat, dass ggf. über Jahrzehnte eine nicht unerhebliche Rendite erwirtschaftet hat. Unter diesem Gesichtspunkt und der Renditemöglichkeiten mit der Geldanlage am Kapitalmarkt, verliert das Damoklesschwert der schädlichen Verwendung etwas an Schrecken. Lief der Vertrag dann mindestens 12 Jahre und hat der Altersvorsorgesparer dann bereits das 62. Lebensjahr vollendet, erfolgt nur die Besteuerung sogar begünstigt und nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen Ein- und Auszahlung ist mit dem persönlichen individuellen Steuersatz zu versteuern

Hinsichtlich der schädlichen Verwendung und deren Konsequenzen ergeben sich ab 2027 keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage, sodass die schädliche Verwendung nicht detailliert Gegenstand dieses Fachseminares ist.



Die steuerliche Förderung der neuen staatlich geförderten privaten Altersvorsorge vollzieht sich auf zwei Ebenen: Kapitalerträge, die in einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag erzielt werden, bleiben während der gesamten Ansparphase steuerfrei. Außerdem können die eingezahlten Beträge von bis zu 1.800 € im Jahr zuzüglich Zulagen als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Ein Sonderausgabenabzug wird jedoch nur dann vorgenommen, wenn der finanzielle Effekt durch den Sonderausgabenabzug höher ist, als die zu gewährende staatliche Zulage. Die so erfolgte Steuerfreistellung in der Ansparphase führt zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlphase. Die eingezahlten Beträge, für die kein Sonderausgabenabzug möglich war, werden in der Auszahlungsphase samt darauf entfallender Erträge entweder nur mit den fiktiven Ertragsanteil (bei Auszahlung als Leibrente) versteuert. Bei einer Auszahlung als Auszahlplan werden nur die tatsächlich erwirtschafteten Erträge mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Nur der halbe Ertrag ist mit dem undividuellen Steuersatz steuerpflichtig, wenn der Vertrag mindestens 12 Jahre lang lief und die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt.

Exkurs: Beispiel Lediger

Ohne Rendite und ohne Verluste

Ein Lediger, 50 Jahre alt, keine kindergeldberechtigten Kinder mehr

	Einzahlung p.a.	Zulagen p.a.	Kumulierte Zulagen	Einzahlungen in Vertrag insgesamt
Einzahlung 10 € monatlich (vom 50. Lj bis 66 Lj.)	120 €	60 €	16 Jahre je 60 € Grundzulage = 960 €	16 Jahre je 120 € = 1.920 € zzgl. Zulagen 960 € Insgesamt: 2.880 €
Einzahlung 50 € monatlich	600 €	240 €	16 Jahre je 240 € Grundzulagen = 3.840 €	16 Jahre je 600 € = 9.600 € zzgl. Zulagen 3.840 € Insgesamt: 13.440 €
Einzahlung 100 € monatlich	1.200 €	390 €	16 Jahre je 390 € Grundzulage = 6.240 €	16 Jahre je 1.200 € = 19.200 € zzgl. Zulagen 6.240 € Insgesamt: 25.440 €
Einzahlung 150 € monatlich	1.800 €	540 €	16 Jahre je 540 € Grundzulage = 8.640 €	16 Jahre je 1.800 € = 28.800 € zzgl. Zulagen 8.640 € Insgesamt: 37.440 €
Einzahlung 570 € monatlich	6.840 €	540 €	16 Jahre je 540 € Grundzulage = 8.640 €	16 Jahre je 6.840 € = 109.440 € zzgl. Zulagen 8.640 € Insgesamt: 118.080 €

Vorteil im letzten Beispiel liegt insbesondere in der Steuerfreiheit der Zwischenerträge über 16 Jahre und dadurch höheren Renditemöglichkeit

Folie 52

A.7. Vergleich gefördertes Altersvorsorgedepot, freies Depot, Garantieprodukte



A.7.1. Vergleich zertifiziertes Altersvorsorgedepot und freies Depot

Ob das neue zertifizierte Altersvorsorgedepot oder ein freies Depot vorteilhafter für den Altersvorsorgesparer ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist von einer Vielzahl individueller Faktoren abhängig.

Hinweis: Bei der Beratung zur privaten staatlich geförderten Altersvorsorge muss der steuerliche Berater darauf achten, dass er die Grenzen zur Anlageberatung dabei nicht überschreitet. Die Einbindung eines zugelassenen Finanzanlagen- oder Anlageberaters kann sinnvoll sein.

Wie bereits dargestellt, sind die Kosten des Produkts ein wesentlicher Faktor, für den Erfolg der eigenen Altersvorsorge bzw. dem Kapital, dass nach der Ansparphase für die Altersversorgung zur Verfügung steht. Tendenziell werden die Kosten eines freien Depots geringer sein, als die Kosten eines zertifizierten Altersvorsorgedepots. Das ist nachvollziehbar und insofern gerechtfertigt, dass der Anbieter eines zertifizierten Altersvorsorgedepots strengeren gesetzlichen Regularien unterliegt und mehr Pflichten im Vertrag zu erfüllen hat. So ergeben sich eine Vielzahl von erforderlichen Datenübertragungen, z.B. für die Altersvorsorgezulagen, die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge samt Zuordnung, und Informationspflichten (§§ 7, 7a und 7b AltZertG) für Anbieter zertifizierter Altersvorsorgeverträge. Im Gegenzug gibt es auf Eigenleistungen im zertifizierten Altersvorsorgedepot die staatliche Altersvorsorgezulage, die die höheren Kosten mehr als kompensieren sollte.

Ob das freie Depot oder das zertifizierte Altersvorsorgedepot vorteilhafter ist, hängt damit auch von der familiären Situation des Altersvorsorgesparers ab. Je mehr kindergeldberechtigte Kinder vorhanden sind, je mehr Zulagen gibt es auf die Eigenbeiträge im zertifizierten Altersvorsorgedepot.

Eine Rolle spielt auch wie hoch die jährlichen Einzahlungen sein sollen. Während die Einzahlungen im zertifizierten Altersvorsorgedepot auf 6.840 € im Jahr für maximal zwei zertifizierte Altersvorsorgedepots begrenzt sind, existiert im freien Depot in der Regel keine Begrenzung der Einzahlungen. Gefördert werden im zertifizierten Altersvorsorgedepot jedoch jährlich höchstens Einzahlungen von 1.800 €.

Zusätzlich zu der Förderung durch die Altersvorsorgezulage kommt bei Einzahlungen in das geförderte Altersvorsorgedepot ein Sonderausgabenabzug in Betracht, wenn der finanzielle Effekt die Höhe der Zulagen übersteigt. Das heißt, bei höheren Gesamteinkommen ergibt sich eine zusätzliche Förderung durch die Steuerersparnis aufgrund des Sonderausgabenabzugs.

Auch das Alter des Sparers kann für die Vorteilhaftigkeit des einen oder anderen Produkts ein entscheidungserhebliches Kriterium sein. Im zertifizierten Altersvorsorgedepot bleiben die erzielten Erträge während der gesamten Ansparphase steuerlich unbelastet. Dieses Geld steht zur Wiederanlage zur Verfügung und es ergibt sich ein positiver mitunter erheblicher Zinseszinseffekt aus der Steuerstundung. Je jünger der Altersvorsorgesparer ist, desto größer ist der Zinseszinseffekt aus der Steuerstundung. Auf der anderen Seite gilt, je älter der Altersvorsorgesparer ist, desto geringer wirkt sich die steuerliche Vorbelastung durch Vorabpauschalen und Abgeltungsteuer sowie Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Teilfreistellung für Aktienfonds auf die Höhe des Endkapitals zu Beginn der Auszahlungsphase bei einem ungeförderten Depot aus.

Ob das zertifizierte Altersvorsorgeprodukt oder ein freies Depot für den Anleger sinnvoller ist, hängt auch ganz wesentlich von den Auszahlungs- und Verfügbarkeitsvorstellungen des Anlegers ab. Während die Auszahlungs- und Verfügbarkeitsmöglichkeiten sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase beim freien Depot absolut frei und unreglementiert sind, unterliegen sie beim zertifizierten Altersvorsorgedepot – auch nach der Reform – strengen und engen Regeln und Voraussetzungen. Eine freie Verfügbarkeit des im zertifizierten Altersvorsorgedepot angesammelten Vermögens existiert nicht. Bei einer Vertragskündigung, um das Vermögen frei verwenden zu können, liegt eine schädliche Verwendung vor, die zur Rückzahlung der Zulagen und Steuervorteile führt, § 93 EStG. Ansonsten kann das Vermögen nur für die grundsätzlich eigene Altersvorsorge verwendet werden.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Verfügbarkeit spielt auch die Vererbbarkeit des angesparten Kapitals. Während dies bei dem Vermögen im freien Depot (sowohl in der

Anspar- als auch in der Auszahlungsphase) unkompliziert und sicher möglich ist, ist dies beim zertifizierten Altersvorsorgedepot anders (siehe hierzu Folie 55).

Hinweis: Grundsätzlich ist es natürlich möglich sowohl ein zertifiziertes Altersvorsorgedepot als auch ein freies Depot zu unterhalten.

A.7.2. Vergleich zertifiziertes Altersvorsorgedepot und Garantieprodukte

Ob für den Altersvorsorgesparer ein Altersvorsorgedepot oder ein Garantieprodukt in Form einer Rentenversicherung sinnvoller ist, hängt stark von seinem persönlichen Sicherheitsbedürfnis bzw. dem Gegenstück seiner persönlichen Risikoneigung ab. Tendenziell ist natürlich eine Rentenversicherung sicherer als die Geldanlage im Altersvorsorgedepot. Allerdings verschwimmen auch hier die Grenzen: Bei den Garantieprodukten in Form von Rentenversicherungen kann ein Garantielevel von nur 80 % vereinbart werden. Das heißt, im schlimmsten Fall stehen zu Beginn der Auszahlungsphase nur 80 % der eingezahlten Beträge und die Zulagen darauf sowie keinerlei erzielte Kapitalerträge während der gesamten Ansparphase zur Verfügung. Auf der anderen kann bei einem Altersvorsorgedepot statt in risikoreichen Anlagen, wie z.B. reine länderspezifische Aktienfonds, auch in Garantiefonds investiert werden. Bei der Investition in solche Garantiefonds wird das eingezahlte Kapital zuzüglich gewährte Altersvorsorgezulagen zu Beginn der Auszahlungsphase zu (in der Regel) 100 % garantiert.

Ein weiterer Aspekt sind auch bei diesem Vergleich die Kosten des Produkts. Tendenziell ist davon auszugehen, dass die Garantieprodukte in Form von Rentenversicherungen höhere Kosten verursachen als das Altersvorsorgedepot. Das liegt an der weiterhin unveränderten Vertriebskultur auf Provisionsbasis für Versicherungsmakler und Vermögensberater.

Hinweis: Da zwei neue zertifizierte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen werden können, ist es auch möglich sowohl ein zertifiziertes Altersvorsorgedepot als auch eine zertifizierte Rentenversicherung für die Altersvorsorge zu nutzen.

Vererbungs- bzw. Übertragungsmöglichkeiten von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (alt + neu)

Unterscheidung zwischen Anspar- und Auszahlungsphase und Produkt



Ansparphase

- Unschädliche Übertragung des Altersvorsorgevermögens nur in Riestervertrag des Ehegatten (Frist ab Erbfall 1 Jahr)
- Andere Übertragungen/Vererbungen frei möglich, aber immer schädliche Verwendung (Zulagen- und Steuervorteilsrückzahlung)



Auszahlphase

- Leibrentenprodukt: Auszahlung endet grds. mit Tod; außer Vereinbarung Mindestrentenzeit; Auszahlung ab Tod = schädliche Verwendung
- Auszahlungsplan: noch nicht ausgezahltes Altersvorsorgevermögen geht auf die Erben über = schädliche Verwendung

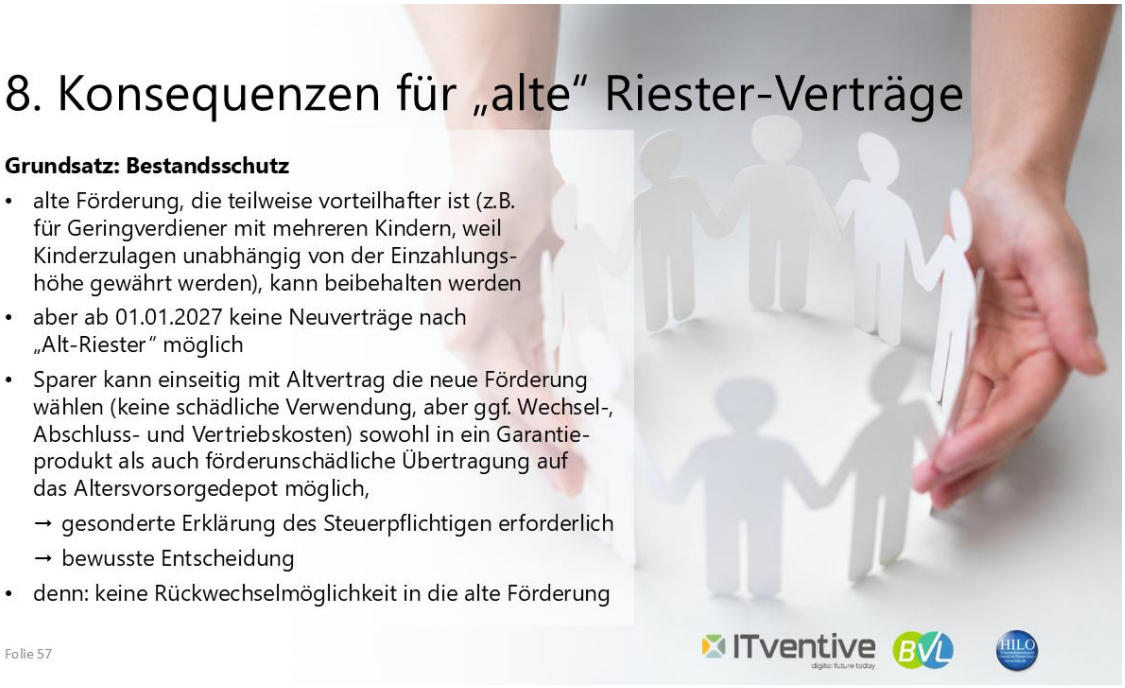
Folie 55

ITventive BVL HILO

Eine Vererbung des Kapitals vor Beginn der Auszahlungsphase ist ohne, dass eine schädliche Verwendung vorliegt, nur im Wege der Übertragung in den zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten möglich. Der zertifizierte Altersvorsorgevertrag darf von Ehegatten allerdings auch noch bis zu einem Jahr nach dem Erbfall eröffnet werden. Bei anderweitiger Vererbung liegt eine schädliche Verwendung vor mit der Folge der Zulagenrückzahlung und Nachzahlung der vereinnahmten Steuervorteile aufgrund des Sonderausgabenabzugs durch den Erben.

Beim Versterben in der Auszahlungsphase, ggf. auch gleich zu Beginn, ist das angesammelte Kapital grundsätzlich verloren, wenn die Auszahlung als Leibrente vereinbart wurde. Es sei denn, der Altersvorsorgesparer hat eine Rentengarantiezeit von 10 oder 20 Jahren vereinbart. In dem Fall würde die Rente an die Erben bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter ausbezahlt werden. Wurde ein Auszahlplan vereinbart, geht das noch nicht ausgezahlte Altersvorsorgevermögen an den/die Erben bei Tod des Altersvorsorgesparers. Allerdings liegt in beiden Fällen eine schädliche Verwendung vor mit deren dargestellten Konsequenzen.

A.8. Konsequenzen für „alte“ Riesterverträge



Für bisher abgeschlossene „alte“ Riesterverträge greift ein Bestandsschutz, § 52 Abs. 50a EStG. Das heißt, sie können grundsätzlich unverändert fortgeführt werden – ohne Handlungsbedarf für den Altersvorsorgesparer.

Bis einschließlich dem 31.12.2026 24.00 Uhr können auch noch Riesterverträge nach den alten Regularien abgeschlossen werden. Ab dem 01.01.2027 allerdings nicht mehr. Dann ist nur noch der Abschluss von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach den neuen Regeln möglich.

Die Förderung nach dem „alten“ Riester-System kann für einige Personengruppen vorteilhafter sein, als die Förderung nach dem neuen System. Für sie wäre also die Fortführung des Vertrags mit Bestandsschutz sinnvoll oder der Abschluss eines solchen Vertrags bis einschließlich 31.12.2026 zu prüfem. Das betrifft beispielsweise Geringverdiener mit mehreren Kindern, weil die Kinderzulagen und auch die Grundzulage dann schon bei einem Eigenbeitrag von 60 € im Jahr in voller Höhe gewährt werden. Nach neuem Recht bestünde bei einer jährlichen Eigenleistung von 60 € keinerlei Zulagenanspruch (Mindesteigenbeitrag für ab 2027 abgeschlossene Verträge beträgt 120 € im Jahr).

Allerdings kann mit einem alten Riestervertrag auch in das neue Fördersystem gewechselt werden. Dies ist einseitig durch den Altersvorsorgesparer möglich. Eine Option ist beispielsweise jetzt noch den alten Riestervertrag unverändert fortzuführen oder gar noch einen neuen abzuschließen, wenn die alte Riester-Förderung im Einzelfall günstiger ist und später, wenn mehr als der Mindesteigenbeitrag gespart werden

soll, der Mindesteigenbeitrag nach dem alten System wegen eines höheren Verdienstes steigt oder für die Kinder keine Kindergeldberechtigung mehr besteht, mit dem Vertrag ins neue System zu wechseln. Da der Wechsel ins neue System unwiderruflich ist und damit eine bewusste Entscheidung des Altersvorsorgesparers erfordert, ist für den Wechsel eine gesonderte Erklärung des Steuerpflichtigen notwendig, § 52 Abs. 50a Satz 4 EStG. Ein Wechsel ins neue System kann auch sinnvoll sein, wenn von den verbesserten Auszahlungsmöglichkeiten nach neuem Recht Gebrauch gemacht werden soll, z.B. Auszahlplan bis mindestens zur Vollendung des 85. Lebensjahres oder Vereinbarung einer Rentengarantiezeit von 10 oder 20 Jahren.

Für den Wechsel gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: entweder man wechselt mit dem „alten“ Riestervertrag unter Beibehaltung der bisherigen Vertragskonditionen in das neue Riesterfördersystem oder aber man überträgt das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich vom „alten“ Riestervertrag in einen „neuen“ Riestervertrag mit neuen Vertragsbedingungen und neuem Fördersystem.

Beitragsfrei gestellte Verträge können wieder aktiviert und mit ihnen ebenfalls ins neue System gewechselt werden. Auch mit Wohnriesterverträgen darf gewechselt werden.

8. Konsequenzen für „alte“ Riester-Verträge
Vergleich alte und neue Riesterförderung durch Zulagen

Beispiele

Mindesteigenbeträge nach alter Regelung

	Einzahlung	Zulage alt	Zulage neu
Alleinerziehend (Teilzeit 15.000 € p.a.), 1 Kind ab 2008 geboren (Mindesteigenbeitrag 125 € zzgl. Zulage)	5 € pro Monat (60 €)	228 €	0 €
Alleinerziehend (Teilzeit 15.000 € p.a.), 2 (3) Kinder ab 2008 geboren (Mindesteigenbeitrag 60 € zzgl. Zulage)	5 € pro Monat (60 €)	775 € (1.075 €)	0 €
Alleinerziehend (Teilzeit 15.000 € p.a.), 2 Kinder ab 2008 geboren	10 € pro Monat (120 €)	775 €	300 €
Alleinerziehend (brutto 40.000 € p.a.) 1 Kind ab 2008 geboren (Mindesteigenbeitrag 1.125 € zzgl. Zulage)	10 € pro Monat (120 €)	51 €	180 €
Alleinerziehend (brutto 40.000 € p.a.), 1 Kind ab 2008 geboren	50 € pro Monat (600 €)	253 €	540 €

Folie 58

ITventive BVL HILO

8. Konsequenzen für „alte“ Riester-Verträge
Vergleich alte und neue Riesterförderung durch Zulagen

Beispiele

Mindesteigenbeträge nach alter Regelung

	Einzahlung	Zulage alt	Zulage neu
Lediger (brutto 15.000 €) Mindesteigenbeitrag 425 € zzgl. Zulagen	10 € pro Monat (120 €)	50 €	60 €
Lediger (brutto 40.000 €), Mindesteigenbeitrag 1.425 € zzgl. Zulagen	30 € pro Monat (360 €)	44 €	180 €
Lediger (brutto 70.000 € p.a.) Mindesteigenbeitrag 1.925 € zzgl. Zulagen	50 € pro Monat (600 €)	55 €	240 €
Lediger (brutto 70.000 € p.a.) Mindesteigenbeitrag 1.925 € zzgl. Zulagen	150 € pro Monat (1.800 €)	164 €	540 €

Riester-Rechner der Deutschen-Rentenversicherung Bund: Riester-Rechner | Riester-ZfA

Folie 59

ITventive BVL HILO

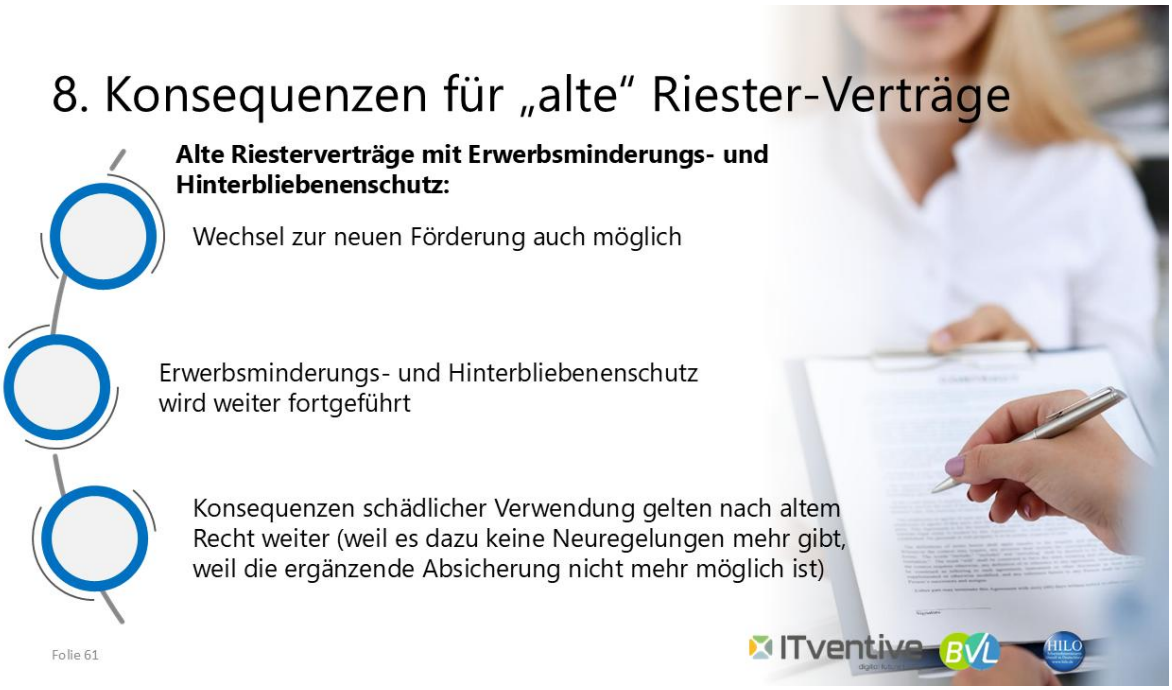
Mit dem Riester-Rechner der Deutschen Rentenversicherung Bund kann der Mindesteigenbeitrag in Abhängigkeit des Bruttoverdienstes des Vorjahres sowie der Anzahl und dem Geburtsdatum der Kinder berechnet werden.

Bestandsverträge werden im Übrigen nicht auf das neue Vertragslimit von maximal zwei förderfähigen neuen Riesterverträgen eingerechnet, § 82 Abs. 5 EStG. Das gilt auch dann, wenn mit einem Bestandsvertrag in die neue Riester-Förderung gewechselt wird.



Zu beachten ist, dass ein Nebeneinander von Verträgen nach neuem Recht und nach altem Recht in einer Person sowie bei einem nur mittelbar Förderberechtigten und dem unmittelbar Förderberechtigten ausgeschlossen ist, § 52 Abs. 50a Satz 6 und 8 EStG. Das heißt, wird die neue Förderung für einen alten Riestervertrag gewählt oder wird ein neuer zertifizierter Altersvorsorgevertrag ab dem 01.01.2027 abgeschlossen, gilt das neue Fördersystem automatisch alle bestehenden zertifizierten Altersvorsorgeverträge, auch für alte Wohnriesterverträge. Das gilt auch für eventuell vorhandene Alt-Riester-Verträge des nur mittelbar zulagenberechtigten Ehegatten, wenn der unmittelbar Zulagenberechtigte mit seinen Altvertrag in die neue Förderung wechselt oder einen Neuvertrag abschließt.

Der Vertrag des unmittelbar förderberechtigten Ehegatten genießt allerdings Vorrang. Schließt ein nur mittelbar zulagenberechtigter Ehegatte einen neuen zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach dem 01.01.2027 ab und hat der unmittelbar zulagenberechtigte Ehegatte einen Alt-Riestervertrag mit dem er nicht selbständig ins neue System gewechselt hat, steht dem nur mittelbar zulagenberechtigten Ehegatten für seinen neuen Vertrag keine Zulage zu, § 90 Abs. 2 Satz 7 EStG. Hierin ist eine kleine Falle zu sehen, denn der Vertrag des nur mittelbar zulagenberechtigten Ehegatten wird ohne Zulage nur selten sinnvoll sein. Ein Sonderausgabenabzug für die Eigenbeiträge scheidet für den nur mittelbar zulagenberechtigten Ehegatten sowieso von vornherein aus.



Bei den Alt-Riesterverträgen gibt es die Möglichkeit einen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenschutz zu vereinbaren. Diese Möglichkeit gibt es bei den neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nicht mehr. Diese Zusatzabsicherungen wurde aus Gründen der Vereinfachung und beabsichtigten Standardisierung der am Markt angebotenen Altersvorsorgeverträge abgeschafft. Außerdem soll das eingezahlte Kapital stärker zweckgebunden für die eigene Altersvorsorge genutzt werden. Wird nun mit einem Alt-Riestervertrag der einen Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenschutz beinhaltet in das neue Fördersystem gewechselt, wird der Erwerbsminderungsschutz und/oder Hinterbliebenenschutz weiter fortgeführt. Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenschutz kann auch ein Grund für den Abschluss eines Alt-Riestervertrags noch bis zum 31.12.2026 sein. Zu beachten sind jedoch die anfallenden Kosten.

Wird mit dem Alt-Riestervertrag, der einen Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenschutz beinhaltet, zum neuen Fördersystem gewechselt, gelten dennoch die Regelungen für die Konsequenzen bei schädlicher Verwendung für „alte“ Riesterverträge weiter, § 52 Abs. 51a EStG. Dies ist zwangsläufig, weil es für diesen Fall keine Regelungen zur schädlichen Verwendung nach neuem Recht gibt, da die ergänzende Absicherung nicht mehr abschließbar ist.



Es gibt aktuell ca. 15 Millionen Riesterverträge nach dem alten Modell. Für diese 15 Millionen Altersvorsorgesparer stellt sich die Frage, ob sie ihren Riestervertrag nach dem alten System weiterführen oder zum neuen Fördersystem wechseln sollen.



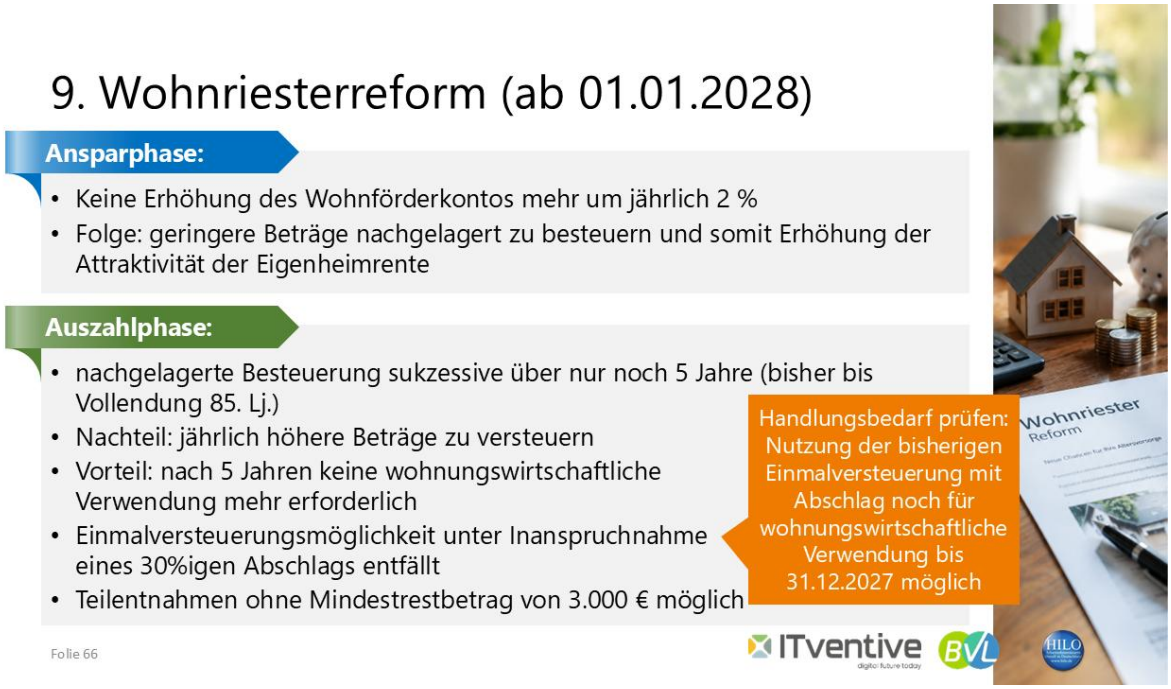
Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit eines Vertragswechsels ist die Einbindung eines zugelassenen Finanz- oder Anlageberaters sinnvoll. Dies ist nicht Aufgabe des steuerlichen Beraters.

Die unter **5. Kosten** dargestellten Regeln zu den Kosten gelten für den Vertragswechsel von einem alten Riestervertrag zu einem neuen zertifizierten Altersvorsorgevertrag nicht. Das heißt, zum einen wurden die Kosten beim „alten“ Riestervertrag vom Vertragsanbieter noch gezillmert erhoben. Das bedeutet, dass in den ersten 5 Jahren der Vertragslaufzeit bereits die gesamten Vertragskosten für die gesamte Vertragslaufzeit und die gesamte Sparsumme bezahlt wurden. Wird der Vertrag nun in die neue Förderung umgewandelt oder dabei auch der Anbieter gewechselt, entstehen nochmals Kosten. Dies muss bei einem Wechsel bzw. auch bei dem noch bis zum Jahresende möglichen Vertragsabschluss nach altem Recht bedacht werden. Die Altersvorsorgesparer sollten sich vor einem Vertragsabschluss noch nach altem Recht und auch vor einem Wechsel mit dem alten Riestervertrag ins neue Fördersystem vom Vertragsanbieter über die anfallenden Kosten genau aufklären lassen und erst im Anschluss daran eine gut überlegte Entscheidung diesbezüglich treffen.



Hinsichtlich des Umgangs mit „alten“ Riesterverträgen gibt es grundsätzlich 5 Möglichkeiten.

A.9. Wohnriesterreform (ab 01.01.2028)



Zukünftig muss nicht mehr jeder Anbieter, der zertifizierte Altersvorsorgeverträge anbietet, auch Wohnriesterverträge anbieten. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses wird künftig nur noch bei Spezialisten, wie z.B. Bausparkassen, möglich sein. Das kann dazu führen, dass die Umwandlung eines „normalen“ zertifizierten Altersvorsorgevertrages in einen Wohnriestervertrag i.d.R. nicht mehr beim gleichen Anbieter möglich ist.

Das geförderte und in der selbst genutzten Immobilie gebundene Altersvorsorgekapital wird weiterhin im Wohnförderkonto erfasst. Das Wohnförderkonto bildet weiterhin die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Bisher erhöht sich Stand des Wohnförderkontos jährlich um 2 % als Ausgleich für die vorzeitige Nutzung des geförderten Altersvorsorgekapitals. Ab dem 01.01.2028 erfolgt keine jährliche Erhöhung mehr um 2 % des Wohnförderkontos. Dies soll die Attraktivität der Eigenheimrente erhöhen. Dies gilt für alle Verträge, bei denen die Auszahlungsphase nicht vor dem 01.01.2028 begonnen hat; § 52 Abs. 30a EStG bzw. keine Verwendung für die selbst genutzte Wohnung vor dem 01.01.2028 erfolgte, § 52 Abs. 51a EStG. Für alle anderen Verträge besteht Bestandsschutz und die Handhabung bleibt wie bisher. Der Verzicht auf jährliche Erhöhung führt zu einer erheblichen Verringerung der vom Steuerpflichtigen nachgelagert zu versteuernde Beträge. Das Ausmaß der Verringerung ist abhängig von der Vertragslaufzeit

Bisher mussten bei einer Teilentnahme mindestens 3.000 € im Vertrag verbleiben. Hintergrund der Regelung war, dass nicht Verträge mit Minibeträgen „stehen bleiben“, die nur Aufwand verursachen. Diese Regelung entfällt und der Anbieter kann selbst

entscheiden, ob und in welcher Höhe er Teilentnahmen vertraglich vorsehen will, § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG.

Die nachgelagerte Besteuerung erfolgte bisher sukzessive vom Auszahlungsbeginn bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres. Neu ist, dass die Versteuerung fortan über 5 Jahre vorgenommen wird, beginnend mit dem 1. Januar nach dem Beginn der Auszahlungsphase, § 92a Abs. 2 Sätze 4 und 5 EStG. Der Verminderungsbetrag des Wohnförderkontos nach § 92a Abs. 2 Satz 4 EStG zählt als zugeflossene Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG. Folge der Neuregelung ist, dass in den 5 Jahren jeweils höhere Beträge zu versteuern als bei Verteilung auf bis zu über 25 Jahre (z.B. bei Beginn der Auszahlungsphase ab 60. bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres). Vorteilhaft ist jedoch, dass nach Ablauf der 5 Jahre keine wohnungswirtschaftliche Verwendung mehr erforderlich und somit keine schädliche Verwendung mehr eintreten kann.

Außerdem entfällt fortan die bisher mögliche Einmalversteuerung unter Inanspruchnahme eines 30 %igen Abschlags, § 92a Abs. 2 Satz 6 EStG; § 22 Nr. 5 S. 5 EStG.

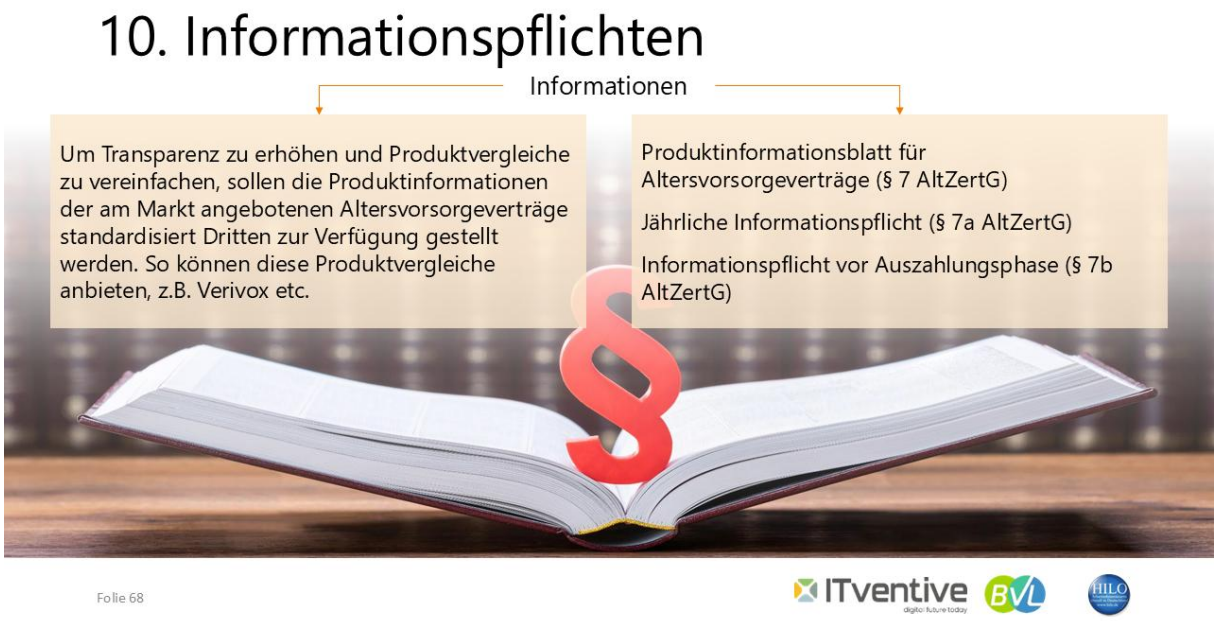
Jedoch greift hier Bestandsschutz in zwei Fallkonstellationen:

1. Hat die Auszahlungsphase bis zum 01.01.2028 begonnen, ergibt sich keine Änderung bei der Besteuerung. Diese Steuerpflichtigen können das Wohnförderkontos nach § 92a Abs. 2 S. 6 EStG vollständig auflösen und es mit 30 % Abschlag versteuern, § 52 Abs. 30a Satz 1 EStG. Eine Frist sieht das Gesetz hier nicht vor. Für die Wahl der Einmalbesteuerung gibt auch § 92a Abs. 2 S. 6 EStG keine zeitliche Einschränkung vor – „in der Auszahlungsphase jederzeit“. In der Gesetzesbegründung zu § 52 Abs. 30a EStG steht zwar „vor dem 01.01.2028 beantragt hat“, dies deckt sich jedoch nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes.

2. Beginnt die Auszahlungsphase erst ab dem 01.01.2028, aber die wohnungswirtschaftliche Verwendung begann vor dem 01.01.2028 ergibt sich auch keine Änderung der Besteuerung. Auch diese Steuerpflichtigen können die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase jederzeit nach § 92a Abs. 2 S. 6 EStG beantragen und mit 30 % Abschlag versteuern, § 52 Abs. 30a Satz 2 iVm § 52 Abs. 51a S. 1 EStG. Das heißt, das Wahlrecht der Sofortversteuerung mit 30%igem Abschlag besteht fort, wenn die wohnungswirtschaftliche Verwendung bis 01.01.2028 erfolgt, alternativ ein Wohnriesterdarlehen bis 01.01.2028 gewährt oder die Ablösung eines Vorfinanzierungsdarlehen mit Wohnriester vor 01.01.2028 vorgenommen wird, § 52 Abs. 51a S. 2 EStG.

Hinweis: Wird ein neuer zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wechselt der alte Wohnriestervertrag automatisch in die neue Förderung.

A.10. Informationspflichen der Anbieter



Um die Transparenz zu erhöhen und Produktvergleiche zu vereinfachen, sollen die Produktinformationen der am Markt angebotenen Altersvorsorgeverträgen zukünftig standardisiert Dritten zur Verfügung gestellt werden. So können diese Produktvergleiche anbieten, z.B. Verivox etc.

Fazit:

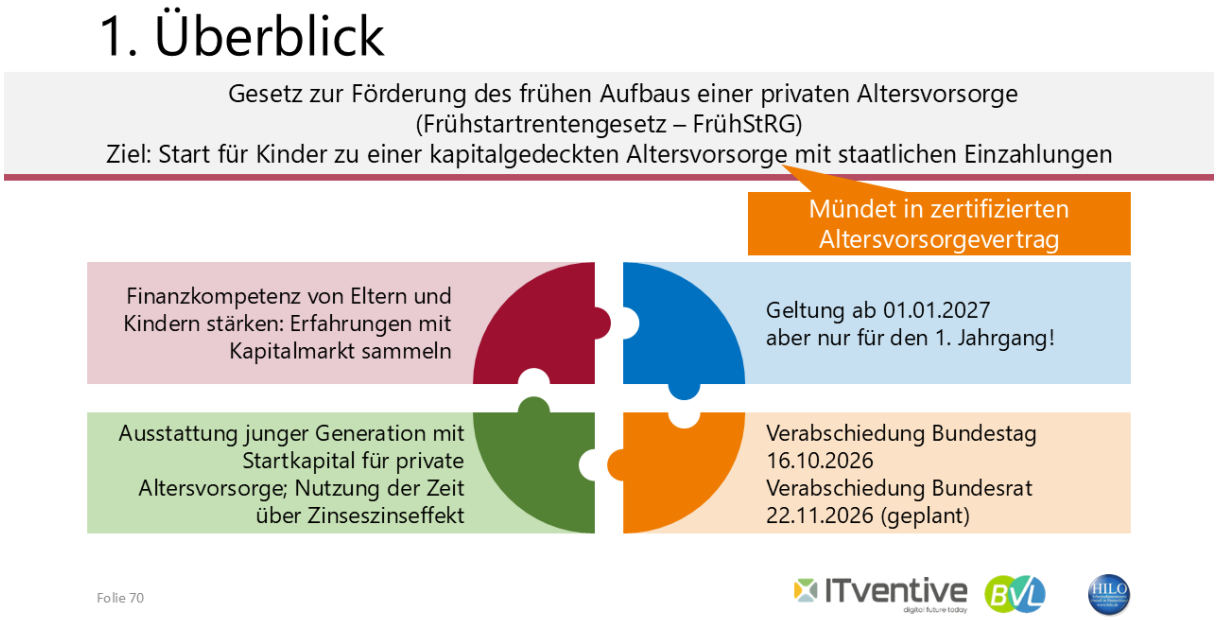
Die Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge hat durchaus das Potenzial aufgrund ihrer Verbesserungen im Vergleich zur „alten“ Riester-Förderung ein Erfolgsmodell zu werden. Der Gesetzgeber hat dafür zumindest an vielen Stellschrauben zugunsten der Altersvorsorgesparer gedreht. Sei es die höheren und nun beitragsproportionalen Zulagen, die Möglichkeit der Kapitalanlage am Kapitalmarkt über z.B. Aktienfonds, der Vereinfachungen für die angebotene Produkte und der Flexibilisierung bei den Auszahlungsmodalitäten. Jetzt kommt es jedoch darauf an, was die Anbieter solcher Verträge aus den gesetzgeberisch eröffneten Möglichkeiten machen und was für Produkte sie zu welchen Kosten auf den Markt bringen. Nur wenn sie in ihren Produkten den Altersvorsorgesparern die Möglichkeit der Investition in kostengünstige passive ETFs erlauben, statt über die staatlich geförderten zertifizierten Altersvorsorgedepots nur ihre eigenen teuren aktiv gemangten Fonds zur Kaufauswahl anbieten, ergibt sich die Chance für eine echte renditestarke private Altersvorsorge für breite Bevölkerungsschichten.

Den Altersvorsorgesparern kann nur geraten werden, sich die verschiedenen Produkte sowohl hinsichtlich der angebotenen Investitionsmöglichkeiten als auch bezüglich der anfallenden Kosten genau anzuschauen und in Ruhe zu vergleichen. Entscheidungserheblich bei der Produktauswahl kann auch sein, ob der Vertragsanbieter nur feste monatliche Sparpläne oder individuelle Investitionen nach Kapitalmarktlage sowie Übertragungen aus einem bestehenden ungeförderten Depot zulässt. Es besteht grundsätzlich keine Eile ein Produkt abzuschließen, um die staatliche Altersvorsorgezulage nicht zu verschenken. Da die Altersvorsorgeverträge in der Regel eine Laufzeit über mehrere Jahrzehnte haben, sollte die Entscheidung für ein bestimmtes Produkt gut durchdacht sein. Zwar wurden die Wechselmöglichkeiten erheblich vereinfacht und die Kosten reglementiert, aber dennoch kostet ein Wechsel in den meisten Fällen Geld und auch Kraft und Nerven.

Für die steuerlichen Berater ergeben sich durch die deutliche Ausweitung des Begünstigtenkreises und der höheren Attraktivität der neuen zertifizierten Altersvorsorgeprodukte im Vergleich zur alten Rechtslage neue Beratungsfelder. Zwar bieten diese auch neue Chancen, damit geht aber auch die Erwartung der Mitglieder einher, vom steuerlichen Berater kompetent beraten zu werden. Dabei muss der steuerliche Berater darauf achten, nicht in unzulässige Anlageberatung abzudriften.

B. Frühstartrente

B.1. Überblick

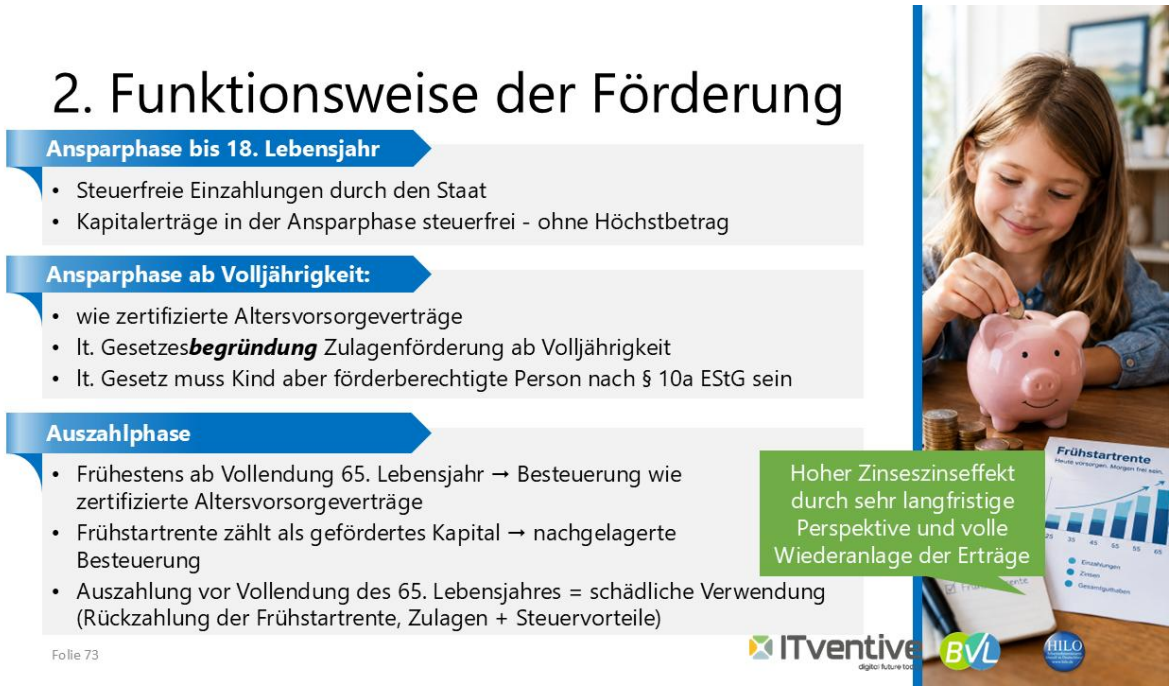


Das Gesetz zur Frühstartrente ist ein gänzlich neues Gesetz in dem sich die Regelungen zur Frühstartrente befinden, sog. Frühstartrentengesetz (FrühStRG. Mit den neuen Regelungen soll die private Altersvorsorge weiter gestärkt werden und es sollen die Voraussetzungen für die Fortführung eines kontinuierlichen Vermögensaufbaus im Rahmen der privaten Altersvorsorge im jungen Erwachsenenalter gesetzt werden. Dabei sollen die Renditemöglichkeiten des Kapitalmarktes genutzt werden. Der Zinseszinseffekt über die lange Laufzeit mit durchschnittlicher Kapitalmarktrendite ist dabei nicht zu unterschätzen.

B.2. Funktionsweise der Förderung



Für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren sollen pro Monat 10 € vom Staat quartalsweise nachschüssig in einen Standarddepot-Vertrag eingezahlt werden, wenn ein solcher von den Eltern der anspruchsberechtigten Kinder bei einem entsprechenden Anbieter abgeschlossen worden ist, Frühstartrentengesetz-E. Die Frühstartrente startet zunächst mit dem Geburtsjahrgang 2020. Für ältere Kinder können zwar Verträge abgeschlossen werden, eine staatliche Förderung ist jedoch nicht vorgesehen. Sie können mit so einem Standarddepotvertrag aber von der Steuerfreiheit der Erträge profitieren. Ab 2027 wird jährlich der Geburtsjahrgang der im jeweiligen Kalenderjahr Sechsjährigen in die Frühstartrente einbezogen. Schließen die Eltern für ihr Kind keinen Standarddepotvertrag ab, wird die Frühstartrente für das Kind kollektiv bei der Deutschen Bundesbank in Aktien und Aktienfonds angelegt.

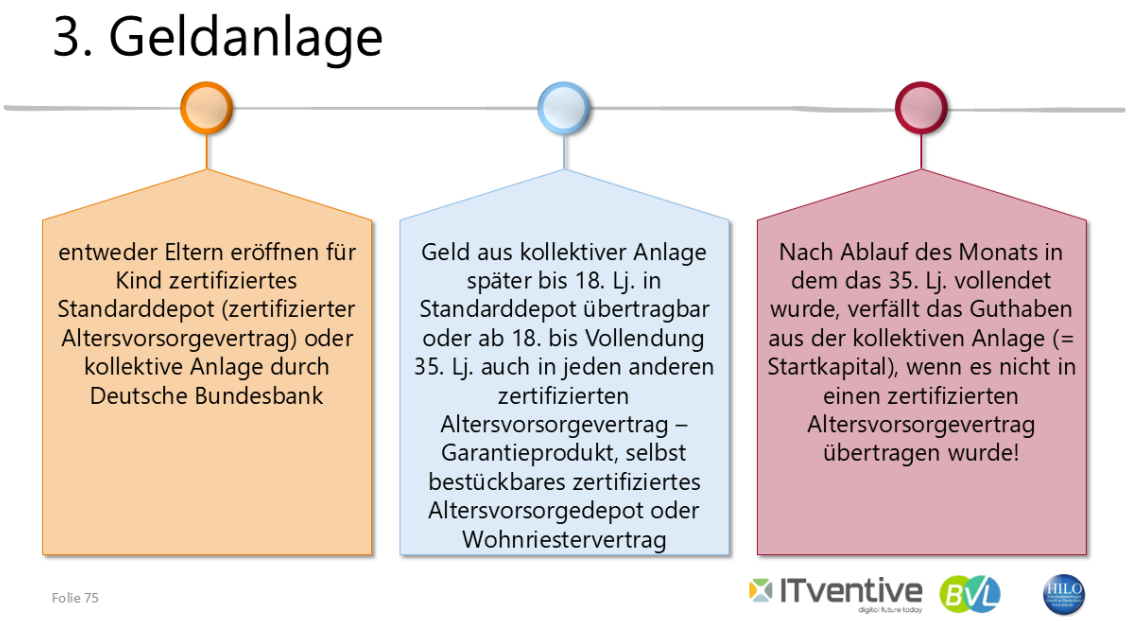


Die Ansparphase ist in zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlt der Staat die Frühstartrente steuerfrei in das von den Eltern für das Kind eröffnete Standarddepot ein oder es wird für das Kind bei der Deutschen Bundesbank kollektiv angelegt. Später, wenn das Kind unmittelbar Zulagenberechtigt ist, werden eigene Einzahlungen des Kindes zusätzlich mit Zulagen gefördert. Wird das Kind selbst unmittelbar Zulagenberechtigt, z.B. weil es eine Berufsausbildung beginnt, ist ein nahtloser Übergang in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge mit dem Standarddepotvertrag möglich. Die Erträge während der Ansparphase bleiben sowohl im Standarddepotvertrag als auch bei der kollektiven Geldanlage steuerlich unbelastet. Bei Abschluss eines Standarddepots kann das Frühstartrentenkapital durch in der Höhe begrenzte private Einzahlungen (max. 6.840 € pro Jahr, nur ein Vertrag möglich) weiter aufgestockt werden.

Die Auszahlung erfolgt dann als zertifizierter Altersvorsorgevertrag und entsprechend findet auch die Besteuerung statt. Die Auszahlung ist grundsätzlich erst ab dem 65. Lebensjahr möglich. Bei der Besteuerung erfolgt dann eine Unterscheidung danach, ob die Auszahlungen auf geförderten oder ungeförderten Beiträgen beruhen. Die Auszahlungen, die auf den geförderten Beiträgen, also den Zulagen und der Frühstartrente sowie darauf resultierenden Erträge beruhen, werden in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz nachgelagert besteuert. Bei einer Vertragskündigung vor Vollendung des 65. Lebensjahres kommt es zur schädlichen Verwendung. Die Frühstartrente, erhaltene Zulagen und durch den Sonderausgabenabzug generierte Steuervorteile sind zurückzuzahlen, allerdings nur nominal und damit unverzinst. Die schädliche Verwendung nicht damit nicht attraktiv, aber mit der Geldanlage am Kapitalmarkt auch kein Schreckgespenst mehr, denn die Frühstartrente und die Zulagen waren für Jahrzehnte

ein zinsfreies Darlehen vom Staat und haben Rendite erwirtschaftet. Die damit erwirtschafteten Erträge verbleiben auch bei einer schädlichen Verwendung beim Altersvorsorgesparer, sind aber natürlich steuerpflichtig bei Auszahlung.

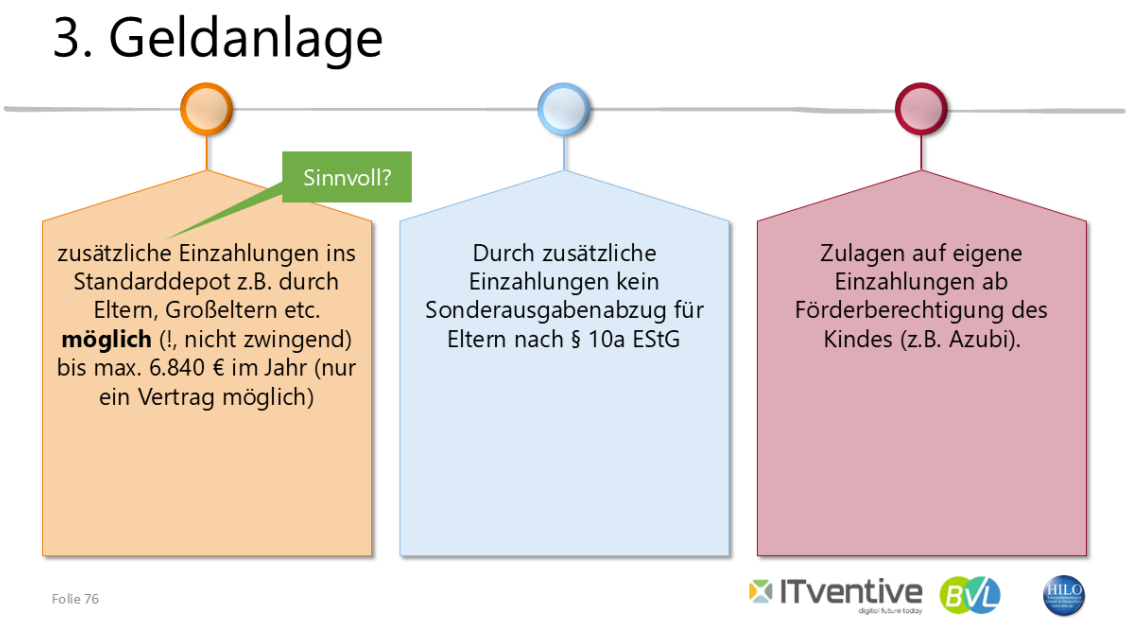
B.3. Geldanlage



Wenn die Eltern für ihr Kind ein Standarddepot abschließen, läuft der Vertrag auf den Namen des Kindes. Eltern haben nur die Möglichkeit ein Standarddepot für den Abruf der Frühstartrente für das Kind abzuschließen, nicht jedoch ein individuell bestückbares zertifiziertes Altersvorsorgedepot, keinen Wohnriestervertrag und auch keine zertifizierte Rentenversicherung. Die Geldanlage am Kapitalmarkt in Form des Standarddepots ist explizit vom Gesetzgeber gewollt. Das Standarddepot für Kinder unterliegt den gleichen Regularien wie das Standarddepot für Erwachsene mit der Zulagenförderung.

Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Kind dann eigene Entscheidungen über den Aufbau der privaten Altersvorsorge treffen, die seiner Risikobereitschaft und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen.

Wird das Frühstartrentenguthaben (Startkapital), welches bei der Deutschen Bubdesbank kollektiv angelegt wurde, vom Kind nicht bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres angerufen, verfällt das Guthaben. Sofern die Daten vorliegen, soll die Deutsche Bundesbank das Kind drei Monate vor dem Verfallen des Guthabens entsprechend informieren.



Das für die Kinder abgeschlossene Standarddepot kann mit weiteren privaten Einzahlungen aufgestockt werden, aber es kann auch erstmal nur mit den Frühstartrenteneinzahlungen bestückt werden.

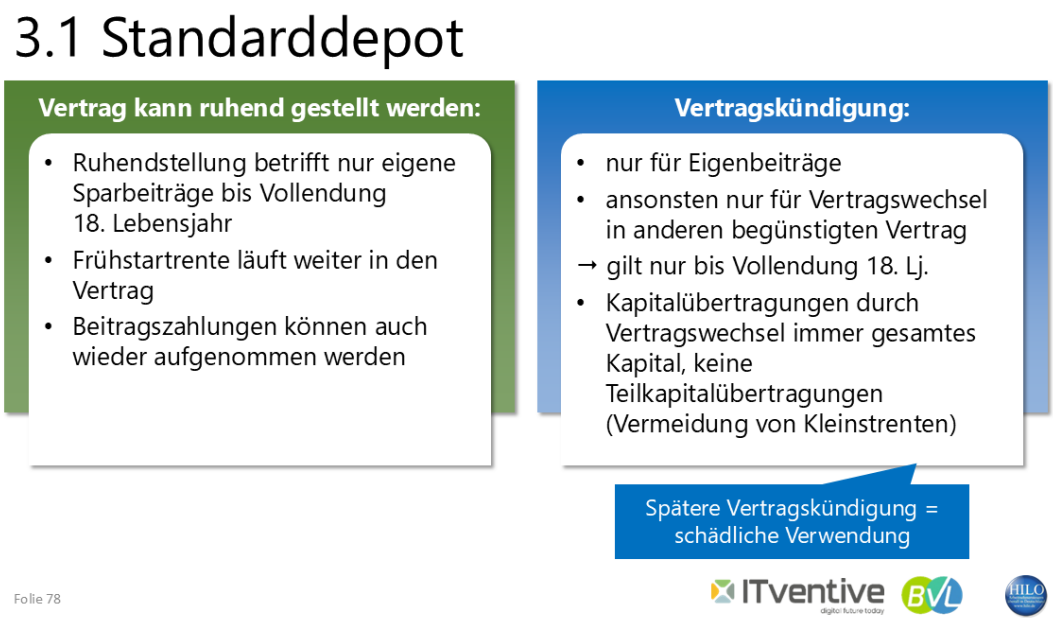
Zusätzliche private Einzahlungen sind bis zu einer Höhe von 6.840 € im Jahr möglich. Allerdings muss im Einzelfall geprüft werden, ob dies sinnvoll ist. Der Vorteil der zusätzlichen Einzahlungen liegt in der Steuerfreiheit der Erträge während der Ansparphase und die Bindung des Vermögens für die Altersvorsorge. Bei einer Auszahlung sind die Erträge dann jedoch steuerpflichtig. Würde für ein Kind ein nicht gefördertes Kinderdepot abgeschlossen werden, wären die Erträge zwar grundsätzlich sofert steuerpflichtig. Jedoch kommt es unter Berücksichtigung des Grundfreibetrages und des Sparerpauschbetrages des Kindes oft zu keiner Steuerbelastung. Mit der Geldanlage im Standarddepot würde der Grundfreibetrag und der Sparerpauschbetrages des Kindes insoweit ungenutzt bleiben, während dann später in der Auszahlphase die Besteuerung ansteht und der Grundfreibetrag regelmäßig schon anderweitig vernrauch wurde. Da in der Auszahlungsphase die Erträge keine Kapitalerträge im steuerlichen Sinne sind, kann der Sparerpauschbetrag dann dafür gar nicht genutzt werden.

Die Frühstartrentenzahlungen des Staates werden nicht nochmal über die Zulage gefördert, auch nicht, wenn das Kind bereits unmittelbar zulagenberechtigt ist. Die Frühstartrente zählt insoweit nicht als eigene Einzahlungen.

B.3.1. Standarddepot



Das Standarddepot kann auch für Kinder abgeschlossen werden, die nicht frühstart-rentenberechtigt sind. So können auch sie die Vorteile des Standarddepots nutzen. Im Gegenzug müssen sie aber auch die Nachteile des Standarddepots in Kauf nehmen.



Das Standarddepot kann auch in der Frühstartrentenphase durch eigene Beiträge weiter aufgestockt. Diesen Vertragsanteil kann man jedoch auch jederzeit wieder ruhend stellen. Die Frühstartrente würde dennoch weiter in den Standarddepotvertrag fließen. Die Beitragszahlungen können später dann auch jederzeit wieder aufgenommen werden. Diese Flexibilität soll dazu beitragen, dass von dem Angebot des Abschlusses eines Standarddepots möglichst viel Gebrauch gemacht wird und für viele Kinder bereits ein privates Altersvorsorgevermögen aufgebaut wird.

3.1 Standarddepot



- sinnvollerweise Vertrag auch nach Volljährigkeit weiter besparen → Nutzung des Frühstartrentenvermögens als Startkapital für den weiteren Aufbau des Altersvorsorgevermögens
- Abschluss Standarddepot: Anbieter-/Vertragswechsel nicht zwingend erforderlich
- Vertrag kann bis zum Rentenalter fortgeführt werden; aber auch unschädlicher Wechsel in anderen zertifizierten Altersvorsorge-vertrag möglich

Folie 79

ITventive BVL HILO

Nach Vollendung der Frühstartrentenphase fließen keine weiteren Einzahlungen des Staates mehr in das Standarddepot. Es ist jedoch sinnvoll, dieses dann selbst weiter zu besparen. Allesdings MUSS es nicht selbst weiter bespart werden. Es ist auch zulässig, dass Standarddepot nur mit dem Frühstartrentenguthaben bis zur Auszahlungspase, i.d.R. Vollendung des 65. Lebensjahres, fortzuführen und das Guthaben dann entsprechend den Regelungen für zertifizierte Altersvorsorgeverträge auszahlen zu lassen und entsprechend nachgelagert zu besteuern.

3.1 Standarddepot

Beispiele für Kind, welches in 2026 den 6. Geburtstag feiert



Zusätzlicher Eigenbeitrag (z.B. durch Eltern)	Einzahlung ins Depot p.a. ersten 12 Jahre	Zulage p.a. ab 18. Lj.	Einzahlung ins Depot p.a. ab 18. Lj.	Einzahlungen ins Depot über 60 Jahre
10 € pro Monat (120 €)	240 €	60 €	180 €	11.520 € (7.200 € Eigenanteil)
30 € pro Monat (360 €)	480 €	180 €	540 €	31.680 € (21.600 € Eigenanteil)
50 € pro Monat (600 €)	720 €	240 €	840 €	48.960 € (36.000 € Eigenanteil)
120 € pro Monat (1.440 €)	1.560 €	450 €	1.890 €	109.440 € (86.400 € Eigenanteil)
150 € pro Monat (1.800 €)	1.920 €	540 €	2.340 €	135.360 € (108.000 € Eigenanteil)

Ohne Rendite und ohne Verluste

Folie 80

ITventive

Die dargestellten Berechnungen sind konservativ ohne Rendite aber auch ohne Verluste und ohne Berufseinsteigerbonus vorgenommen worden.

Aufgrund des sehr langen Anlagehorizonts – für die ersten Frühstartrenteneinzahlungen sechs Jahrzehnte – sollte die erhebliche Wirkung des Zinseszinseffekts nicht unterschätzt werden. Die Endbeträge können dadurch gut das 4 oder 5fache sein – abhängig von der Kapitalmarktentwicklung.

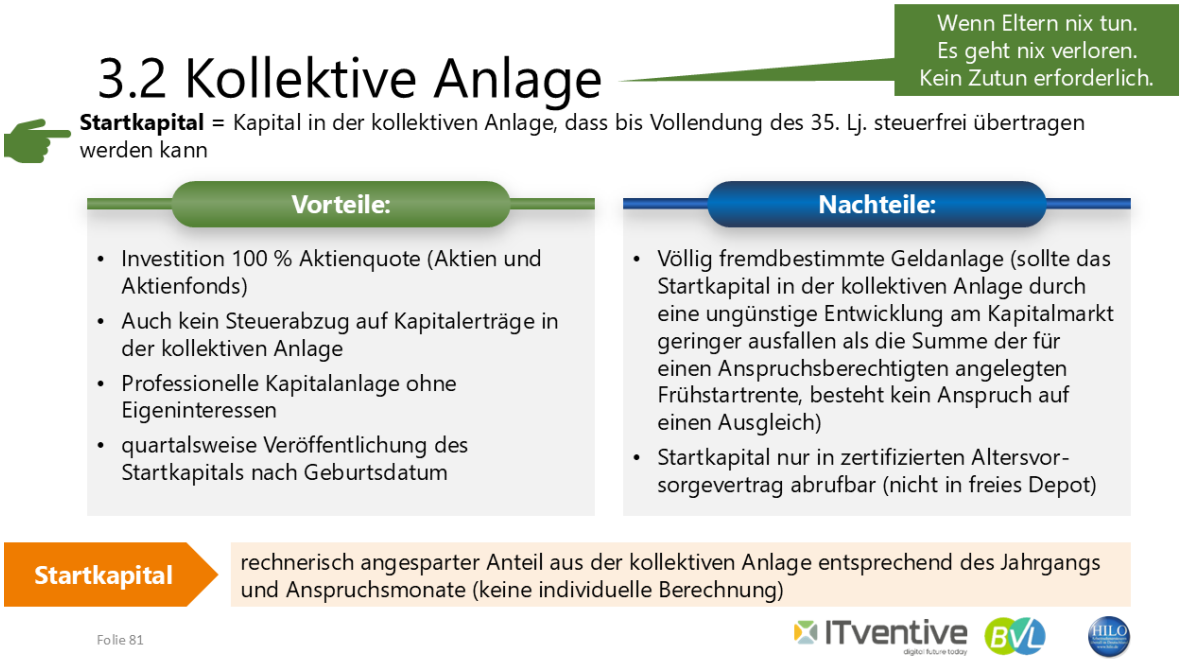
Bei Anlage der Frühstartrente in ein Altersvorsorgedepot sammelt sich bei einer unterstellten jährlichen Rendite von 6 % p.a. ohne eigene Einzahlungen bis zur Auszahlung als Rente mit Vollendung des 65. Lj. ein Kapital von 35.700 € an – nur aus der Anlage der Frühstartrente.

Unterstellt, die Eltern zahlen monatlich bis zum 18. Lj. 40 € dazu und ab 18 Jahre bespart das Kind, dass dann selbst zulagenförderfähig ist, jeden Monat 150 € ins Altersvorsorgedepot, ergeben sich bei einer unterstellten Rendite von 6 % über 600.000 € durch Frühstartrente, eigene Einzahlungen, Zulagen und Rendite.

Unterstellt, die Eltern zahlen bis 18 Jahre jeden Monat zusätzlich 100 € ein und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Standarddepot ruhend gestellt, also durch das Kind nicht weiter bespart, ergibt sich bei unterstellter Rendite von 6 % p.a. mit 65 Jahren ein Kapital von 390.000 €.

Die Eltern können das Kind so vollständig absichern. Eigene Einzahlungen sind dann aber notwendig.

B.3.2. Kollektive Anlage



Haben die Eltern für ihr Kind kein Standarddepot eröffnet, geht dem Kind zunächst nichts verloren. Das Frühstartrentengeld wird dann bei der Deutschen Bundesbank kollektiv angelegt. Ein Antrag seitens der Eltern oder des Kindes ist dafür nicht erforderlich.

Wurde das Geld bisher in der kollektiven Anlage bei der Deutschen Bundesbank belassen, kann es bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres vom „Kind“ abgerufen und als Startkapital in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag transferiert werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ist ein Abruf des Startkapitals nur in einen Standarddepotvertrag möglich. Ab Zulagenberechtigung werden die eigenen Einzahlungen dann mittels Grundzulage bzw. Sonderausgabenabzug gefördert. Wird das Startkapital nicht bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres angerufen, verfällt es.

Im Gegenteil zur Geldanlage im Standarddepot erfolgt die Geldanlage in der kollektiven Geldanlage bei der Deutschen Bundesbank mit einem Aktienanteil von 100 Prozent (Aktien oder Aktienfonds). Dies ist durch das Frühstartrentengesetz vorgegeben. Die Anlagerichtlinien enthalten insbesondere nähere Vorgaben zu in Frage kommenden Aktien oder Aktienfonds, zur Verwaltung der Mittel und zu Berichtspflichten. Bei der Anlage im Standarddepot ist die Geldanlage nur möglich in zwei Fonds, die der Vertragsanbieter vorbestimmt. Gesetzlich geregelt ist, dass ein Fonds nur Risikoklasse 1 bis 2 aufweisen darf und der andere Fonds die Risikoklasse 3 bis 5 haben darf. Eine 100 %ige Aktienquote für die Geldanlage ist im Standarddepot damit ausgeschlossen. Die 100 %ige Aktienquote bringt natürlich ein höheres Anlagerisiko mit sich, als die Geldanlage im Standarddepot, aber höhere Risiko bedeutet auch höhere Renditechancen.

Die Deutsche Bundesbank ermittelt quartalsweise zum Stichtag die Höhe des Startguthabens für Anspruchsberechtigte getrennt nach Geburtsjahrgängen und Geburtsmonaten und übermittelt diese Information an die zentrale Stelle. In Höhe des übermittelten Startkapitals erfolgt die Auszahlung des Startkapitals bei spätem Vertragsabschluss. Die Höhe des Startkapitals wird quartalsweise veröffentlicht. Damit wird Transparenz hergestellt, welches Startkapital bei einem späten Vertragsschluss in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird.

B.4. Weitere Regelungen

4. Weitere Regelungen

Frühstartrente

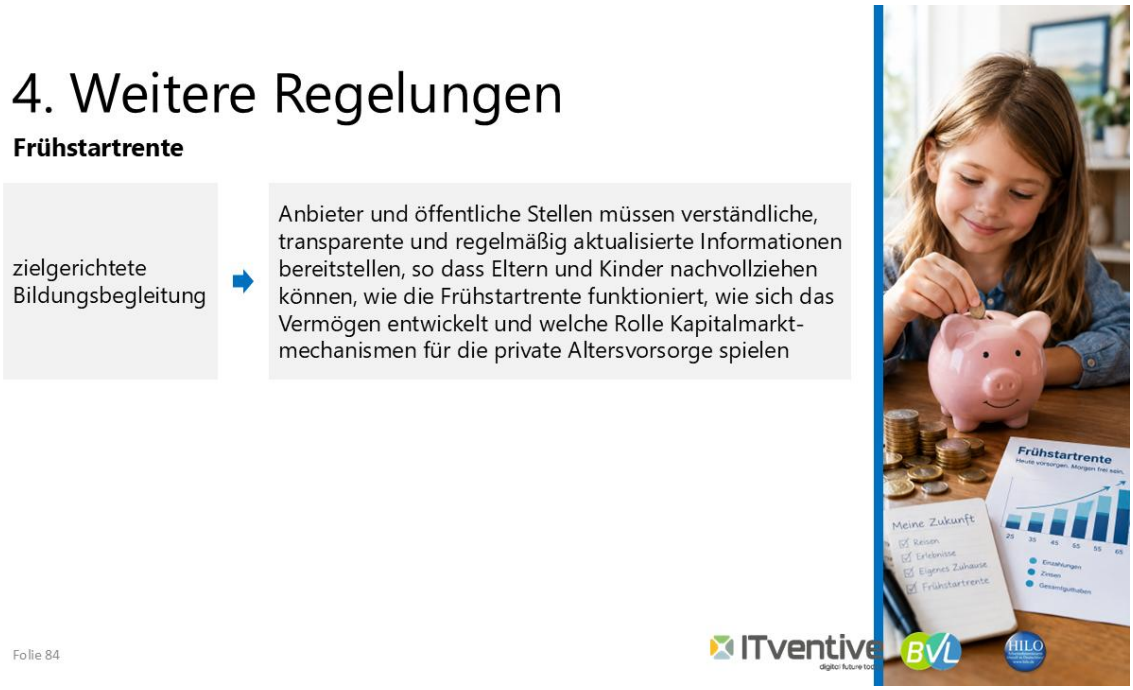
Nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht pfändbar

Auszahlung Frühstartrente nur in **einen** Standarddepotvertrag möglich	jeweils keine Aufsplittung möglich!
Auszahlung Startkapital aus der kollektiven Anlage nur in **einen** zertifizierten Altersvorsorgevertrag möglich	
Auszahlung Startkapital aus kollektiver Anlage in zertifizierten Altersvorsorgevertrag ist steuerfrei und zählt als gefördertes Kapital	nachgelagerte Besteuerung in voller Höhe
Auszahlung bzw. Einzahlung der Frühstartrente in Standarddepot/kollektive Anlage erfolgt rückwirkend vierteljährlich (nicht monatlich, Verfahrenserleichterung)	durch jeweils rückwirkende Gewährung der Förderung sollen Rückforderungen durch Wegfall der Anspruchsberechtigung (Wegzug, Tod) vermieden werden

Folie 83

ITventive





Ein wesentliches Ziel des Frühstartrentengesetzes ist die Verbreitung der Kapitalanlage am Kapitalmarkt in Deutschland. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern besteht hier in Deutschlan d Nachholbedarf. Deshalb ist gesetzlich geregelt, dass die Anbieter jährliche Informationen in leicht verständlicher Form über Wertentwicklung, Erträge und Kosten bereitstellen müssen. Dies soll die Akzeptanz der Produkte und das Verständnis zu Kapitalmarktmechanismen in Deutschland erhöhen.

4. Weitere Regelungen



Grundsätzlich kann es auch zur Rückforderung der Frühstartrente kommen, wenn sie in einem Standarddepotvertrag angelegt wurde.

4. Weitere Regelungen



Rückforderung der Frühstartrente

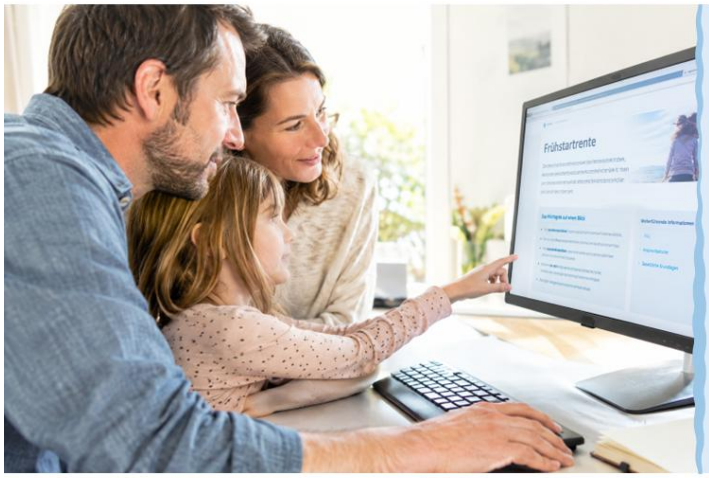
- Rückforderung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Begründung: negative Erfahrungen in diesem Alter sollen vermieden werden.), auch bei Versterben
- Rückforderung entfällt, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 120 € beträgt (wg. Aufwand- und Nutzenverhältnis)

Folie 86

ITventive BVL HILO

4. Weitere Regelungen





Rückforderung der Frühstartrente

- dauerhaften Verlegung des Wohnsitzes des Kindes ins Ausland → kein Anspruch auf die Frühstartrente mehr: zunächst wird nur Zahlung der Frühstartrente eingestellt
  - → Rückzahlung des Frühstartrentenvermögens noch nicht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kind zu einem späteren Zeitpunkt wieder seinen Wohnsitz ins Inland verlegt. Endgültige Bewertung erst zu Beginn der Auszahlungsphase
- Schädliche Verwendung

Folie 87

ITventive BVL HILO

B.5. Kosten Standarddepot für Frühstartrente



Um die Verbreitung der Standarddepots für Kinder zu fördern, wurde gesetzlich geregelt, welche Kosten das Standarddepot verursachen darf, bzw. inwieweit keine Kosten erlaubt sind.

Da der Anlagehorizont sehr lang ist, sind die Kosten des Produkts ein nicht zu unterschätzender Renditefaktor. Das Geld, welches der Vertragsanbieter, für seine Gebühren einbehält, steht für jahrzehnte nicht zur Geldanlage zur Verfügung. Es ergibt sich ein negativer Zinseszinseffekt. Daher ist bei Kostenvergleichen auch die 2. Nachkommastelle noch wirklich relevant.

Exkurs: Familienbeispiel

Zulagen von insg. 56.920 € bei Einzahlungen von stets 50 € pro Monat (inkl. Berufseinsteigerbonus)

Eine Familie mit 2 Kindern, die jeweils Frühstartrente bekommen, alle Familienmitglieder haben einen eigenen Vertrag (Kinder bekommen keine Kinder).

		Einzah-lung p.a.	Kumulierte Zulagen (Kinderzulage unterstellt bis 25 Lj.)	Einzahlungen in Vertrag insgesamt
Vertrag der Eltern (zusammen)	Jeder zahlt 10 € monatlich (vom 25. Lj bis 66 Lj.)	240 €	19 Jahre je 240 € Kinderzulagen = 4.560 € 40 Jahre je 120 € Grundzulagen = 4.800 € Insgesamt: 9.360 €	40 Jahre je 240 € = 9.600 € zzgl. Zulagen 9.360 € Insgesamt: 18.960 €
Vertrag der Eltern (zusammen)	Jeder zahlt 50 € monatlich (vom 25. Lj bis 66 Lj.)	1.200 €	19 Jahre je 600 € Kinderzulagen = 11.400 € 40 Jahre je 480 € Grundzulagen = 19.200 € Insgesamt: 30.600 €	40 Jahre je 1.200 € = 48.000 € zzgl. Zulagen 39.720 € Insgesamt: 87.720 €
Vertrag der Kinder (zusammen)	Jeder zahlt 10 € monatlich (vom 6. Lj bis 66 Lj.)	240 €	12 Jahre Frühstartrente = 2.880 € 48 Jahre je 120 € Grundzulage = 5.760 € Insgesamt: 8.640 €	60 Jahre je 240 € = 14.400 € zzgl. Zulagen 8.640 € Insgesamt: 23.040 €
Vertrag der Kinder (zusammen)	Jeder zahlt 50 € monatlich (vom 6. Lj bis 66 Lj.)	1.200 €	12 Jahre Frühstartrente = 2.880 € 48 Jahre je 480 € Grundzulage = 23.040 € Insgesamt: 25.920 €	60 Jahre je 1.200 € = 72.000 € zzgl. Zulagen 25.920 € Insgesamt: 97.920 €

Ohne Rendite und ohne Verluste

Folie 90

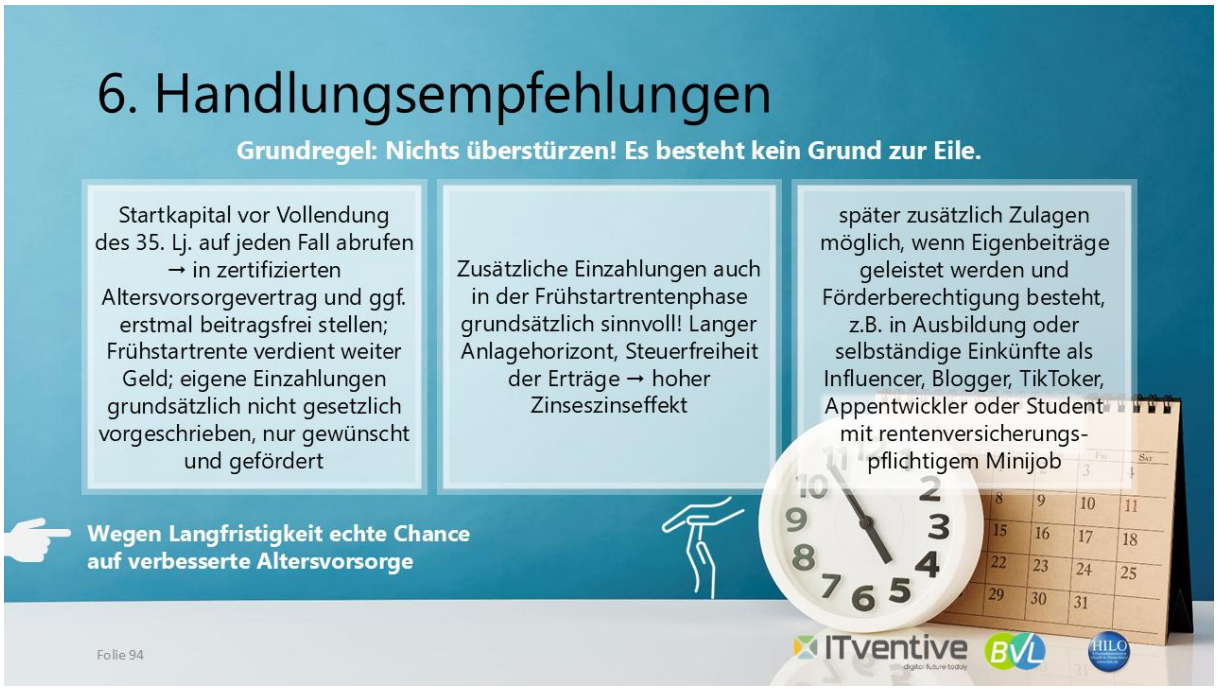
B.6. Handlungsempfehlungen



Die wichtigste Botschaft an die Mitglieder im Zusammenhang mit der Frühstartrente ist wohl, dass Eltern jetzt grundsätzlich gar nichts machen müssen. Es geht ihnen bzw. ihren Kindern dennoch nichts verloren. Es muss weder ein Antrag gestellt werden noch zwingend ein Standarddepotvertrag für das Kind abgeschlossen werden. Erst kurz bevor das Kind das 35. Lebensjahr vollendet – dass ist für den 1. Jahrgang in 28 Jahren – sollte dann gehandelt und das Startkapital bei der deutschen Bundesbank abgerufen werden, damit die Frühstartrente nicht verschenkt wird.



Das Standarddepot in öffentlicher Trägerschaft wird zum 01.01.2027 noch nicht abschließbar sein, weil zum jetzigen Stand noch nicht klar ist, welche Institution dies übernehmen soll. Es kann durchaus Sinn machen, die Entwicklung abzuwarten. Schweden macht aktuell mit der Kapitalanlage als Altersvorsorge in öffentlicher Trägerschaft sehr gute Erfahrungen.



Hinsichtlich der zusätzlichen Einzahlungen muss das Mitglied individuell prüfen, in welcher Höhe dies sinnvoll ist. Eine Alternative kann auch ein normales Kinderdepot unter Ausnutzung des Grundfreibetrages und des Sparerpauschbetrages des Kindes sein. Die Erträge werden dann nicht in die spätere Zeit steuerverhaftet verschoben, wie es bei der Anlage im Standanrddepot der Fall ist.

Wird der Abruf des Startkapitals als der kollektiven Geldanlage bei der Deutschen Bundesbank verpasst, kann später dennoch ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag mit Zulagenförderung abgeschlossen werden. Das Frühstartrentenkapital ist aber verloren.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fröhliche Weihnachten, einen guten Rutsch und bis zum nächsten Mal!

Folie 95

ITventive digital future today BVL HILO

C. Anlage

C.1. Checkliste für das Beratungsgespräch zu alten Riesterverträgen und neuen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen

Beratungscheckliste für Berater

Neue staatlich geförderte private Altersvorsorge

Mitglied: _____ **Datum:** _____

1. Einstieg und persönliche Förderberechtigung – für alle Mitglieder

☐ **Was ändert sich ab 2027?**
Die Riester-Reform ist beschlossen. Ab dem 1. Januar 2027 werden neue geförderte Altersvorsorgeprodukte angeboten. Wie bisher können Rentenversicherungen und nun neu ein zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Kapitalgarantie abgeschlossen werden. Ein gewöhnliches Wertpapierdepot erhält die neue staatliche Förderung nicht.

Fragen: Haben Sie bereits einen Riestervertrag, auch einen ruhenden? Haben Sie sich schon mit einem Neuabschluss oder einer Änderung Ihres Vertrags beschäftigt?

_____
_____

2. Wenn noch kein Riestervertrag besteht

Fragen: Haben Sie sich schon mit der neuen staatlich geförderten privaten Altersvorsorge beschäftigt oder zu einem Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags bei der Bank oder einer Versicherung beraten lassen?

_____
_____

☐ **Wer kann gefördert werden?**
Der Kreis der unmittelbar Förderberechtigten wurde erweitert. Neben den bisher begünstigten Personen wurden nun auch Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke und selbständig Erwerbstätige (hier keine Beratungsbefugnis!) einbezogen.

Klären: Besteht unmittelbare Förderberechtigung

_____

_____

☐ **Welche Bedeutung hat die familiäre Situation?**
Über einen unmittelbar berechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner kann eine mittelbare Zulageberechtigung bestehen, wenn dieser nicht selbst unmittelbar zulageberechtigt ist. Für Kinder kommen zusätzliche Zulagen in Betracht.

Fragen: Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft? Leben Sie dauerhaft getrennt? Welche Tätigkeit übt Ihr Partner aus? Für welche Kinder wird gegenüber welchem Elternteil Kindergeld festgesetzt?

_____

_____

_____

_____

Klären: Besteht für den Ehegatten nur mittelbare Förderberechtigung oder ist dieser selbst unmittelbar förderberechtigt. In welchen Vertrag würden die Kinderzulagen fließen.

_____

☐ **Wie hoch ist die Grundzulage?**
Unmittelbar Berechtigte erhalten 50 % auf die ersten 360 € Eigenbeitrag und 25 % auf weitere Beiträge bis insgesamt 1.800 € jährlich. Die Grundzulage beträgt damit bis zu 540 € pro Jahr. Bei Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages im Jahr vor Vollendung des 25. Lebensjahres zusätzlich einmalig Berufseinsteigerzulage von 200 €, wenn unmittelbare Förderberechtigung besteht.

Fragen: Welchen Jahresbeitrag möchten Sie einer Förderberechnung zugrunde legen? Sollen wir mehrere von Ihnen vorgegebene Beitragshöhen vergleichen?

_____

☐ **Wie hoch ist die Kinderzulage?**
Für jedes berücksichtigungsfähige Kind beträgt sie 100 % des maßgeblichen Eigenbeitrags, höchstens 300 € jährlich. Bei 300 € Jahresbeitrag wird somit die volle Kinderzulage erreicht. Die Kinderzulage wird nur für einen Vertrag gewährt.

Fragen: Für welche Kinder besteht ein Anspruch? Wie lange wird voraussichtlich noch Kindergeld gewährt? In welchen Vertrag (wenn beide Elternteile den Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags erwägen) soll die Kinderzulage fließen?

_____

_____

☐ **Welche Mindestbeiträge gelten?**
Für ab dem 01.01.2027 abgeschlossene zertifizierte Altersvorsorgeverträge ist ein jährlicher Mindesteigenbeitrag von 120 € erforderlich, um überhaupt die Zulage zu erhalten. Das gilt auch für nur mittelbar Berechtigte. Ihre Grundzulage beträgt höchstens 175 €

und hängt ansonsten vom Eigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten in seinen eigenen Vertrag ab.

Fragen: Ist der Mindestbeitrag leistbar? Sollen wir mehrere von Ihnen vorgegebene Beitragshöhen für die Zulage des nur mittelbar Zulageberechtigten vergleichen?

_____

☐ **Welche Maximalbeiträge gelten?**
In einen ab dem 01.01.2027 abgeschlossenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag können maximal Eigenbeiträge in Höhe von 6.840 € pro Jahr pro Vertrag eingezahlt werden. Pro Person können ab dem 01.01.2027 höchstens 2 Neuverträge abgeschlossen werden. Altriesterverträge, Wohnriesterverträge und betriebliche Altersvorsorge auf Riesterbasis werden nicht eingerechnet. Der Vorteil der Einzahlungen über den jährlich maximal geförderten Beitrag von 1.800 € im Jahr hinaus liegt in der Steuerfreiheit der gesamten Erträge während der Ansparphase.

☐ **Was bewirkt der Sonderausgabenabzug?**
Bis zu 1.800 € Eigenbeitrag zuzüglich Zulageanspruch können in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden. Das Finanzamt prüft, ob sich über den Zulageanspruch hinaus eine zusätzliche Steuerermäßigung ergibt. Ist das der Fall, führt der Sonderausgabenabzug zu einer Steuererstattung oder Verminderung der nachzuzahlenden Steuer.

3. Wenn bereits ein Riestervertrag besteht

☐ **Soll der bisherige Vertrag unverändert weiterlaufen?**
Für vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossene Riesterverträge besteht grundsätzlich Bestandsschutz. Die bisherige Förderung kann fortgeführt werden. Eine automatische Umstellung erfolgt nicht.

Fragen: Wann wurden Ihre Verträge abgeschlossen? Welche Beiträge zahlen Sie derzeit? Liegen die aktuellen Beitrags- und Zulagenbescheinigungen vor?

_____
_____
_____

Klären: Ist die alte oder die neue Förderung vorteilhafter

☐ **Soll nur die Förderung umgestellt werden?**
Sie können gegenüber dem Anbieter erklären, dass Sie die neue Förderung nutzen möchten. Dafür ist kein Wechsel in ein anderes Produkt erforderlich, aber möglich. Die Erklärung ist unwiderruflich, gilt einheitlich für sämtliche Bestandsverträge und wirkt ab dem Beitragsjahr, in dem sie dem Anbieter vorliegt.

Fragen: Haben Sie bereits eine solche Erklärung abgegeben? Soll zunächst berechnet werden, wie sich eine Umstellung bei Ihrem vorgesehenen Jahresbeitrag auf die Höhe der Zulage auswirkt?

_____
_____
_____

☐ **Was passiert bei einem zusätzlichen Neuabschluss?**
Schließen Sie ab 2027 einen neuen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab, gilt die neue Fördersystematik auch für Ihre vorhandenen Altverträge. Alte und neue Förderung lassen sich dadurch nicht beliebig nebeneinander nutzen.

Fragen: Planen Sie einen neuen Vertrag zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge oder haben Sie bereits einen Abschluss vorbereitet? Welche bestehenden Verträge müssen wir bei den steuerlichen Folgen einbeziehen?

_____
_____
_____

Klären: dem Mitglied die neue Förderung erläutern, wie dargestellt unter **2. Wenn noch kein Riestervertrag besteht.**

☐ **Welche Folgen ergeben sich für den Partner?**
Ein Wechsel kann auch die Förderung eines mittelbar zulageberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners betreffen. Ist der Ehegatte selbst unmittelbar zulageberechtigt, ergeben sich für ihn keine Auswirkungen.

Klären: Wenn der Partner nur mittelbar zulageberechtigt ist und er einen eigenen Vertrag hat, welche Auswirkungen sich für beide bei einem Wechsel ins neue System ergeben. Klären, ob der Partner ab dem 01.01.2027 selbst unmittelbar zulageberechtigt wird.

_____
_____
_____

☐ **Welche steuerlichen Folgen haben Übertragung und Kündigung?**
Eine förderunschädliche Übertragung in einen neuen Altersvorsorgevertrag ist von einer Kündigung mit Auszahlung zu unterscheiden. Bei Kündigung mit Auszahlung liegt eine schädliche Verwendung vor und Zulagen sowie beanspruchte Steuerermäßigungen sind zurückzuzahlen.

Fragen: Beabsichtigen Sie eine Übertragung oder eine Auszahlung? Haben Sie bereits etwas veranlasst?

_____
_____

Klären: Folgen erläutern

4. Spätere Besteuerung

☐ **Was wird später besteuert?**
Die auf geförderten Beiträgen beruhenden Leistungen werden grundsätzlich nachgelagert besteuert, das heißt in voller Höhe mit dem individuellen Steuersatz. Die Besteuerung der auf den ungeförderten Beiträgen (Einzahlungen über 1.800 € pro Jahr hinaus) beruhenden Leistungen hängt von der Art der Auszahlung ab. Auszahlungen als Leibrente werden in Höhe eines fiktiven Ertragsanteils (15 bis 18 % der Auszahlung), der abhängig ist vom Beginn der Auszahlungsphase, wie andere private Rentenversicherungen auch, mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Bei einer Auszahlung als Auszahlplan, wird der tatsächliche Ertrag (Differenz zwischen eingezahlten Beträgen und Auszahlsumme) besteuert - auch mit dem individuellen Steuersatz. Lief der Vertrag mindestens 12 Jahre und erfolgt die Auszahlung erst ab der Vollendung des 62. Lebensjahres (planmäßig erst ab 65. Lebensjahr) wird nur die Hälfte des Ertrags (Begünstigung) mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Weitere Notizen

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____